



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie



Arbeitsschutz

Jahresbericht 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Programmarbeit	
1. Psychische Belastung bei der Arbeit als Thema im Arbeitsschutz	6
2. GDA-Erfahrungsaustausch 2014 – Diskussionsforum der Aufsicht zum Thema „Psychische Belastung am Arbeitsplatz – Integration in die Aufsichtspraxis“	9
3. Analyse und Verbesserung der Situation in Medienbetrieben in Bezug auf psychische Belastungen	11
4. Workshop „Medien machen ohne Stress – Gesund arbeiten in der Medienbranche“	14
5. Die zweite Periode der GDA in Brandenburg – ein aktueller Stand	
5.1 „Organisation (ORGA) - Arbeitsschutz mit Methode zahlt sich aus“: Umsetzung des GDA-Arbeitsprogramms ORGA in Brandenburg.....	16
5.2 „Prävention macht stark – auch deinen Rücken“: Umsetzung des GDA-Arbeitsprogramms MSE in Brandenburg - Zwischenbericht 2014	17
5.3 „Stress reduzieren – Potenziale entwickeln“: Umsetzung des GDA-Arbeitsprogramms PSYCHE in Brandenburg	21
6. Kurzberichte zu landesinternen Projekten des LAS	
6.1 Sicher und gesund arbeiten in der Landwirtschaft	22
6.2 Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten	25
6.3 Kontrolle der sanitären Einrichtungen auf Baustellen	27
Arbeitsschutz in Zahlen	
1. Arbeitsschutz in Brandenburg - Bilanz eines Arbeitstages	30
2. Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten	31
Veranstaltungen	
1. Arbeitsschutzausbildung in der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg	35
2. Internationale Zusammenarbeit	37
3. Öffentlichkeitsarbeit	39
Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten	
1. Unfallgeschehen	43
2. Marktüberwachung zum Produktsicherheitsgesetz	52
3. Marktüberwachung im Bereich der Energieeffizienz	58
4. Arbeitszeitschutz	61
5. Mutterschutz	64
6. Arbeitsmedizin	66

Anhang: Statistische Angaben

Tabelle 1:	Übersicht über die Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Brandenburg.....	71
Tabelle 2:	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	72
Tabelle 3.1a:	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	73
Tabelle 3.1b:	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen)	75
Tabelle 3.2:	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	83
Tabelle 4:	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	84
Tabelle 5:	Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Produktsicherheitsgesetz	85
Tabelle 6:	Begutachtete Berufskrankheiten (ausführlich)	86
Verzeichnis 1:	Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg	90
Verzeichnis 2:	Im Berichtsjahr erlassene Vorschriften auf Landes- und Bundesebene	91
Verzeichnis 3:	Veröffentlichungen	92
Abkürzungsverzeichnis	93

Liebe Leserinnen und Leser,

die Einführung von neuen Technologien und Informationssystemen führt zu einem rasanten Wandel der Arbeitswelt. Dieser ist einerseits gekennzeichnet durch eine zunehmende Digitalisierung der Arbeitsprozesse verbunden mit verbesserten Möglichkeiten für eine flexible Arbeitsausführung. Andererseits werden insbesondere im Bereich der personenbezogenen Dienstleistungen weiterhin traditionelle Tätigkeitsmuster bestehen bleiben. Insgesamt dürften sich die Arbeitsanforderungen in der Zukunft aber von den klassischen physischen Belastungen stärker zu psychischen Belastungen verschieben.

Flexibilität von Ort und Zeit ist insbesondere in den wissensintensiven Berufen derzeit schon Realität. Es ist zu erwarten, dass weitere Berufsgruppen, die heute noch stärker orts- und zeitgebunden tätig sind, von den Veränderungen einer zunehmenden Digitalisierung erfasst werden. Die erweiterte Flexibilität stellt neue Herausforderungen an betriebliche Führung und Beteiligung ebenso wie an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Flexibilität von Ort und Zeit beinhaltet sowohl Chancen, z. B. bezüglich der Work-Life-Balance, als auch Risiken, wie z. B. einer möglichen Entgrenzung der Arbeit, ständiger Erreichbarkeit, Multitasking, mangelnder Erholungsfähigkeit.

Unter dem Gesichtspunkt einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit müssen insbesondere die Regulation der Arbeitszeit und die Reduzierung psychischer Fehlbelastung durch die ausgeübte Tätigkeit im Blick bleiben. Der Arbeitszeit kommt dabei eine Schlüsselfunktion für ein ausgewogenes Verhältnis von Belastung und Erholung zu. Psychische Belastungen durch hohe Anforderungen an Informationsverarbeitung, Arbeitsintensität und Termindruck bedürfen



einer stärkeren Aufmerksamkeit und der Weiterentwicklung erforderlicher Kompetenzen im Bereich der technischen Systemgestaltung und der Arbeitsorganisation, insbesondere der Arbeitszeitorganisation.

Es ist vor diesem Hintergrund wichtig und richtig, dass die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg im vorliegenden Jahresbericht den Schwerpunkt auf den Schutz vor Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch psychische Belastung bei der Arbeit richtet. Auch begrüße ich sehr, dass im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie ein mehrjähriges Arbeitsprogramm mit der Zielstellung „Schutz und Stärkung psychischer Gesundheit“ umgesetzt wird, an dem sich Brandenburg intensiv beteiligt. Diese Aktivitäten führen in die richtige Richtung, bedürfen aber nach meiner festen Überzeugung zwingend einer Flankierung durch Aktivitäten des Gesetzgebers. Deshalb hat Brandenburg gemeinsam mit den Ländern Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein im Bundesrat den Entwurf einer Verordnung zum Schutz der Beschäftigten

vor Gefährdungen durch psychische Belastung bei der Arbeit eingebracht. Die Bundesregierung ist aufgefordert, diesen schon seit Mai 2013 vorliegenden Entwurf endlich umzusetzen.

Die Landesregierung in Brandenburg setzt sich ein für die Gestaltung guter Arbeit für alle Beschäftigten. Was wir darunter verstehen, ist im Koalitionsvertrag wie folgt beschrieben: „Gute Arbeit: Das bedeutet anständige Bezahlung, sichere Arbeitsplätze, die Vereinbarkeit von Job und Familie, altersgerechte Arbeitsbedingungen, ein betriebliches Gesundheitsmanagement, hohe Standards beim Arbeitsschutz und eine funktionierende Sozialpartnerschaft.“

Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes leistet täglich wichtige Beiträge zur Umsetzung dieser Zielstellung. Mit dem vorgelegten Jahresbericht legt die Arbeitsschutzverwaltung Rechenschaft ab über ihre vielseitige und bedeutsame Tätigkeit. Die Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten tragen insbesondere durch Besichtigungen in den Betrieben, mit

Untersuchungen der Ursachen von Unfällen bei der Arbeit und Berufskrankheiten, mit der Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen, mit der Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen und mit regelmäßigen Informationen der Öffentlichkeit dazu bei, dass Beschäftigte, Patientinnen und Patienten, Verbraucherinnen und Verbraucher im Land Brandenburg vor Gefährdungen ihrer Sicherheit und Gesundheit geschützt werden.

Für diese engagierte und unermüdliche Arbeit spreche ich allen Kolleginnen und Kollegen meinen ausdrücklichen Dank und meine Anerkennung aus.



Diana Golze

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Programmarbeit

© alphaspirt - Fotolia.com



Psychische Belastung bei der Arbeit als Thema im Arbeitsschutz

Der psychischen Belastung kommt seit geraumer Zeit im Arbeitsschutz eine große Bedeutung zu. Die Gründe dafür liegen in einem grundlegenden Wandel der Arbeit. So sind z. B. immer mehr Menschen im Dienstleistungssektor mit unmittelbarem Kundenkontakt beschäftigt. Moderne Informations- und Kommunikationstechnik hat in allen Branchen Einzug gehalten und macht Arbeit örtlich und zeitlich flexibel. Dabei verschwimmen zunehmend die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit. Es kommt immer rascher zu Veränderungen in Arbeitsabläufen und in Arbeitsstrukturen. Das heißt, die Beschäftigten sind heute vielfachen psychischen Anforderungen und Belastungen ausgesetzt und müssen diese angemessen bewältigen.

Wie einem aktuellen Bericht¹ der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) zu entnehmen ist, gibt in Europa ein Viertel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an, dass sie bei ihrer Arbeit immer oder überwiegend arbeitsbedingtem Stress ausgesetzt sind. In den letzten Jahren ist in vielen EU-Ländern besonders die Unsicherheit bezüglich des Erhalts der Arbeitsplätze gewachsen. Ein Fünftel aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer macht Überstunden oder hat keine geregelten Arbeitszeiten. Aus einigen Ländern wurde über eine Zunahme von Belästigungen und Gewalt berichtet. Führungskräfte aus ganz Europa messen Zeitdruck und dem Umgang mit schwierigen Kunden, Patienten und Schülern den größten Stellenwert bei. Trotz dieser erkannten Probleme verfügen weniger als ein Drittel der Betriebe über das nötige Know-How für den Umgang mit derartigen Risiken.

In Deutschland ist die Lage ähnlich, wie der Stressreport 2012² eindrucksvoll widerspiegelt. Die Spitzenreiter der psychischen Anforderung und Belastung sind hier seit 2006

unverändert. So geben 58 % der rund 20.000 befragten Erwerbstätigen an, dass ihre Tätigkeit häufig die gleichzeitige Betreuung verschiedenartiger Aufgaben verlangt. Damit steht Multitasking auf Platz 1 der häufigen Arbeitsanforderungen, gefolgt von starkem Termin- und Leistungsdruck (52 %), ständig wiederkehrenden Arbeitsvorgängen (50 %) und Störungen und Unterbrechungen bei der Arbeit (44 %). Am belastendsten empfinden die Befragten dabei das häufige Auftreten von Termin- und Leistungsdruck.

Ein positives Ergebnis erzielte die Befragung in Bezug auf die Kooperation der Beschäftigten. Mehr als 80 % der Befragten schätzten die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Kollegen als gut ein. 60 % der Beschäftigten gaben an, auch von ihren Vorgesetzten gut unterstützt zu werden. Die Erwerbstätigenbefragung zeigt, dass sich eine gute Unterstützung vom Chef positiv auf die Gesundheit der Mitarbeiter auswirkt. Je häufiger Mitarbeiter diese vom Vorgesetzten erfahren, desto weniger berichten sie von gesundheitlichen Beschwerden.

Dass psychische Fehlbelastung zu körperlichen und psychischen Erkrankungen führen kann, ist wissenschaftlich bewiesen und hinlänglich bekannt. Wie den Ergebnissen der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012³ zu entnehmen ist, gehören Rückenschmerzen nach wie vor zu den häufigsten Beschwerden. Dabei wurden besonders oft Schmerzen im Schulter-Nackengebiet und im unteren Rücken angegeben. Neben Rückenleiden klagte ein großer Teil der Beschäftigten über allgemeine Müdigkeit, Mattigkeit und Erschöpfung. Diese Beschwerden wurden deutlich häufiger von Frauen genannt. Nur der Hälfte der Befragten gelingt es nach ihren Angaben, bei der Arbeitszeitplanung familiäre und private Interessen zu berücksichtigen.

¹ EU-OSHA: Psychosoziale Risiken in Europa. (Report ; 2014)

² Lohmann-Haislah, A.: Stressreport Deutschland 2012. Dortmund: BAuA, 2012

³ Wittig, P.; Nöllenheidt, C.; Brenscheidt, S.: Grundausswertung der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012. Dortmund: BAuA, 2013

Obwohl sich die psychische Belastung in den letzten Jahren auf einem hohen Niveau eingepegelt hat, sind auch in Deutschland die Arbeitgeber oft im adäquaten Umgang mit der Situation überfordert. Wie eine Fachgruppe von Psychologen und Soziologen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in einer 2012 veröffentlichten Literaturstudie⁴ herausfand, beziehen derzeit nur ca. 20 % der Betriebe psychische Faktoren in ihre Gefährdungsbeurteilung ein. In Klein- und Kleinstbetrieben fällt der Wert noch geringer aus. Umso größer ist der Handlungsbedarf bei allen Arbeitsschutzakteuren, die rechtlichen Pflichten aus dem § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) fast zwanzig Jahre nach dessen Erscheinen endlich durch- und umzusetzen.

In der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg wurde der psychischen Belastung schon lange gebührende Bedeutung beigemessen. Dafür spricht der Umstand, dass in den Arbeitsschutzbehörden beginnend in den 60er Jahren bis heute kontinuierlich Arbeitspsychologen beschäftigt waren. Momentan bearbeiten zwei Psychologinnen das Themenfeld der psychischen Belastung bei der Arbeit. Sie schulen und beraten die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten, initiieren und betreuen Projekte und sind bei Bedarf als Expertinnen selbst im Rahmen der Überwachung und Beratung der Betriebe vor Ort tätig.

In den letzten Jahren ergaben sich in Brandenburg viele arbeitspsychologische Beratungen und Untersuchungen aus der Arbeitszeitproblematik. Diese spielt im Belastungsgeschehen zunehmend eine große Rolle. Nach Angaben des Berichtes „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SUGA 2012)⁵ arbeiten 16 % der

Beschäftigten in Schichten. Ein Viertel muss samstags arbeiten, ein knappes Fünftel auch an Sonn- und Feiertagen. Auch überlange Arbeitszeiten stellen bundesweit zunehmend ein Problem dar. Die Erwerbstätigenbefragung BIBB/BAuA (2012)³ ergab, dass die Arbeitsverträge der abhängig Beschäftigten Arbeitszeiten von zum Teil 60 Stunden und mehr pro Woche vorsehen. Dazu kommt, dass auch vereinbarte Wochenarbeitszeiten von 38 oder 40 Stunden in der Praxis häufig überschritten werden. Überlange Arbeitszeiten können nicht nur auf lange Sicht das Erkrankungsrisiko erhöhen. Aktuelle Daten des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes belegen, dass sich bei langen Arbeitszeiten auch häufiger Arbeitsunfälle ereigneten.

Ein Viertel der Beschäftigten muss laut einer WSI-Studie⁶ außerhalb der normalen Arbeitszeit telefonisch oder per E-Mail erreichbar sein. Zu den besonders problematischen Auswirkungen der zunehmenden Flexibilisierung gehört der Analyse des WSI zufolge die sogenannte Arbeit auf Abruf. Hier haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsleistung entsprechend dem betrieblichen Bedarf zu erbringen. Im Land Brandenburg sind davon etwa 8 % der Beschäftigten betroffen.

Der Anteil atypischer Beschäftigungsverhältnisse (Teilzeit einschließlich Midi- und Mini-Jobs, befristete Beschäftigung und Leiharbeit) betrug im Jahr 2013 im Land Brandenburg 38 % und lag damit im Bundesdurchschnitt. Dabei sind Frauen deutlich häufiger atypisch beschäftigt als Männer. Fast jede zweite Neueinstellung war im ersten Halbjahr 2013 befristet. Von diesen wurde nur ein Viertel in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen⁷. Damit wächst die soziale Unsicherheit.

⁴ Beck, D. u.a.: Gefährdungsbeurteilung bei psychischen Belastungen in Deutschland. In: Prävention und Gesundheitsförderung. 2012, S. 115 - 119

⁵ Bundesministerium f. Arbeit u. Soziales: Sicherheit u. Gesundheit bei der Arbeit 2012. Unfallverhütungsbericht Arbeit. Dortmund: BAuA, 2014

⁶ Absenger, N. u.a.: Arbeitszeiten in Deutschland. (WSI-Report Nr. 19), 2014

⁷ Ministerium f. Arbeit, Soziales, Frauen u. Familie des Landes Brandenburg: Entwicklung von Betrieben u. Beschäftigung in Brandenburg. Ergebnisse der 18. Welle des Betriebspanels Brandenburg. Potsdam, 2014

Ergebnisse des Mikrozensus des statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2013 belegen, dass starker Zeitdruck vor allem in den Wirtschaftsbereichen Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung als beeinträchtigender Faktor empfunden wird. Dieses Ergebnis deckt sich mit der Erfahrung, dass sowohl bei den anlassbezogenen arbeitspsychologischen Belastungs- und Beanspruchungsuntersuchungen durch die Arbeitspsychologinnen des LAS als auch bei durchgeführten Fachprojekten in den letzten Jahren bei sogenannten Humandienstleistungen die psychischen Belastungen überwogen.

Dabei handelte es sich z. B. um die Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in Werkstätten für Behinderte, in Betreuungseinrichtungen, in Schulen und in Jugendämtern. Im Rahmen von EU-Kampagnen standen auch Beschäftigte anderer Bereiche im Fokus, so z. B. in der Gastronomie/ Hotellerie sowie der Medienbranche.

Die Brandenburger Aufsichtsbeamtinnen und -beamten haben sowohl in der zurückliegenden als auch in der aktuellen GDA-Periode umfangreiche Erfahrungen bei der Überwachung und Beratung der Betriebe zur psychischen Belastung sammeln können. Das entsprechende Handwerkszeug dafür haben sie sich in viertägigen Schulungen zum Umgang mit psychischer Belastung (entsprechend der LASI-Veröffentlichung 52)⁸ angeeignet. Darüber hinaus verfügt jeder Bereich des LAS über einen Mitarbeiter mit umfangreichem arbeitspsychologischen Fachwissen, der den Kolleginnen und Kollegen als Ansprechpartner und Multiplikator zur Verfügung steht. Mit dieser Konstellation wurden im Land Brandenburg in den vergangenen Jahren gute Erfahrungen gemacht.

Die Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg nutzt die zur Verfügung stehenden Instrumente wie Beratung und Überprüfung sowie Aufforderung der Betriebe zur Durchführung einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung mit dem Ziel, durch Umsetzung entsprechender Maßnahmen des Arbeitsschutzes die Optimierung der psychischen Belastung von Beschäftigten weiter voranzutreiben.

Sabine Mühlbach, LAS Zentralbereich
sabine.muehlbach@las.brandenburg.de

⁸ Länderausschuss f. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): Integration psychischer Belastungen in die Beratungs- u. Überwachungspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder (LASI-Veröffentlichung ; LV 52), 2009

GDA-Erfahrungsaustausch 2014 - Diskussionsforum der Aufsicht zum Thema „Psychische Belastung am Arbeitsplatz - Integration in die Aufsichtspraxis“

2.

Jährlich treffen sich die Kolleginnen und Kollegen der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht und der gesetzlichen Unfallversicherung, um ihre betrieblichen Erfahrungen auszutauschen. In einem Kreis von ca. 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutieren die Beschäftigten der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg sowie die Beschäftigten der regional tätigen Unfallversicherungsträger (UVT) über ihre Beratungs- und Überwachungstätigkeit und erörtern Handlungsoptionen - meist in Form von Workshops.

Die Organisation der Treffen erfolgt alternierend durch die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder Berlin und Brandenburg und durch den Landesverband Nordost der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Seit der Existenz der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) haben die Veranstaltungen eine besondere Bedeutung, da es als Folge der darin beschlossenen gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie wesentlich darauf ankommt, die Besichtigungen nach gemeinsamen Grundsätzen und einheitlichen Standards umzusetzen. So fanden in der Vergangenheit bereits Austausche zu Grundelementen des Arbeitsschutzes - wie der Gefährdungsbeurteilung oder der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation - statt, in der vielfältige Erfahrungen ausgetauscht und teilweise auch kontrovers diskutiert worden waren.

Im Jahr 2014 stand ein Thema mit noch wenig „Aufsichtsroutine“ auf dem Plan. Es drehte sich alles um die psychische Belastung am Arbeitsplatz.

Spätestens mit dem Start des GDA-Arbeitsprogramms PSYCHE (Langfassung: Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen) wird dieses Thema für einen Großteil des Aufsichts-

personals für die Aufsichtspraxis relevant. Nicht ausreichende gesetzliche Grundlagen und Regeln sowie zuweilen fehlendes Wissen über vorhandene und einsetzbare Instrumente bzw. Methoden zur Ermittlung psychischer Belastungsfaktoren sorgen für Handlungsunsicherheit. Im Vergleich zu „harten Fakten“ bei Themen des technischen oder stofflichen Arbeitsschutzes machen diese Rahmenbedingungen die Beratung der Betriebe besonders anspruchsvoll. Wie soll psychische Belastung während einer Besichtigung durch das Aufsichtspersonal zielsicher erkannt werden? Wie soll der Arbeitgeber für das Thema sensibilisiert werden und welche Beratungsinhalte werden erwartet? Im Vorfeld der Veranstaltung standen somit viele Fragen im Raum und die Erwartung, Antworten zu erhalten, war bei allen Beteiligten groß.

Input für die Diskussion lieferten zunächst Gastvorträge von externen Expertinnen und Experten. So berichtete die stellvertretende Arbeitsprogrammleiterin, Frau Splittgerber vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, über den Stand der vorbereitenden Tätigkeiten für das im Jahr 2015 startende GDA-Arbeitsprogramm PSYCHE. Sie beantwortete bereitwillig Fragen zur praktischen Umsetzung von Maßnahmen in den Betrieben. Herr Dr. Beck, wissenschaftlicher Mitarbeiter der BAuA, ergänzte den Input mit Informationen über Wege der Integration der psychischen Belastung in die Gefährdungsbeurteilung.

Wichtig war den Beteiligten, den Betrieben zu vermitteln, dass die psychische Belastung wie alle anderen Belastungen als ein Gefährdungsfaktor in der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG betrachtet werden muss und nicht etwa Gegenstand einer gesondert durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung ist.

In anschließenden Workshops wurde die Frage diskutiert, welche Instrumente den Be-

trieben und den Aufsichtsdiensten zur Erhebung psychischer Belastung zur Verfügung stehen. Anhand praktischer Beispiele sind betriebliche Situationen und Handlungsoptionen erörtert worden.

Die in den Workshops vorgelegten und diskutierten Praxisbeispiele wurden positiv bewertet und haben gezeigt, dass psychische Fehlbelastung häufig „auf der Hand liegt“ und dann auch einfach ermittelt und minimiert werden kann. Insbesondere Mängel in der Arbeitsorganisation, in der Arbeitszeitgestaltung und in der Arbeitsumgebung können Ursachen psychischer Belastung sein. Diese sind mit bekannten Maßnahmen und Regelungen des Arbeitsschutzes abstellbar.

Die vorgestellten Erhebungsinstrumente machten jedoch deutlich, dass sich die Anwendung von standardisierten Verfahren vor allem in Kleinbetrieben als schwierig erweist. Die Methoden sind vielfach zu kosten- und zeitintensiv, um Anwendung zu finden. Auch ist die z. B. in Fragebögen gewählte Sprache für diese Betriebe meist nicht angepasst.

Insbesondere die Umsetzung in kleinen und mittleren Betrieben (KMU) ist noch mit vielen Fragenzeichen verbunden. Nach Einschätzung der Aufsicht sind viele Kleinstbetriebe selbst mit dem Instrument der Gefährdungsbeurteilung und den Grundanforderungen des Arbeitsschutz- und des Arbeitssicherheitsgesetzes nicht hinreichend vertraut.

Als Fazit wurde herausgestellt, dass niederschwellige, standardisierte Angebote zur Erhebung psychischer Belastung für Kleinst- und Kleinbetriebe noch fehlen. Solche Angebote könnten den Betrieben wie auch der Aufsicht den Einstieg in die Thematik leichter machen und die derzeitig noch bestehenden Handlungsunsicherheiten reduzieren. Die GDA-Leitlinie und die GDA-Empfehlungen sind hilfreich zur Umsetzung einer gemeinsa-

men Beratungs- und Überwachungsstrategie. Mit ihnen lassen sich jedoch die praktischen Probleme in der betrieblichen Umsetzung nicht umfassend lösen.

Der Erfahrungsaustausch war ein wichtiger und guter erster Schritt, aber das Ziel, Handlungsunsicherheiten vollständig abzubauen, wurde nach allgemeiner Auffassung noch nicht erreicht. Weitere Arbeiten, Austausche und Schulungen zum Thema sind – auch vor dem Hintergrund des anstehenden GDA-Arbeitsprogramms – erforderlich.

*Sandra Müller-Schmidt, MASGF,
Arbeitsschutz-Fachreferat 35*

sandra.mueller-schmidt@masgf.brandenburg.de

Analyse und Verbesserung der Situation in Medienbetrieben in Bezug auf psychische Belastungen

3.

Beschäftigte der Medienbranche sind in ihrer Tätigkeit hohen psychischen Belastungen ausgesetzt. Journalisten haben ein hohes Arbeitspensum, lange unregelmäßige Arbeitszeiten und geraten häufig unter Zeitdruck. Ähnlich sieht es in der Film- und Fernsehbranche aus. Auch hier gehören lange Arbeitszeiten bzw. Überstunden zum Arbeitsalltag. Dazu kommt, dass viele Film- und Fernsehschaffende räumlich und zeitlich extrem flexibel sein müssen und während der Produktionszeiten häufig von ihren Familien getrennt leben. Die in der Branche weit verbreiteten prekären Beschäftigungsverhältnisse und die damit verbundene berufliche und finanzielle Unsicherheit führen bei den Betroffenen nicht selten zu Existenzängsten.

Obwohl die Arbeit in der Medienbranche mit hohen Anforderungen und Belastungen verbunden ist, wird sie von den Beschäftigten mit viel Engagement und Leidenschaft ausgeübt. Dies stellt auf der einen Seite eine Ressource zur Bewältigung dar, birgt aber auch die Gefahr einer „Selbstausschöpfung“ bis an die Belastungsgrenze.

Im Rahmen der EU-Kampagne „Healthy Workplaces - manage stress“ führte das LAS ein Landesprojekt durch, um die Situation in Brandenburger Medienbetrieben zu überprüfen und zu verbessern. Arbeitgeber sollten für die psychische Belastung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert und zu deren Optimierung beraten werden.

Das LAS suchte 47 Brandenburger Medienbetriebe aus den Bereichen Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen auf. Inhaltlich stand bei den Besichtigungen und Beratungen die psychische Belastung im Vordergrund. Die Betriebe wurden in einem Anschreiben über die geplanten Betriebsbesichtigungen informiert und für die Problematik der psychischen Belastung sensibilisiert. Als Gesprächspartner standen den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten Geschäftsführer, Abteilungsleiter,

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Betriebsräte und Personalverantwortliche zur Verfügung. In den Gesprächen mit den Arbeitgebern erfassten die Mitglieder des Projektteams anhand eines Erhebungsbogens neben Daten zur allgemeinen Arbeitsschutzorganisation auch Risikofaktoren für psychische Fehlbelastung. Sie überprüften, ob diese Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung waren. War das nicht der Fall, berieten sie die Arbeitgeber zur Analyse und Bewertung der psychischen Belastung. Im Fokus des Gesprächs standen außerdem Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Auch hier bestand das Ziel darin, über Möglichkeiten und Nutzen zu informieren und die Betriebe zu Aktivitäten zu motivieren.

In der Medienbranche ist eine große Vielfalt an Tätigkeiten zu finden, die unterschiedliche psychische Anforderungen und Belastungen beinhalten. Als besonders belastend wurden von Vertretern der Medienbetriebe Tätigkeiten im Kreativbereich beschrieben. Hier herrsche ein enormer Zeit- und Leistungsdruck. Die Arbeit erfordere viel Flexibilität und Einsatzbereitschaft. Geringer fiel die Belastung dagegen bei den Technischen Gewerken und im Verwaltungsbereich aus. Hier sei die Arbeit besser planbar, kontinuierlich ausführbar und erfolge in festen Teams mit langjährigen Kollegen.

Im Verlauf der Gespräche kristallisierten sich trotz großer Variabilität der Tätigkeiten Belastungsschwerpunkte heraus, die für die gesamte Medienbranche typisch sind:

- prekäre Beschäftigungsverhältnisse/ Unsicherheit des Arbeitsplatzes,
- hohes Arbeitspensum/ hohe Arbeitsintensität,
- Arbeit unter Zeitdruck/ Termindruck,
- häufige Arbeitsunterbrechungen,
- überlange und unregelmäßige Arbeitszeiten,
- schlechte Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten prüften daraufhin, inwieweit die psychische Belastung in die Gefährdungsbeurteilung der Betriebe einbezogen worden war (Abb. 1).

Abbildung 1:

Quantität und Qualität der Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung



Es zeigte sich, dass nur 15 % der aufgesuchten Medienbetriebe die Gefährdungsbeurteilung zur psychischen Belastung angemessen durchgeführt hatten. Bei der Angemessenheit kommt es unter anderem darauf an, dass sowohl Arbeitsinhalt, Arbeitsorganisation, Arbeitsumgebung und soziale Beziehungen betrachtet und bewertet werden (siehe Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation der GDA). Das Ergebnis entspricht in etwa dem Bundesdurchschnitt über alle Branchen und zeigt den dringenden Handlungsbedarf.

Erfreulicher war die Feststellung, dass etwa die Hälfte der aufgesuchten Medienbetriebe Maßnahmen zur Optimierung der psychischen Belastung veranlasst hatte. Dabei dominierten Maßnahmen der Arbeitsgestaltung und -organisation vor Qualifizierungsmaßnahmen und verhaltenspräventiven Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Ansatzpunkte waren z. B. die Aufstockung von Personal, morgendliche Absprachen zum Arbeitspensum des Tages oder die Verschiebung von Beiträgen auf den nächsten

Tag. Im Bereich der Sportberichterstattung, bei der viel Wochenendarbeit anfällt, greifen Medienbetriebe verstärkt auf Honorarpersonal zurück. Einige Betriebe veränderten das Aufgabenprofil ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So wurden z. B. Reporter von technischen Aufgaben entlastet. Bestimmte Aufträge wurden ganz ausgegliedert und an Call-Center übertragen. In anderen Betrieben versuchte man, durch Rotation die Anforderungen „neu zu mischen“.

Im Bereich der Printmedien wird häufig mit dem Modell der Vertrauensarbeitszeit gearbeitet. Dabei sind die Leistungsziele oft hoch gesteckt. Die Beschäftigten können jedoch ihre Arbeitszeit recht frei gestalten und auch tagsüber private Termine wahrnehmen. Viele Arbeitgeber achten darauf, die negativen Auswirkungen ungünstiger Arbeitszeiten einzudämmen. So wurde z. B. berichtet, dass beizeitigem Frühdienst Arbeitszeiten verkürzt werden, dass angehäufte Überstunden auf Weisung abgebaut werden müssen und dass Zeiten zur Erreichbarkeit per Handy klar festgelegt sind.

Besonderer Wert wird in den aufgesuchten Betrieben auf gute soziale Beziehungen gelegt. Die meisten Arbeitgeber bemühten sich sehr um Teambildung und Teamstabilisierung. Auch auf dem Gebiet der Qualifizierung sind die Medienbetriebe aktiv. Diese sollen die Kompetenz sowohl der Mitarbeiter als auch der Führungskräfte erhöhen.

Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsmittel richteten sich die Bemühungen der Betriebe auf die Einrichtung ergonomischer Bildschirmarbeitsplätze. Dazu gehört eine ausreichende Anzahl von Bildschirmen ebenso wie das Angebot von kompatiblen Arbeitssystemen im Bereich der Software. Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung werden in der Hälfte der aufgesuchten Betriebe verhaltenspräventive Maßnahmen angeboten bzw. unterstützt, wie z. B. Mas-

sagen, Rückenschule, Yoga, Workshops zu Gesundheitsthemen, gesunde Ernährung in der Kantine, Sportfeste und andere.

Die bisherigen Maßnahmen sind zielführend, reichen aber in Qualität und Quantität noch nicht aus, um die Situation grundlegend zu verbessern. Laut § 4 Arbeitsschutzgesetz sind Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen. Ausgangspunkt dafür muss auf jeden Fall eine angemessene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung der psychischen Belastung sein. Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS haben alle Arbeitgeber zu deren fachgerechter Durchführung und Dokumentation beraten. Die Betriebe wurden mit einer zeitnahen Fristsetzung zur Realisierung aufgefordert.

Die Ergebnisse des Landesprojektes wurden auf dem Workshop "Medien machen ohne Stress – Gesund arbeiten in der Medienbranche" öffentlich gemacht und mit Vertretern der Medienbranche diskutiert. Darüber hinaus haben Arbeitspsychologinnen in Fachvorträgen grundlegendes Wissen zur psychischen Belastung und zur Gefährdungsbeurteilung vermittelt. Nun sind die Arbeitgeber gefragt, das erworbene Wissen in ihren Betrieben praktisch umzusetzen. Auch Medienverbände und Politik sind gefordert, günstigere Rahmenbedingungen für die Branche zu schaffen bzw. einzufordern, um den Beschäftigten ein gesundes Arbeiten zu ermöglichen.

Die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS werden im Rahmen ihres Überwachungsauftrags den Umgang mit psychischen Belastungen in der Medienbranche weiter thematisieren und den Betrieben bei Bedarf beratend zur Seite stehen.

Sabine Mühlbach, LAS Zentralbereich
sabine.muehlbach@las.brandenburg.de

Workshop „Medien machen ohne Stress - Gesund arbeiten in der Medienbranche“

Im Rahmen der zweijährig stattfindenden EU-Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist das Thema für 2014/2015 „Den Stress managen“. Jährlich stehen für jeden Mitgliedsstaat der EU Fördergelder für Veranstaltungen zur Verfügung. Geboren aus der Idee, das landesweit durchgeführte Projekt zum Umgang Brandenburger Medienbetriebe mit psychischen Belastungen öffentlichkeitswirksam vorzustellen und dieses in einer größeren Veranstaltung zu tun, bewarb sich das LAS um eine EU-Finanzierung dafür. Als diese genehmigt worden war, war der Weg für eine qualitativ anspruchsvolle Veranstaltung mit attraktiven Rahmenbedingungen in Form eines Workshops geebnet, der am 13. November 2014 in den Räumen des Potsdamer Mercure Hotels stattfand.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die psychische Belastung einzuschätzen und bei Bedarf Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes abzuleiten. Die konkrete Umsetzung in den Betrieben ist aber oft nicht klar, u. a. wegen fehlenden Know-Hows.

Führungskräfte, Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärztinnen und -ärzte, aber auch andere Interessierte sollten als vorrangige Zielgruppen in Zusammenarbeit mit ausgewählten Expertinnen und Experten für das Thema „Psychische Belastungen“ sensibilisiert werden. Mit dem Workshop wollte das LAS Erkenntnisse vermitteln, eine Plattform für den Erfahrungsaustausch bieten sowie Möglichkeiten zur Unterstützung für die betriebliche Praxis vorstellen.

Namhafte Referentinnen konnten für Beiträge gewonnen werden. So gab die Autorin des bundesweiten Stressreports zu Beginn einen umfassenden Überblick über die psychischen Belastungen in der modernen Arbeitswelt.

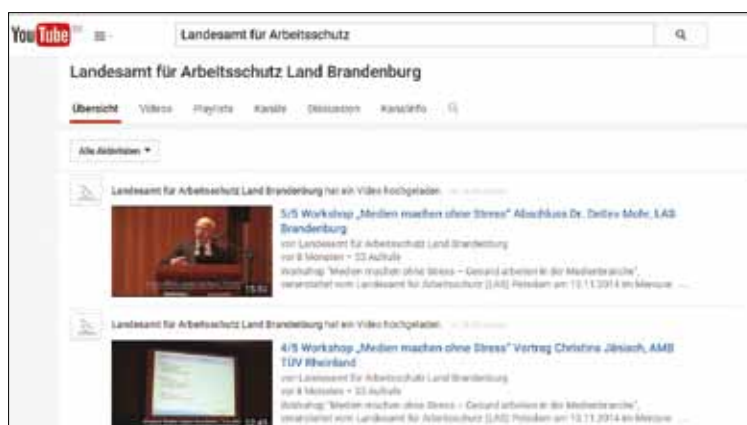
Neben der Vorstellung des oben erwähnten Projekts in Brandenburger Medienbetrieben und den Ergebnissen dieser aktuellen Analyse konnten wertvolle Hinweise aus dem Vortrag der Vertreterin der BG Energie, Textil, Elektro und Medienerzeugnisse (ETEM) gewonnen werden. Ihr gelang es, mit ihren praxisbezogenen Beispielen über Methoden und Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich psychischer Belastung in Medienbetrieben die Aufmerksamkeit des Auditoriums zu fesseln.

Vor der Mittagspause referierte die Leiterin des Arbeitsmedizinischen Dienstes des TÜV über Erfahrungen bei der Beratung von Medienbetrieben, dabei aufgetretene Probleme und deren Lösungen.

Durch die Unterstützung der DGUV wurden die Teilnehmenden mit einer TED-Befragung als Medium überrascht. Dadurch konnten Erkenntnisse zu deren beruflichem Hintergrund und vorhandenem Wissen im Hinblick auf den Gefährdungsfaktor psychische Belastung gewonnen werden, die sogleich für alle Beteiligten auf der Projektionsfläche sichtbar wurden.

Im letzten Teil des Workshops nutzten alle die Möglichkeit, sich in drei Arbeitsgruppen individuell auszutauschen. Dabei wurde lebhaft zu den Faktoren der Arbeitsverdichtung, der Arbeitszeit und der emotionalen Inanspruchnahme diskutiert. Zur Frage, was die größte Belastung verursacht, kamen Probleme wie Termindruck, Informationsüberflutung, überlange und Schichtarbeitszeiten sowie verbale Bedrohungen und Beleidigungen durch Kunden und die Konfrontation mit Leid bei der Berichterstattung auf den Tisch. Mögliche Maßnahmen wurden thematisiert und auf Pinnwänden festgehalten, die im Abschlussteil des Workshops im Plenum aufgestellt wurden und zur Veranschaulichung bei der abschließenden Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppen allen zur Verfügung standen.

Abbildung 2:
Der YouTube-Kanal des LAS



Alle Teilnehmenden erhielten neben den begehrten Give-aways der Europäischen Agentur einen USB-Stick mit den Vorträgen und Zusatzmaterial sowie einen Flyer mit Maßnahmen und Tipps zur Optimierung der psychischen Belastung. Hinweise zu weiteren Risikofaktoren in der Medienbranche, zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, zu weiterführender Literatur und Ansprechpartnern komplettierten die praktischen Handlungshilfen.

Einige Vorträge wurden auf Video dokumentiert und stehen nun über den im Dezember 2014 eingerichteten YouTube-Kanal des LAS allen Teilnehmenden, aber auch Personen, die nicht teilnehmen konnten, zum Nachhören und -erleben zur Verfügung (Abb. 2).

Der Youtube-Kanal soll zukünftig mit Dokumentationsvideos von Fach- und Fortbildungsveranstaltungen u. ä. dem behördeninternen und auch überregionalen Austausch von Informationen mit anderen Arbeitsschutzeinrichtungen dienen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schätzten die vermittelten Fakten, die praktischen Hilfen und besonders, dass sie den Workshop als Austauschplattform mit branchenübergreifendem Charakter nutzen konnten. In jeder Pause wurde rege diskutiert.

Laut einer im Abschluss durchgeführten Evaluation durch die an der Vorbereitung beteiligte Event-Agentur wurde die Veranstaltung ausschließlich mit „gut“ und „sehr gut“ beurteilt.

Hella Skoruppa, LAS Zentralbereich
hella.skoruppa@las.brandenburg.de

Die zweite Periode der GDA in Brandenburg - ein aktueller Stand

5.1 „Organisation (ORGA) - Arbeitsschutz mit Methode zahlt sich aus“: Umsetzung des GDA-Arbeitsprogramms ORGA in Brandenburg

Die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze ist eine gut funktionierende betriebliche Arbeitsschutzorganisation. Erfahrungen mit betrieblichen Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS) haben bestätigt, dass die Verbesserung der Qualität der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation die Wahrscheinlichkeit für Arbeitsunfälle deutlich reduziert. Die Arbeitsschutzorganisation ist aber nur dann wirksam, wenn wesentliche Elemente des Arbeitsschutzes selbstverständliche Bestandteile betrieblicher Prozesse und Entscheidungen sind, Sicherheit und Gesundheitsschutz in die betrieblichen Organisationsstrukturen integriert sind.

Der Umsetzungsstand in den Betrieben ist jedoch unterschiedlich und wesentlich von der Betriebsgröße abhängig. Während große Betriebe in der Regel einen Vorteil in der systematischen Durchführung des Arbeitsschutzes sehen, ist diese Thematik in kleinen und mittleren Betrieben häufig noch nicht im ausreichenden Umfang ins Bewusstsein gerückt. Teilweise haben die Betriebe den Status ihrer Arbeitsschutzorganisation nicht mit den gesetzlichen Anforderungen abgeglichen oder der Status wird aufgrund der vermeintlich positiven betrieblichen Situation (z. B. wenig Arbeitsunfälle) als ausreichend erachtet. Eine weitere, essentielle Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze ist die Qualität der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung (GB). Allerdings wird die Gefährdungsbeurteilung trotz klarer gesetzlicher Verpflichtung insbesondere in kleineren Betrieben nicht oder nicht in der erforderlichen Tiefe durchgeführt.

Die Ziele des bundesweit durchzuführenden GDA-Arbeitsprogramms ORGA bilden die Grundlage für das Landesprogramm „ORGA“. Wesentliche Ziele von ORGA sind

die Steigerung der Anzahl der Betriebe, die über eine effektive Arbeitsschutzorganisation und eine qualitativ hochwertige und aktuelle Gefährdungsbeurteilung verfügen, sowie die Steigerung der Anzahl der Betriebe, die ein von den Arbeitsschutzbehörden bzw. den Unfallversicherungsträgern auf der Basis des „Nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ anerkanntes betriebliches AMS eingeführt haben.

In einer Pilotierungsphase wurden die ORGA-Testdatenbank errichtet, 15 Betriebe besichtigt, die Anwendung der Handlungsanleitung und des Fragebogens getestet sowie Hinweise und Anmerkungen aus der Vollzugspraxis zur Durchführung der Statuserhebung gesammelt. Bezüglich der Datenerfassung wurden der bundesweite Fragebogen auf regionale Gegebenheiten sowie die rechnergestützte Dateneingabemaske angepasst. Des Weiteren fanden Schulungen der beteiligten Aufsichtsbeamtinnen und -beamten zu Kern- und Begleitprozessen, Besonderheiten der ORGA-Besichtigungen, Datenerhebung und -erfassung, Anwendung des ORGAchecks und dementsprechende Sensibilisierung betrieblicher Verantwortungsträger statt.

Im Fokus der weiteren Besichtigungsaktivitäten nach der Pilotierung stehen insbesondere Betriebe ab 10 bis 250 Beschäftigte. Im Laufe der Besichtigungstätigkeit soll durch gezieltes Aufsichtshandeln und eindeutige Interventionsmaßnahmen die Anzahl der Betriebe erhöht werden, bei denen:

- (sofern erforderlich) Arbeitgeberpflichten schriftlich übertragen wurden,
- ein schriftlicher Bericht des Betriebsarztes vorliegt,
- ein schriftlicher Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit vorliegt,
- Arbeitgeber/Verantwortliche in den Prozess der Gefährdungsbeurteilung integriert sind,

- die Ermittlung psychischer Belastungen geregelt ist,
- die Beschäftigten in die Organisation und den Prozess der Gefährdungsbeurteilung einbezogen werden,
- sich die Unterweisungen auf den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit beziehen,
- zusätzlich zur effektiven Arbeitsschutzorganisation gesundheitsförderliche Maßnahmen angeboten werden,
- ein von den Arbeitsschutzbehörden bzw. den Unfallversicherungsträgern auf der Basis des „Nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ anerkanntes betriebliches AMS eingeführt werden soll.

Als Begleitprozesse sind drei regionale Informationsveranstaltungen in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam geplant. Weitere Fortbildungsseminare für betriebliche und außerbetriebliche Arbeitsschutzakteure, Kammern, Innungen sowie andere Interessengruppen werden zur Bekanntmachung des GDA-Arbeitsprogramms ORGA genutzt. Zur Vorbereitung auf die Betriebsbesichtigungen erhalten die Arbeitgeber die Möglichkeit, sich über das Onlinetool www.gda-orgacheck.de mit ausgewählten Inhalten der Betriebsbesichtigung vertraut zu machen.

Der Kernprozess des GDA-Arbeitsprogramms ORGA bezieht in den Jahren 2014 bis 2016 insgesamt 726 Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten im Land Brandenburg ein. Die Betriebe werden unabhängig von ihrer Branchenzugehörigkeit im Rahmen der Risikogesteuerten Aufsichtstätigkeit (RSA) ausgewählt, sofern sie kein von den GDA-Trägern anerkanntes AMS betreiben. Die Besichtigung der Betriebe erfolgt grundsätzlich durch eine vollständige Systemkontrolle. Dabei kommen die LASI-Veröffentlichungen (LV) 54 „Behördliche Systemkontrolle“ und LV 59 „Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung“ zum Einsatz.

Im Jahr 2014 sind in Brandenburg bereits 351 Betriebe besichtigt worden. Die Auswertung der Projektdaten wird maßgebend für die weitere Besichtigungstätigkeit sein. Bei planmäßigem Verlauf endet das Landesprogramm zum zweiten Halbjahr 2017.

*Iris Eberth, MASGF,
Arbeitsschutz-Fachreferat 35
iris.eberth@masgf.brandenburg.de*

5.2 „Prävention macht stark – auch deinen Rücken“: Umsetzung des GDA-Arbeitsprogramms MSE in Brandenburg - Zwischenbericht 2014

Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems (MSE) und des Bindegewebes führen seit Jahren die Statistiken mit krankheitsbedingten Fehltagen an. Als besondere Gefährdungs- und Einflussfaktoren dieser Erkrankungen ist ein ganzes Spektrum beruflicher Belastungen identifiziert worden, das von körperlich schwerer Arbeit über repetitive Belastung durch manuelle Arbeitsprozesse und andauerndem Arbeiten in Zwangshaltungen bis Bewegungsmangel und/oder einseitigen Belastungen sowie Belastungen durch Ganzkörper- und Hand-Arm-Vibration reicht. Besonders gravierende, gesundheitliche Auswirkungen sind möglich, wenn diese körperlichen Belastungen mit hohen arbeitsbedingten psychischen Risikofaktoren wie z. B. Zeit- oder Leistungsdruck in Kombination mit eingeschränktem Handlungsspielraum einhergehen. Daten der Krankenkassen liefern seit 2010 differenziertere Informationen über die ausgeübte Tätigkeit und können Hinweise auf besonders belastete Berufsgruppen bzw. Schwerpunktbranchen geben.

In Betrieben der Schwerpunktbranchen sollen die Präventionskultur entwickelt, Führungskräfte für Sicherheit und Gesundheitsschutz sensibilisiert und die Gesundheitskompetenz der Beschäftigten zur Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen gefördert werden.

Der einzelne Betrieb wird u. a. angehalten, eine angemessene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die insbesondere physische und psychische Belastungen berücksichtigt. Er hat notwendige belastungsmindernde Maßnahmen umzusetzen und damit Arbeitsplätze und/oder Arbeitsabläufe ergonomischer zu gestalten. Sind entsprechende Vibrationsbelastungen und wesentlich erhöhte körperliche Belastungen unvermeidbar, muss arbeitsmedizinische Vorsorge organisiert werden. Beschäftigte mit hohen oder wesentlich erhöhten physischen Belastungen werden auf berufstypische Gesundheitsrisiken und gesundheitsgerechtes Verhalten hingewiesen. Sie erhalten und nutzen kontinuierlich Angebote zur Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen. Mit dem Online-Portal www.GDAbewegt.de wird eine über das Jahr 2018 hinaus bundesweit nutzbare Internetplattform geschaffen, in der alle Zielgruppen das für sie passende Produkt, die für sie nutzbaren Informationen zum Thema „Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen“ finden können.

Noch vor dem eigentlichen Start des Arbeitsprogramms beteiligte sich das LAS an der Pilotierung des Fachdatenbogens und der Handlungsanleitung in sechs Betrieben und lieferte Arbeitshilfen für das Extranet von www.GDAbewegt.de.

Vor Beginn der Erstbesichtigungen organisierte das LAS interne Schulungsveranstaltungen, in denen Ziel und Inhalt des Arbeitsprogramms GDA-MSE erläutert, die Anwendung aller Leitmerkmalmethoden vorgestellt und auf das Arbeitsprogramm bezogene Arbeitshilfen zur Beurteilung von Vibrationsbelastungen zur Verfügung gestellt wurden. Zur neuesten Leitmerkmalmethode „Manuelle Arbeitsprozesse“ (LASI-Veröffentlichung 57) signalisierte die Aufsicht weiteren Fortbildungsbedarf, was die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Berlin und Brandenburg veranlasste, im September 2014 eine eintägige, gemeinsame Veranstaltung durchzuführen, in der das Verfahren an praktischen Beispielen trainiert werden konnte.

Abbildung 3: Ausgewählte Schwerpunktbereiche bei den 62 Erstbesichtigungen

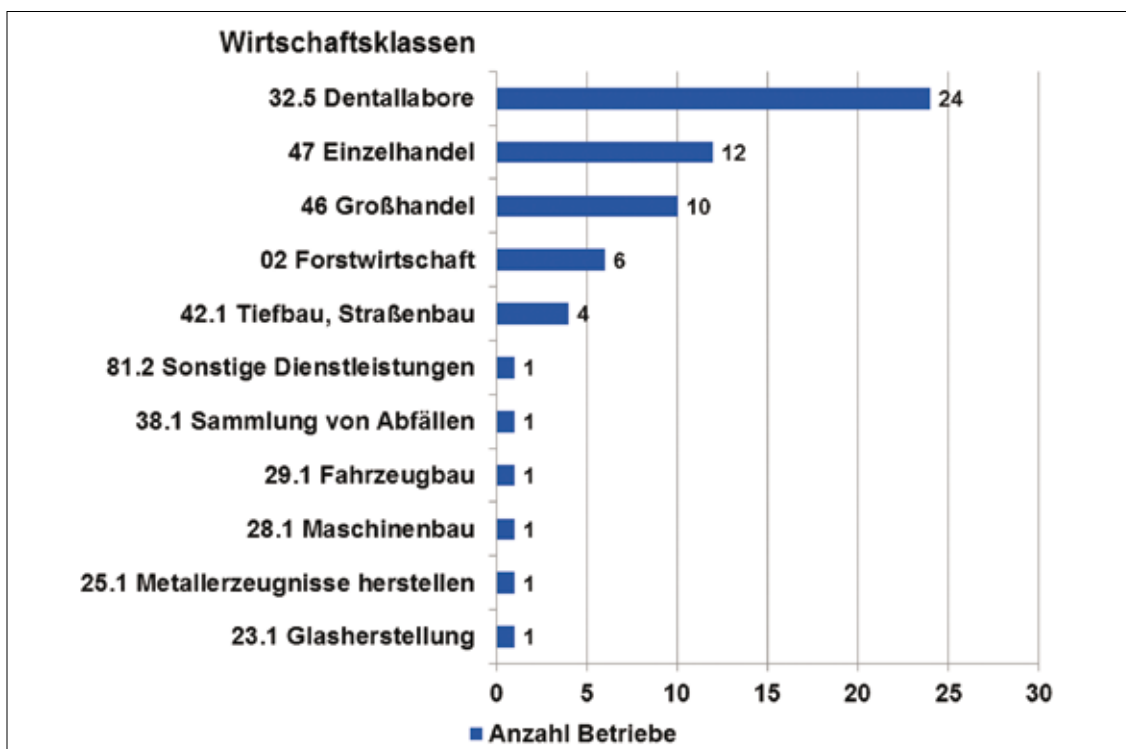
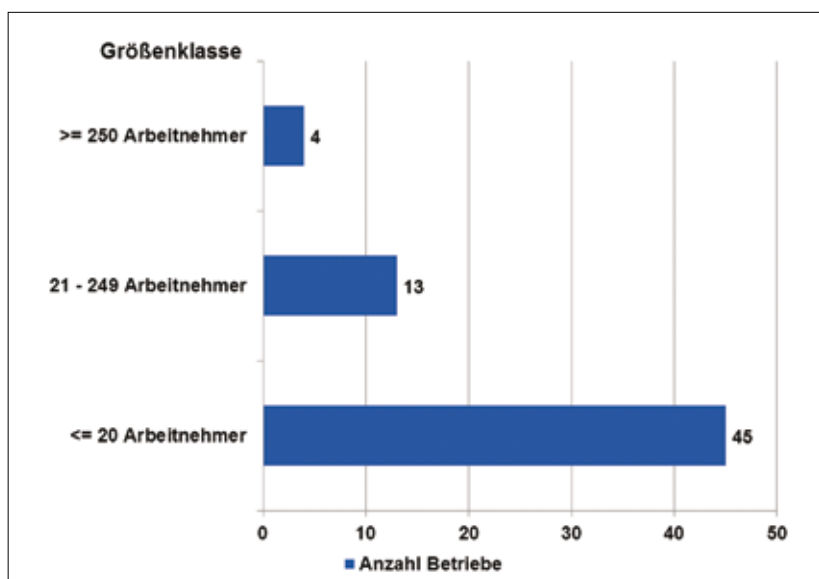


Abbildung 4:
Größenklassen der
Betriebe bei den 62
Erstbesichtigungen



Das GDA-Arbeitsprogramm MSE ist branchenübergreifend angelegt und zielt insbesondere auf die Vermeidung bzw. Minderung von Fehlbelastungen in ausgewählten Schwerpunktbereichen (Abb. 3). Es ist auf die Arbeitsbedingungen in kleinen und mittleren Betrieben fokussiert (Abb. 4).

2014 überprüfte der staatliche Arbeitsschutz in 62 Betrieben die Gefährdungsbeurteilungen, die ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen, notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge und Maßnahmen der Gesundheitsförderung. Die Arbeitsbedingungen in weiteren Wirtschaftsklassen wie z. B. der Schlacht- und Fleischverarbeitung (10.1), der Metallerzeugung (24.1, 24.2, 24.3, 24.5) und einzelner Bereiche des Maschinenbaus (28.2, 28.4, 28.9) werden die Aufsicht des LAS in den Folgejahren bis 2017 besonders interessieren.

Im Rahmen der Erstbesichtigungen 2014 wurden alle Arten körperlicher Belastungen in unterschiedlicher Häufigkeit und Ausprägung angetroffen (Abb. 5). Gefährdungsbeurteilungen bei Ganzkörper-Vibration, erhöhter Kraftanstrengung und Heben, Halten, Tragen sowie Ziehen und Schieben sind offensichtlich in den Betrieben bereits bewährte Praxis,

während alle anderen Belastungsarten und insbesondere die Hand-Arm-Vibration in noch unbefriedigendem Umfang in den Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt werden.

In 10 Fällen beurteilte die Aufsicht des LAS die Gefährdung durch „Manuelle Arbeit“ mittels Leitmerkmalmethode und ermittelte drei Dentallabore, in denen Belastungen durch repetitive Tätigkeiten als wesentlich erhöht einzustufen sind und belastungsmindernde Maßnahmen erforderlich machen (Abb. 6).

In den Dentallaboren Nr. 8 und Nr. 9 ist das Leitmerkmal „Zeitdauer der belastenden Teiltätigkeit“ der Ansatzpunkt für belastungsmindernde Maßnahmen. Hier helfen regelmäßige Arbeitsplatzwechsel bzw. Mischarbeit, die Belastung zu mindern.

Im Fall Nr. 10 ist die Art der Kraftausübung für die hohe körperliche Belastung verantwortlich. Wirksame belastungsmindernde Maßnahmen müssen die Bewegungshäufigkeiten von mehr als 60 pro Minute oder den Kraftaufwand für ein Arbeiten mit kleinen angetriebenen Handwerkzeugen reduzieren. Bis hier eine geeignete technische Lösung zur Minderung der Belastung gefunden ist, muss arbeitsmedizinische Vorsorge nach der

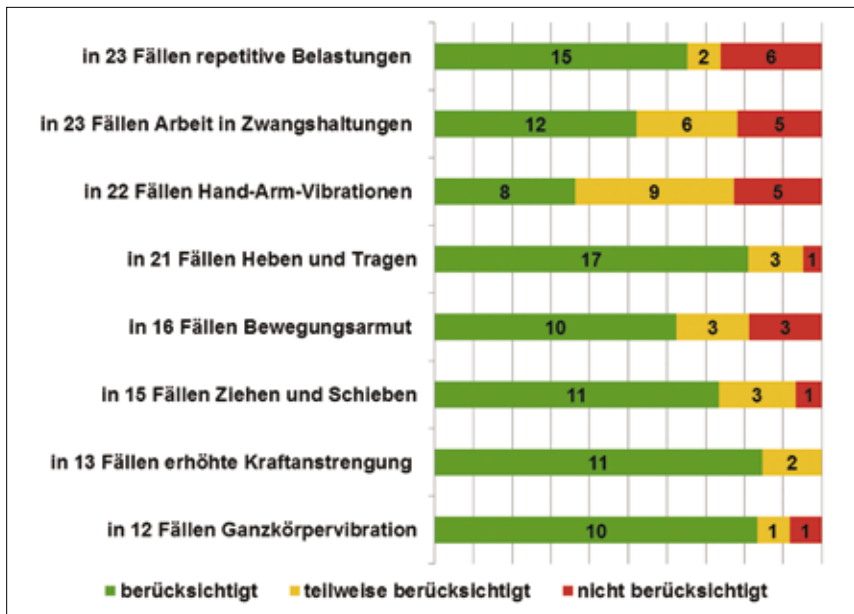


Abbildung 5:
Arten physischer Belastungen, die in 62 Erstbesichtigungen angetroffen wurden, und ihre Berücksichtigung in der Gefährdungsbeurteilung

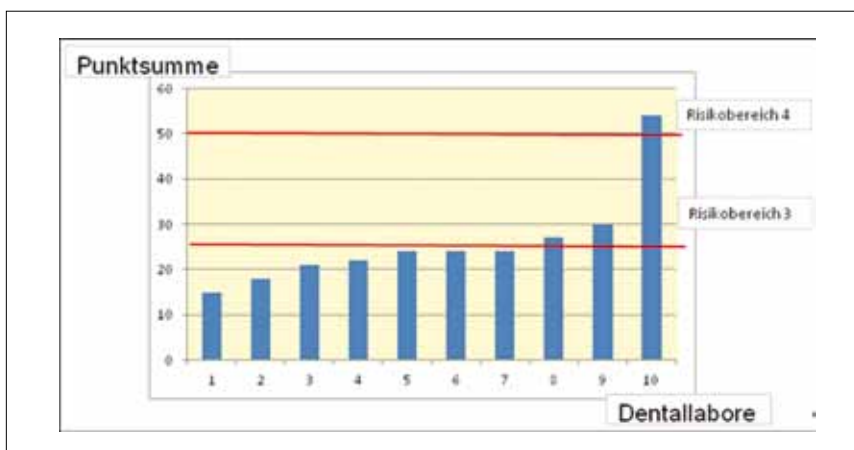


Abbildung 6:
Belastung durch manuelle Arbeitsprozesse (repetitive Belastung) in 10 Dentallaboren

Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 13.2 „Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System“ (GMBI Nr. 76-77 vom 23.12.2014, S. 1571) angeboten werden.

Wesentlich erhöhte und hohe körperliche Belastungen schaden nicht nur der Gesundheit der Beschäftigten und können Fehltag verursachen. Sie erfordern seit Januar 2015 auch den besonderen Aufwand einer arbeitsmedizinischen Vorsorge (Angebotsvorsorge) vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen sowie das Führen einer Vorsorgekartei, wenn es dem Betrieb nicht

gelingt, wirksame Maßnahmen zur Belas- tungsminderung zu ergreifen.

Zu zahlreichen physischen Arbeitsbelastungen fehlen angemessene Gefährdungsbeurteilungen im Land. Insbesondere für die Belastung durch Hand-Arm-Vibration wird es für die Folgejahre des GDA-Arbeitsprogramms MSE dringend notwendig sein, die Betriebe auf Arbeitshilfen zur Gefährdungsbeurteilung aufmerksam zu machen, die zum Beispiel auf der Internetseite der Datenbank KarLA <http://www.karla-info.de/hinweise/> oder auf www.GDAbewegt.de zur Verfügung stehen.

Karin Schultz, LAS Zentralbereich
karin.schultz@las.brandenburg.de

5.3 „Stress reduzieren – Potenziale entwickeln“: Umsetzung des GDA-Arbeitsprogramms PSYCHE in Brandenburg

Das Gesamtziel des GDA-Programms Psyche besteht in der flächendeckenden Umsetzung von Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit und zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch psychische Belastungen. Der Kernprozess des Programms widmet sich dabei drei Themenkomplexen:

- der Durchführung und Umsetzung der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung insbesondere hinsichtlich psychischer Belastung,
- der Gestaltung der Arbeitszeit sowie
- dem betrieblichen Umgang mit traumatisierenden Ereignissen.

Neben Daten zur allgemeinen Arbeitsschutzorganisation wird in den Betrieben die Situation zu den genannten Schwerpunktthemen erfasst. Bei Bedarf schließt sich eine Beratung zum Umgang mit psychischer Belastung an.

Es sind vorrangig Betriebe in der Größenordnung zwischen 20 und 500 Beschäftigten zu besichtigen und zu beraten. Spezielle Branchen sind bei dem Programm als Zielgruppe nicht vorgegeben. Es sollte sich jedoch möglichst um Bereiche handeln, in denen in ungünstigen Arbeitszeitmodellen (Schicht- und Nachtarbeit, Wochenenddienste, geteilte Dienste) gearbeitet wird bzw. erhöhte Risiken traumatisierender Ereignisse (Unfälle, Überfälle, Konflikte) vorliegen. Die Arbeitsschutzbehörde des Landes Brandenburg legte für Besichtigungen die Wirtschaftsbereiche Einzelhandel, Beherbergungsstätten, Wach- und Sicherheitsdienste, Gebäudereinigung, öffentliche Verwaltung und Gesundheitswesen fest.

Sabine Mühlbach, LAS Zentralbereich

sabine.muehlbach@las.brandenburg.de

6.1 Sicher und gesund arbeiten in der Landwirtschaft

Nach wie vor unterscheiden sich die Strukturen in der Landwirtschaft zwischen den neuen und den alten Ländern erheblich. Die Betriebe der Landwirtschaft tragen nach den Angaben des statistischen Landesamtes Berlin Brandenburg einen fast doppelt so hohen Anteil zur Erwirtschaftung des Brutto-sozialproduktes bei wie im bundesweiten Durchschnitt.

Dies spiegelt sich auch in der Beschäftigungssituation wider. Im Jahr 2010 wurden in der Landwirtschaft in Brandenburg 36.505 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Im Jahr 2013 waren es bereits 39.400 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dies ist ein Anstieg um 7 %. Lässt man die Familienarbeitskräfte von 5.700 unberücksichtigt, stehen den 17.900 ständig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (45 %) fast ebenso viele Saisonarbeitskräfte (15.900; 40 %) gegenüber.

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben. Im Land Brandenburg wurden 2014 4.373 Unfälle, davon 2.384 meldepflichtige Unfälle, angezeigt¹.

Berufe in der Land- und Forstwirtschaft sind mit erheblichen Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit verbunden. Unfälle in der Tierhaltung standen im Jahr 2014 mit 25,6 % an erster Stelle der meldepflichtigen Unfälle, gefolgt von Garten- und Landschaftspflegearbeiten (18,4 %) und Unterhaltungsarbeiten an Maschinen, Geräten und Fahrzeugen (15,1 %)².

Dies wird durch diverse Analysen des Arbeitsunfall- und Berufskrankheitengeschehens in den Präventionsberichten der Sozial-

versicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) 2013 und 2014 ebenso unterstrichen, wie durch den Report Nr. 22 der Initiative Gesundheit und Arbeit (iga; iga. Report 22), in dem die beruflichen Belastungen mit den Arbeitsunfähigkeiten in Beziehung gebracht wurden.

Im LAS liegen Erfahrungen aus Fachprojekten der letzten Jahre vor, die die Entscheidung für die Durchführung des Landesprogrammes „Sicher und gesund arbeiten in der Landwirtschaft“ begründeten und in die Umsetzung des Landesprogrammes eingeflossen sind. Diese Projekte betrafen vorrangig die Kontrolle der Beschaffenheit baulicher Anlagen in Verbindung mit der Arbeitsstättenproblematik in der Landwirtschaft (Gruben und Kanäle, Fahrsiloplanlagen, sanitäre Anlagen).

Auf Grund der Analysen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten und den vorliegenden Erfahrungen ergaben sich für die Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung in Brandenburg in Bezug auf die Landwirtschaft folgende Schwerpunkte:

- Umgang mit Großtieren,
- Betriebssicherheit,
- Gefahrstoffe/Hautschutz bei Feuchtarbeit,
- Arbeitszeit/Melkerinnen und Melker sowie Feldarbeit,
- bauliche Anlagen/Arbeitsstätten.

In Anlehnung an den Grundgedanken der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie verständigte sich das LAS mit der SVLFG, Region 8, auf eine Zusammenarbeit im Landesprogramm. In Vorbereitung des Landesprogrammes wurden die Aufsichts-beamtinnen und -beamten des LAS und die Aufsichtspersonen der SVLFG in einem

¹ Geschäftsergebnisse der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau: http://www.svlfg.de/11-wir/wir04_daten_zahlen/wir0205/wir0205_01/wir0205_01_01/index.html

² SVLFG

Workshop zum abgestimmten Vorgehen eingewiesen und zur einheitlichen Bewertung der Gefährdungsbeurteilung geschult.

Zur einheitlichen Umsetzung der Kontrollschwerpunkte sind in einer Pilotierungsphase Checklisten erarbeitet worden zur Überprüfung

- der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit den Schwerpunkten Sanitärräume, Sozialanlagen, Absturzsicherung für Gruben und Kanäle und Fahrsiloanlagen,
- der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen und im Besonderen zur Feuchtarbeit,
- der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere hinsichtlich der Sicherheit der Arbeitsmittel und der überwachungsbedürftigen Anlagen und
- des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) für die Berufsgruppe der Melkerinnen und Melker sowie für die Beschäftigten im Feldbau.

Die Überprüfungen der Sanitär- und Sozialräume sowie der Arbeitszeit waren vorrangig durch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS durchzuführen.

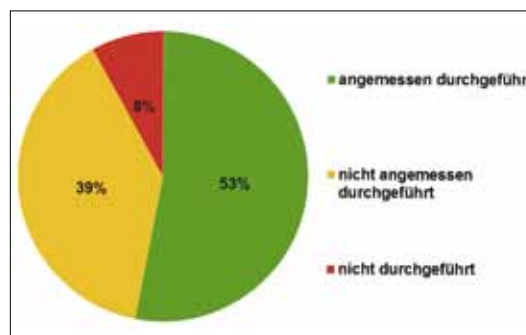
Insgesamt wurden durch das LAS und die SVLFG 442 landwirtschaftliche Betriebe besichtigt. Bei der Besichtigung wurde durch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten festgestellt, dass nur 8 % der Betriebe die Gefährdungsbeurteilung nicht durchgeführt hatten (Abb. 7). Fast alle landwirtschaftlichen Betriebe nutzten die Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung des Unfallversicherungsträgers der SVLFG, so dass die wesentlichen Gefährdungen erkannt und beurteilt worden waren.

Die Notwendigkeit zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen für die Sicherheit und

den Gesundheitsschutz ist in der überwiegenden Mehrheit der Betriebe und bei den Beschäftigten angekommen. Dies zeigt sich darin, dass 92 % der Betriebe die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben, wenn auch 39 % noch nicht angemessen.

Abbildung 7:

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in den 442 besichtigten landwirtschaftlichen Betrieben



Die festgestellten Mängel bei der Besichtigung der Betriebe zeigen, dass insbesondere die Wirksamkeitskontrollen zu den festgelegten Maßnahmen des Betriebes nicht hinreichend durchgeführt worden sind.

Umgang mit Rindern: 10 % der Betriebe konnten keine angemessene Gefährdungsbeurteilung zum Umgang mit Rindern vorweisen.

Betriebssicherheit: In 35 % der Betriebe waren Maßnahmen zum Umgang mit Arbeitsmitteln nicht oder nur teilweise festgelegt. Auffällig waren die Mängel an Verschleißteilen, wie dem Gelenkwellenschutz. An 52 % der besichtigten Arbeitsmittel auf dem Betriebsgelände war der Gelenkwellenschutz defekt. Prüfnachweise für ortsfeste elektrische Anlagen lagen bei 23 % der besichtigten Betriebe nicht vor und 19 % der Prüfnachweise der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel fehlten am Tag der Besichtigung. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Arbeitgeber die Prüfung der Anlagen und Betriebs-

mittel nicht veranlasst hatte. Zum Teil wurden Stallanlagen im Außenbereich nicht geprüft.

Abbildung 8:

Ein Arbeitsmittel im Einsatz



Absturzsicherung: Bei 32 % der geprüften Fahrsiloanlagen bestand kein ausreichender Schutz vor Absturz. Vorhandene Absturzsicherungen an Gruben und Kanälen resultierten aus fehlenden oder zerfahrenen Abdeckungen, die auf Grund ihres Alters und ihrer Beanspruchung instabil geworden waren.

Gefahrstoffe/Feuchtarbeit: Beim Umgang mit Gefahrstoffen wurde festgestellt, dass jeder fünfte Betrieb kein aktuelles Gefahrstoffverzeichnis vorweisen konnte. Die arbeitsmedizinische Angebotsuntersuchung bei Feuchtarbeit zwischen zwei und vier Stunden am Tag wurde nicht ausreichend organisiert bzw. nicht nachweislich angeboten.

Sozialräume: Die bauliche Gestaltung und Ausstattung der Pausenräume und Toilettenräume waren entgegen den Erwartungen zum größten Teil in Ordnung.

Unterkünfte für Saisonbeschäftigte: Ebenso verhielt es sich bei den Unterkünften zur Saisonarbeit. Bei 60 dazu dokumentierten Überprüfungen waren nur drei mangelhaft. Mit der Veröffentlichung der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 4.4 „Unterkünfte“ wurde das Merkblatt „Hinweise für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft“ überarbeitet und über die SVLFG und das LAS online veröffentlicht.

Die Nachkontrolle zu den genannten Mängeln ergab, dass die Betriebe die aufgedeckten Mängel zu 94 % abgestellt hatten. Von 6 % der Betriebe lagen noch keine Rückinformationen vor bzw. wurden noch keine Nachkontrollen zu den Beanstandungen durchgeführt.

Arbeitszeit: Die Checkliste zur Überprüfung der Arbeitszeiten wurde für die Berufsgruppe der Melkerinnen und Melker sowie im Feldbau angewandt. Entsprechend der Art der Melkanlagen und der Höhe der Tierbestände kamen bei den Melkerinnen und Melkern unterschiedliche Schichtmodelle zur Anwendung:

- Tagschicht: 26 Betriebe (19 %),
- geteilte Schicht: 53 Betriebe (38 %),
- 2-Schichtsystem: 52 Betriebe (37 %) und
- 3-Schichtsystem: 8 Betriebe (6 %).

222 (93 %) der Betriebe favorisieren im Feldbau das Tagschicht-Modell.

Durch das LAS wurde festgestellt, dass die Beschäftigten in 56 Betrieben (23 %) länger als 10 Stunden arbeiteten. 30 der überprüften Betriebe hatten bereits einen Ausnahmeantrag nach § 15 Abs. 1 Punkt 2 ArbZG zur Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit während der Saison gestellt. Weitere 59 Betriebe hatten während des Überprüfungszeitraumes von 2013 bis 2014 den zulässigen Antrag auf Verlängerung der Arbeitszeit gestellt. Bei den überprüften Betrieben konnte damit die Gesetzeskonformität zur Einhaltung der werktäglichen Arbeitszeit im Feldbau erreicht werden. Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Saison ist bis zu 12 Stunden werktäglich nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig und ggf. notwendig, um in der Landwirtschaft auf Witterungsbedingungen zu reagieren und ein Missergebn der Ernte verhindern zu können.

Bei 7 % der Betriebe wurden die Arbeitszeitnachweise nicht korrekt geführt. Aus den bis

Ende des Berichtsjahres 2014 eingegangenen Rückinformationen wurde ersichtlich, dass 11 Betriebe die Führung der Arbeitszeitanzeige verändert haben. Bei den anderen Betrieben wird das Thema nachverfolgt.

Zur Durchsetzung der Forderungen im Arbeitsschutz wurden die Betriebe vor Ort beraten bzw. der jeweilige Betrieb durch ein Besichtigungsschreiben zum Handeln aufgefordert. In der Regel kamen die Betriebe dieser Aufforderung nach und leiteten die erforderlichen Maßnahmen ein. Das Verwaltungshandeln beschränkte sich daher auf Einzelfälle, die in der Durchführung zum Teil längerer Zeiträume bedürfen. Es wurden zwei Verwarnungen mit Verwarngeld, drei Bußgeldbescheide und neun Anordnungen zur Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes erlassen.

Bei den regelmäßigen Kontrollen des LAS und durch den Unfallversicherungsträger SVLFG wurde bisher eine hohe Kontrollichte in den landwirtschaftlichen Betrieben erreicht. Die aufgezeigten Mängel stellen die unzureichende Wirksamkeitskontrolle in den Betrieben dar. Hier stellt sich die Frage, warum bei einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung die Wirksamkeitskontrolle in den Betrieben vernachlässigt wird. Ein Grund liegt in der Art des landwirtschaftlichen Betriebes selbst begründet. Es ist ein Saisongeschäft und wird bei der Aussaat wie auch bei der Ernte von den vorherrschenden Witterungsbedingungen und der jeweiligen Fruchtfolge auf den Feldern beeinflusst und bestimmt. Bei den Kontrollen wurde festgestellt, dass vor Beginn der Saison auf das Auswechseln von Verschleißteilen geachtet wird und am Ende der Saison Maschinen und Anlagen geprüft und instandgesetzt werden. Auch die Einhaltung der Prüffristen wird teilweise beachtet. Aber im entscheidenden Augenblick der Aussaat bzw. der Ernte sind alle guten Vorsätze und Planungen „vergessen“. Aussaat und Ernte, dies bedeutet Stress. Das

Wetter muss stimmen, die Arbeitskräfte und Maschinen müssen einsatzbereit sein und funktionieren. Jetzt zählt jede Stunde.

Die Landwirtschaft wird auch in der Zukunft auf Grund des hohen Gefährdungspotentials und der besonderen Arbeitsbedingungen ein Schwerpunkt der regulären Aufsichtstätigkeit sein.

Simone Werban, LAS Regionalbereich Süd
simone.werban@las.brandenburg.de

6.2 Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten

Die Zahl der Hautkrebsneuerkrankungen hat sich in den letzten zehn bis 15 Jahren ungefähr verdoppelt. Der Gesetzgeber hat dies und andere gesundheitliche Wirkungen auf die kosmetische Anwendung künstlicher ultravioletter Strahlung zurückgeführt und das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) und die UV-Schutzverordnung (UVSV) erlassen. Hierin werden Anforderungen formuliert, die bei dem Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten eingehalten werden müssen. Es werden Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten, an das Fachpersonal, dessen Qualifizierung und Beschäftigung zu den Betriebszeiten sowie Informations- und Dokumentationspflichten der Betreiber beschrieben. Diese müssen die Einhaltung der Anforderungen gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen.

Im Land Brandenburg ist das Landesamt für Arbeitsschutz für den Vollzug beider Rechtsvorschriften zuständig. Zwischen Februar und Juni 2014 wurde ein Fachprojekt zur Überprüfung der Umsetzung der Anforderungen durchgeführt. Ziel des Fachprojektes war es, den Umsetzungsdruck im Land Brandenburg so hoch zu gestalten, dass die Betreiber von UV-Bestrahlungsgeräten ihren Pflichten nach dem NiSG und der UVSV selbstständig nachkommen. Damit sollte das mit einer Be-

strahlung der Haut mit künstlicher UV-Strahlung verbundene gesundheitliche Risiko für die Nutzerinnen und Nutzer von UV-Bestrahlungsgeräten auf ein für den Gesetzgeber tolerables Maß reduziert werden.

Die Betriebsstätten wurden unangekündigt aufgesucht, um einen möglichst realistischen Eindruck von dem Umsetzungsgrad der Anforderungen zu erhalten. In den fünf Monaten der Durchführung der Betriebsbesichtigungen wurden insgesamt 91 Betriebsstätten im gesamten Land Brandenburg aufgesucht. Die Betriebsstätten waren überwiegend Solarien. Aber auch Betriebsstätten der Wirtschaftszweige Sportstätten, personenbezogene Dienstleistungen und Hotellerie betreiben regelmäßig UV-Bestrahlungsgeräte und wurden in die Überprüfung einbezogen.

Insgesamt wurden 320 UV-Bestrahlungsgeräte überprüft. Auffällig war, dass in 31 von 91 Fällen der Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten in den aufgesuchten Betriebsstätten vor der Besichtigung eingestellt worden war. Oftmals wurde als Begründung angeführt, dass die Anforderungen an den Betrieb so hoch seien, dass sich der Aufwand zur Einhaltung dieser Anforderungen finanziell nicht mehr lohne. In sechs von 60 Fällen haben die Betriebe die Anlagen nach und aufgrund der Vollzuständigkeit des LAS eingestellt.

Bei den Überwachungstätigkeiten des LAS im Rahmen des Fachprojektes wurden insgesamt 1.300 Mängel bei 60 Besichtigungen dokumentiert. Drei der Betriebsstätten wiesen keine Mängel auf. Für eine bessere Übersicht über die vorgefundenen Mängel wurden Mängelklassen formuliert, um die Anzahl der Mängel und die enthaltenen Informationen zu aggregieren. Es handelt sich um folgende Mängelklassen:

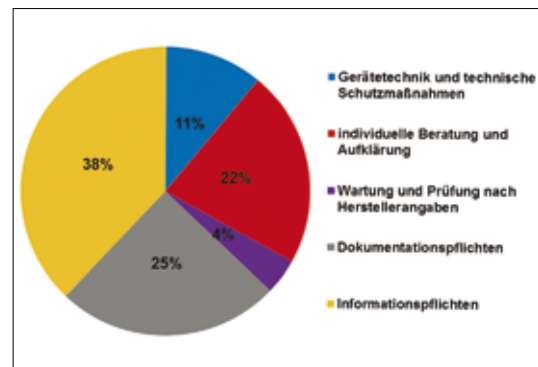
- Gerätetechnik und technische Schutzmaßnahmen,
- individuelle Beratung und Aufklärung,

- Wartung und Prüfung nach Herstellerangaben,
- Dokumentationspflichten,
- Informationspflichten.

Den höchsten Anteil an Verstößen gegen die Anforderungen an den Betrieb von UV-Bestrahlungsgeräten weist der Bereich der Informationspflichten mit 38 % auf. Jeder vierte Mangel betraf den Bereich der Dokumentationspflichten. 22 % aller Mängel bezogen sich auf die individuelle Beratung und Aufklärung der Nutzerinnen und Nutzer. Mit einem Anteil von 11 % an der Gesamtzahl der Mängel rangieren die Verstöße gegen die Anforderungen im Bereich der Gerätetechnik und der technischen Schutzmaßnahmen auf dem vorletzten Platz. Den geringsten Anteil weist die Mängelklasse „Wartung und Prüfung nach Herstellerangaben“ mit 4 % auf (Abb. 9).

Abbildung 9:

Verteilung der Mängel nach Klassen



Im Rahmen des Fachprojektes wurden insgesamt 55 Aktenvermerke und 44 Besichtigungsschreiben gefertigt. In 28 Fällen wurden mündliche Anordnungen vor Ort getroffen und ggf. schriftlich bestätigt. In vier Fällen wurde der Weiterbetrieb der Anlagen untersagt und in einem Fall wurden vier UV-Bestrahlungsgeräte unter Anwendung unmittelbaren Zwangs versiegelt. Es wurden bis zum Stichtag 30.06.2014 insgesamt 14 Bußgeldverfahren eingeleitet und unter Ahndung des Tatbestands abgeschlossen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das LAS auch zukünftig die übertragenen Aufgaben erfüllen wird und die Überwachungstätigkeiten mit dem Abschluss des Fachprojektes nicht beendet sind. Die mit einer Bestrahlung der Haut mit künstlicher ultravioletter Strahlung verbundenen Risiken und die daraus resultierenden Gesundheitsgefährdungen veranlassen das LAS, die Nutzerinnen und Nutzer von UV-Bestrahlungsgeräten über den Vollzug der übertragenen Aufgaben zu schützen. Der bisherige Umsetzungsgrad der Regelungen in den betroffenen Betrieben im Land Brandenburg ist unzureichend und das mit einer Bestrahlung in einer solchen Betriebsstätte verbundene Gesundheitsrisiko entspricht damit nicht dem Niveau, das der Gesetzgeber noch für tolerabel hält.

Marian Mischke, LAS Regionalbereich West
marian.mischke@las.brandenburg.de

6.3 Kontrolle der sanitären Einrichtungen auf Baustellen

Bei regelmäßigen Kontrollen auf Baustellen werden immer noch keine ausreichenden sanitären Einrichtungen und Pausenräume für die am Bau beteiligten Beschäftigten vorgefunden. Durch die Bekanntgabe der

- Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 4.1 Sanitäräume (6. Sept. 2013) und der
- ASR 4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume (3. Sept. 2013)

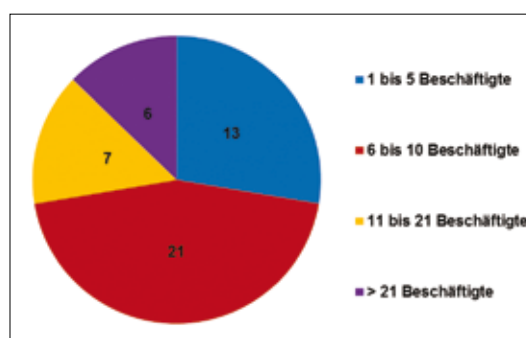
hat sich das Regelwerk zur Durchsetzung von Forderungen der Arbeitsstättenverordnung zur Bereitstellung von sanitären Einrichtungen und Pausenräumen auf Baustellen geändert.

2014 informierte das LAS die Arbeitgeber im Rahmen eines Fachprojekts über diese Veränderungen zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen und veranlasste sie zu deren Umsetzung. Für die Kontrollen wurden sechs

Streckenbaustellen (Straßenbau, Leitungsbau), 39 Industrie- und Gesellschaftsbaumaßnahmen einschließlich des Wohnungsbaus sowie zwei private Hausbaustellen mit fünf und mehr Arbeitnehmern und mindestens einer Woche Arbeitszeit bzw. 20 Personentagen ausgewählt. Insgesamt wurden auf 47 Baustellen die sanitären Einrichtungen kontrolliert.

Nach der Anzahl der während der Besichtigung auf den Baustellen angetroffenen Beschäftigten ergibt sich die in Abb. 10 dargestellte Aufteilung.

Abbildung 10:
 Baustellengrößen der besichtigten Baustellen



Von allen aufgesuchten Baustellen stand den Beschäftigten nur auf einer Baustelle keine Toilette zur Verfügung. Große Unterschiede wurden im qualitativen Zustand der Ausstattung und der Reinigung festgestellt. Ein durch den Bauherrn zur Verfügung gestellter Toilettencontainer befand sich in einem maroden Zustand und musste außer Betrieb genommen werden. Die Notwendigkeit der täglichen Reinigung der Toiletten bzw. der mobilen Toilettenkabinen war überwiegend unbekannt. Dieser Reinigungszyklus erfolgte nur auf 15 Baustellen.

Auch bezüglich der Waschmöglichkeiten auf den Baustellen wurden große Unterschiede in der Qualität der Einrichtungen und der Ausstattungen festgestellt. Sie reichten von vorbildlich installierten Sanitärcontainern bis zu Waschgelegenheiten unter freiem Himmel

mit eingeschränktem Sichtschutz ohne fließendes Wasser (Abb. 11).

Auf 18 Baustellen waren Umkleieräume für die Bauarbeiter vorhanden. Auf 26 Baustellen waren wenigstens verschließbare Einrichtungen zur Kleiderablage eingerichtet.



Abbildung 11:
Die schlechteste
vorgefundene
Wasch-
möglichkeit

Das Angebot, bei firmennahen Baustellen die am Firmensitz vorhandenen Einrichtungen (Wasch- und Duschräume sowie Umkleieräume) zu nutzen und dann mit firmeneigenen Fahrzeugen zur Baustelle zu fahren, wird oft nicht in Anspruch genommen.

Pausenräume waren auf 41 Baustellen erforderlich. Auf 38 Baustellen war ein Pausenraum vorhanden. Alle Pausenräume waren leicht zu erreichen. Ein Pausencontainer befand sich im Schwenkbereich des Turmdrehkrans. Im Ergebnis der Besichtigung wurde der Schwenkbereich des Krans eingeschränkt, da der Pausencontainer nicht mehr umgesetzt werden konnte.

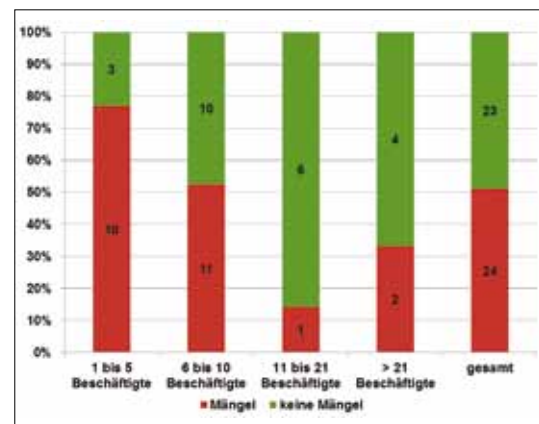
Bezüglich der Baustellenart gab es keine gravierenden Unterschiede in der Anzahl der festgestellten Mängel. Bezüglich der Baustellengröße wiesen die Baustellen mit 11 bis 21 Beschäftigten die mit Abstand wenigsten Mängel auf (Abb. 12).

In 17 Besichtigungsschreiben wurden die Arbeitgeber über die festgestellten Mängel informiert. Eine Vielzahl der festgestellten Mängel konnte noch während der Besichtigung bzw. kurzfristig beseitigt werden. Auf

Baustellen, wo der Bauherr bzw. sein Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) angetroffen wurde, erfolgte eine Beratung zu den vorgefundenen Gegebenheiten.

Abbildung 12:

Mängel in Abhängigkeit von der Baustellen-
größe

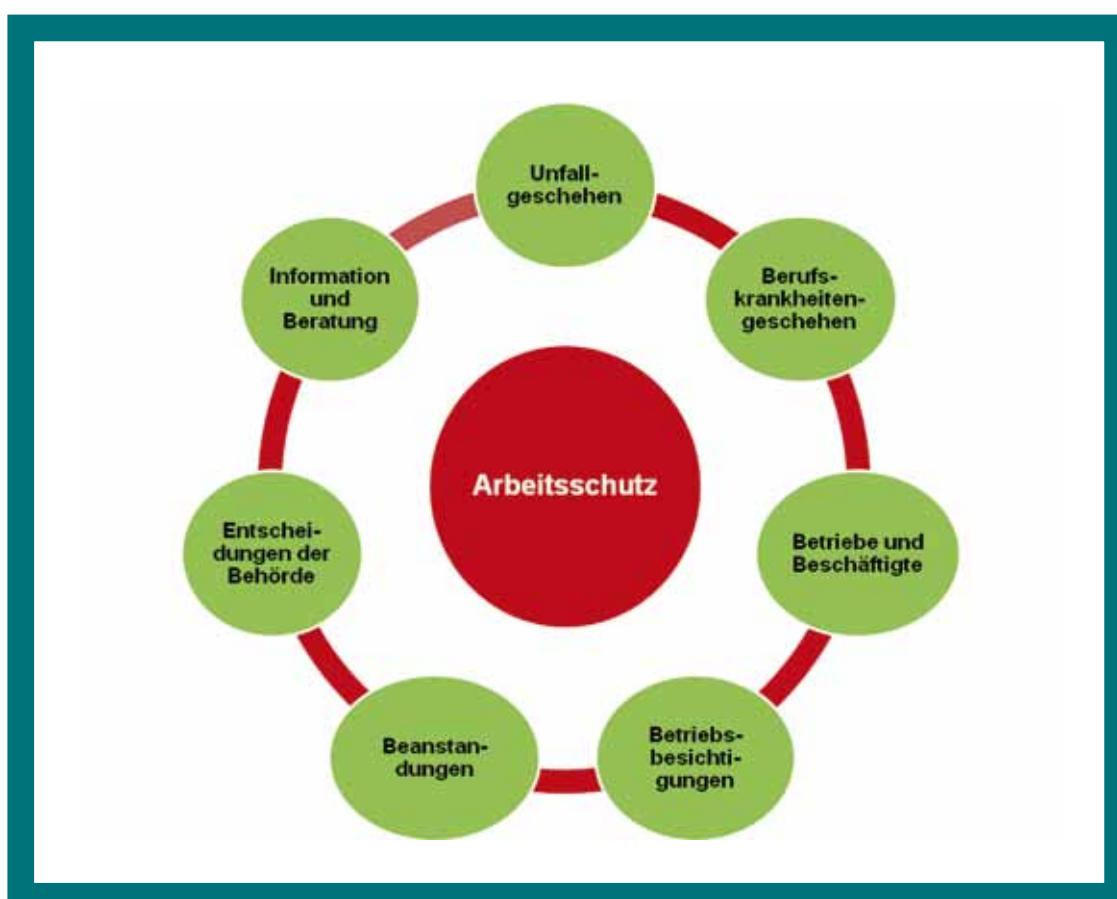


Im Ergebnis der Besichtigungen wurden sechs Anordnungen, davon drei mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung, erlassen. Drei Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wurden eingeleitet.

Hinsichtlich der Umsetzung der Arbeitsstättenrichtlinien 4.1 „Sanitärräume“ auf den Baustellen und 4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“ gibt es Informationsdefizite bei den Bauherren und in den Baubetrieben. Weiterbildungsmaßnahmen des Leitungspersonals der Baubetriebe und der baubegleitenden Planungsbüros wären zur effektiven Umsetzung der ASR 4.1 und 4.2 sinnvoll.

Norbert Noack, LAS Regionalbereich Ost
norbert.noack@las.brandenburg.de

Arbeitschutz in Zahlen



1.

Arbeitsschutz in Brandenburg - Bilanz eines Arbeitstages

Die Bilanz eines durchschnittlichen Arbeitstages¹ im Landesamt für Arbeitsschutz:

- Es ereignen sich in Brandenburg ca. 120 meldepflichtige Arbeitsunfälle, davon mindestens einer mit schwerer Verletzung und bleibendem körperlichen Schaden.
- Der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) begutachtet im Rahmen des Berufskrankheiten-(BK-)Verfahrens sieben Verdachtsfälle hinsichtlich einer möglichen berufsbedingten Erkrankung. Davon werden 1,3 arbeitsbedingte Erkrankungen zur Anerkennung als BK empfohlen.
- 0,4 BK-Verfahren werden durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger abgeschlossen, bei denen durch den GÄD über die Anerkennung einer Berufskrankheit hinaus die Gewährung einer Rente empfohlen wird.

- Etwa 37 Betriebsstätten werden besichtigt, dabei gibt es 106 Beanstandungen. Es werden 10 verwaltungs- und ordnungsrechtliche Maßnahmen durchgeführt.
- Das LAS erlässt im Rahmen seiner Zuständigkeit 66 Bescheide und teilt diese den Betrieben, Beschäftigten und Antragstellenden mit.
- Es werden im Interesse der Berufskraftfahrer und aller anderen Straßenverkehrsteilnehmer 501 dokumentierte Arbeitstage von Berufskraftfahrern des gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehrs auf Einhaltung der hier geltenden besonderen Arbeitsschutzvorschriften überprüft.
- Im Rahmen der Marktüberwachung werden 0,5 Produkte auf Gesetzeskonformität und gefahrlose Nutzung durch die Allgemeinheit überprüft.

Frank Wolpert, LAS Controlling
frank.wolpert@las.brandenburg.de

Übersicht 1: Ausgewählte Zahlen des Landesamtes für Arbeitsschutz für das Jahr 2014

	Anzahl
Personal des LAS gesamt	161
Personal des LAS mit Vollzugsaufgaben (Summe Tabelle 1, Spalte 7)	92
Personal des LAS mit Überwachungsaufgaben (Summe Tabelle 1, Spalte 10)	63,6
Staatliche Gewerbeärztinnen und -ärzte	5
Betriebe	64.946
Erwerbstätige ²	1.085.200
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte ³	781.125
Meldepflichtige Arbeitsunfälle	27.349
Schwere Arbeitsunfälle (neue Unfallrenten)	368
Tödliche Arbeitsunfälle (Betroffene, im Zuständigkeitsbereich des LAS)	8
Besichtigungen	6.544
Beanstandungen	19.809
Entscheidungen	
Bescheide	3.261
Anfragen, Anzeigen, Mängelmeldungen	10.605
Durchsetzungsmaßnahmen (Anordnungen, Zwangsmittel, Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen)	2.031
Anzahl der begutachteten Berufskrankheiten	1.442
Anzahl der überprüften Produkte	97

¹ bezogen auf 200 Personentage

² Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder, Berechnungsstand Februar 2015

³ Sozialversicherungspflichtige Versicherte im Durchschnitt des Jahres 2014, Bundesagentur für Arbeit

Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten

2.

Im Jahr 2014 waren im Betriebsstätten-Kataster der Arbeitsschutzverwaltung 64.946 Betriebsstätten mit 781.125 Beschäftigten sowie 3.551 Betriebsstätten ohne Beschäftigte registriert. Die Kleinbetriebsstätten (1 bis 19 Beschäftigte) dominieren mit einem Anteil von 89 % den Bestand des Betriebsstättenregisters (weitere Angaben enthält Tabelle 2 im Anhang).

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 4.319 Betriebsstätten durch die Aufsichtsbeamtinnen und -beamten des LAS aufgesucht. In diesen Betriebsstätten wurden 5.262, auf 2.154 be-

sichtigten Baustellen weitere 2.192 Dienstgeschäfte verrichtet.

In den Betriebsstätten erfolgten 3.073 regelmäßige Besichtigungen. Für die Auswahl dieser eigeninitiierten Besichtigungen wurde das im Informationssystem für Arbeitsschutz (IFAS) enthaltene Modul „Risikoorientierte Steuerung der Aufsichtstätigkeit“ genutzt, mit dessen Hilfe die Durchführung von Besichtigungen in Betriebsstätten nach deren Größe und Gefährdungspotenzial priorisiert wird. In 1.588 Fällen war ein besonderer Anlass der Grund für eine Besichtigung.

Übersicht 2: Aufgesuchte Betriebsstätten in Leitbranchen mit mehr als 500 Dienstgeschäften

Schl.-Nr.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten	besichtigte Betriebsstätten	Anteil besichtigt/erfasst	Dienstgeschäfte
13	Handel	12.782	646	5%	821
12	Nahrungs- und Genussmittel	3.691	504	14%	611
03	Bau, Steine, Erden	7.630	497	7%	546
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	10.344	457	4%	524

Übersicht 3: Leitbranchen mit einem Anteil aufgesuchter Betriebsstätten von mehr als 20 %

Schl.-Nr.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten	besichtigte Betriebsstätten	Anteil besichtigt/erfasst	Dienstgeschäfte
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	37	8	22%	9
09	Metallerzeugung	74	15	20%	21
10	Fahrzeugbau	194	36	19%	43
04	Entsorgung, Recycling	1.165	183	16%	213
01	Chemische Betriebe	884	131	15%	318
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	502	77	15%	84
23	Feinmechanik	502	73	15%	77

Die Übersichten 2 und 3 bilden das Ergebnis der risikoorientierten rechnergestützten Aufsichtstätigkeit in Brandenburg. Betriebsstätten in Branchen mit einem hohen Gefährdungspotenzial werden häufiger aufgesucht.

Im Rahmen der Besichtigungen in Betrieben und anderen Arbeitsstätten, z. B. Baustellen, wurden insgesamt 19.809 Beanstandungen ermittelt und die Beseitigung der damit einhergehenden Gefährdungen veranlasst. In die-

sen Fällen ist durch die Aktivitäten der Arbeitschutzverwaltung präventiv auf die Senkung der Anzahl von Arbeitsunfällen bzw. berufsbedingten Erkrankungen eingewirkt worden.

Die Leitbranchen mit den häufigsten Beanstandungen je Besichtigung sind in der nachstehenden Übersicht 4 dargestellt. Die im Vorjahr dazu ausgewiesenen Werte wurden als Vergleich gegenübergestellt.

Ein beachtlicher Rückgang zum Vorjahr wird bei den Beanstandungen je Besichtigung in

der Leitbranche 20 „Verkehr“ deutlich. Die Ursache dafür ist in der Vorjahres-Schwerpunktaktion „Paketdienste/Post“ zu sehen. Hier wurde offensichtlich durch die Betriebe auf die zahlreichen Beanstandungen in den Bereichen Arbeitszeitrecht und Fahrpersonalrecht reagiert.

Die Innendiensttätigkeiten im Zusammenhang mit den durchgeführten Besichtigungen verteilen sich im Berichtsjahr und im Vergleich zu den Vorjahren wie in Übersicht 5 dargestellt.

Übersicht 4: Leitbranchen mit Beanstandungshäufungen

Schl.-Nr.	Leitbranche	Besichtigungen	Beanstandungen	Beanstandungen je Besichtigung	
				2013	2014
17	Dienstleistung	333	1.343	2,2	4,0
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	524	1.877	3,0	3,6
16	Gaststätten, Beherbergung	266	940	3,1	3,5
20	Verkehr	435	1.467	8,9	3,4
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	9	28	0,5	3,1
10	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	43	123	2,2	2,9

Übersicht 5: Innendienstaktivitäten im Vergleich der Jahre 2011 bis 2014

Tätigkeit	2011	2012	2013	2014
Besichtigungsschreiben	3.760	3.578	3.418	3.218
Anzeigen- und Anfragenbearbeitung	10.930	12.561	11.306	10.605
Stellungnahmen, Gutachten	4.342	3.724	3.844	3.222
erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse	3.113	2.939	3.536	2.610
abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse	37	37	40	30
Bußgelder	1.046	1.278	894	984
Verwarnungen	325	347	340	400
Anordnungen	622	716	612	621

Die Fallzahlen fremdinitiiertter Aktivitäten, wie Stellungnahmen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Bearbeitung von Anfragen, sind gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Die Fallzahlen „Erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse“ sind um ca. 26 % gesunken.

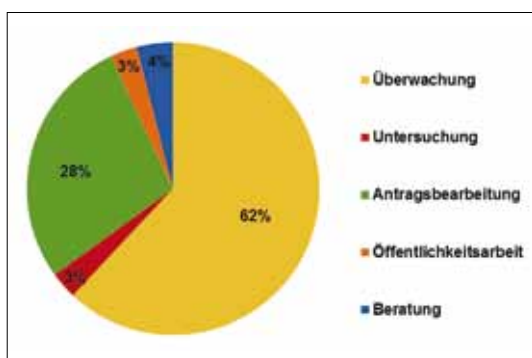
Die relativ hohen Schwankungen in diesem Bereich korrelieren mit dem Genehmigungsbedarf im Sachgebiet „Kinder- und Jugendarbeitsschutz“. Die Anträge auf diesbezügliche Genehmigungen kommen zum überwiegenden Teil aus der Film- und Fernsehbranche

und lagen im Vergleich zum Vorjahr nur bei 60 %.

Die Anzahl der Bußgeldbescheide und der Verwarnungen ist leicht angestiegen. Der Anstieg dieser Fallzahlen resultiert im Wesentlichen aus dem Rechtsgebiet Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Die Verteilung der aufgewendeten Zeitannteile für die jeweiligen Fachproduktgruppen bezogen auf das Nettoarbeitsvermögen für Fachprodukte ist in Abbildung 13 dargestellt. Der davon größte Zeitanteil (62 %) wurde für Überwachungsaktivitäten eingesetzt.

Abbildung 13:
Verteilung der Zeitressourcen auf Fachprodukte



Udo Heunemann, LAS Controlling
udo.heunemann@las.brandenburg.de

Veranstaltungen



10. Ausbildungsgang in der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg 2013 bis 2015

Im ersten Quartal 2013 begann der 10. Ausbildungsgang der zweijährigen Laufbahnausbildung für den gehobenen und höheren technischen Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg. Im Laufe der Ausbildung wurden den drei Anwärtern sowie den zwei Referendarinnen umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit vermittelt. Die Ausbildung gliederte sich in fachtheoretische und berufspraktische Ausbildungsblöcke und schloss mit der Laufbahnprüfung ab.

In langjährig bewährter Weise führt die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg die Ausbildung im Ausbildungsverbund mit den Ländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durch. In den Ausbildungsstätten in Elstal, in Schwerin und in Gotha wurden die theoretischen Ausbildungseinheiten in Form von Lehrgängen absolviert. Wesentliche Schwerpunkte bildeten insbesondere folgende Themen:

- Allgemeiner und betrieblicher Arbeitsschutz,
- Arbeitsstätten, Arbeitsplätze, Ergonomie,
- Physikalische Einwirkungen am Arbeitsplatz,
- Betriebssicherheit (technische Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen),
- Geräte- und Produktsicherheit,
- Strahlenschutz,
- Gefahrstoffe und explosionsgefährdete Bereiche,
- Gesundheitsschutz und Arbeitsmedizin,
- Arbeitszeitrecht,
- Sozialvorschriften im Straßenverkehr,
- Kinder- und Jugendarbeitsschutz,
- Mutterschutz,
- Heimarbeiterschutz.

Zusätzlich wurden Inhalte auf dem Gebiet des Staats-, Beamten- und Verwaltungsrechts einschließlich der aufgabenbezogenen Regelungen des Gefahrenabwehr- und des Ordnungswidrigkeitenrechts vermittelt. Darüber hinaus wurde das Verständnis für staatspolitische, soziale und wirtschaftliche Fragen gefördert. Durch die Ausbildung im Ausbildungsverbund war es möglich, verschiedene Arbeits- und Sichtweisen der Arbeitsschutzbehörden anderer Länder kennenzulernen. Außerdem konnten die Anwärter und die Referendarinnen Netzwerke zu verschiedenen Länderkolleginnen und -kollegen knüpfen.

Die praktische Ausbildung erfolgte parallel zu den theoretischen Ausbildungseinheiten in den Regionalbereichen des Landesamtes für Arbeitsschutz. Hier wurden die Anwärter und die Referendarinnen in dem breiten Spektrum des Arbeitsschutzes im Innen- und Außendienst ausgebildet. Schwerpunkte der praktischen Ausbildung waren einerseits die Besichtigung von Betrieben und Baustellen sowie die Beurteilung von Arbeitsplätzen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit und andererseits die Untersuchung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen. Durch das Erstellen von Besichtigungsschreiben, Bescheiden, Unfallberichten, Stellungnahmen zu betrieblichen Planungen (Bauvorhaben) und die Bearbeitung von Anträgen (z. B. zur Bewilligung von Sonntagsarbeit) wurden die Fertigkeiten für Tätigkeiten im Innendienst weiter vertieft. Die praktische Ausbildung und die Einbindung in die täglichen Dienstgeschäfte der erfahrenen Kolleginnen und Kollegen in den Regionalbereichen ermöglichte es den Anwärtern und Referendarinnen, sich ein „solides Rüstzeug“ für den späteren Dienstalltag anzueignen.

Ergänzend zur praktischen Ausbildung gehörten auch Informationsaufenthalte und Hospitationen bei Institutionen außerhalb des LAS zum Lehrplan. Um sich über die Zu-

sammenarbeit mit anderen Behörden bzw. Akteuren des Arbeitsschutzes informieren zu können, wurden während der Ausbildung verschiedene Hospitationen durchgeführt, z. B. bei:

- Unfallversicherungsträgern,
- Bauordnungsämtern,
- Verwaltungsgerichten,
- Zugelassenen Überwachungsstellen oder
- Immissionsschutzbehörden.

Auch die Teilnahme an Lehrgängen bei Berufsgenossenschaften, wie z. B. der Erwerb der Sachkunde nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an Asbestprodukten oder dem Seminar zur alternativen Betreuung (Unternehmermodell) gemäß der DGUV Vorschrift 2, führten zu einem vertieften Verständnis des Vollzugsdienstes in der Arbeitsschutzaufsicht.

Im Verlauf der zweijährigen Ausbildung fertigten die Anwärter und die Referendarinnen jeweils sechs Belegarbeiten an. In den Belegarbeiten wurden komplexe, arbeitsschutzrelevante Sachverhalte selbstständig bearbeitet und das daraus resultierende Verwaltungshandeln abgeleitet. Zum Abschluss der berufspraktischen Ausbildung führten die Anwärter und die Referendarinnen selbstständig eine Probebesichtigung in einem Betrieb oder auf einer Baustelle durch. Hier zeigten sie, dass sie das erlernte Wissen in die Praxis umsetzen können.

Nachdem die Anwärter und die Referendarinnen die vorgeschriebene berufspraktische Ausbildung durchlaufen und an den theoretischen Lehrgängen teilgenommen hatten, wurden die Laufbahnprüfungen vor dem Prüfungsausschuss abgelegt.

Die Laufbahnprüfungen gliederten sich in die

- schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht,

- häusliche Prüfungsarbeit und
- mündliche Prüfung.

Nach erfolgreich bestandener Laufbahnprüfung erwarben die Anwärter und Referendarinnen die Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen bzw. des höheren technischen Aufsichtsdienstes in der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg. Den Abschluss der Ausbildung krönte die Übergabe der Prüfungszeugnisse durch die Staatssekretärin des MASGF am 30. Januar 2015 (Abb. 14).

Die Anwärter und die Referendarinnen des 10. Ausbildungsganges wurden vom Land Brandenburg übernommen und in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Ihnen wurden Stellen im LAS, in den entsprechenden Regionalbereichen, zugewiesen.

Abbildung 14:

Die Übergabe der Zeugnisse durch die Staatssekretärin (Mitte)



Robert Wilke, LAS Regionalbereich Ost
robert.wilke@las.brandenburg.de

Vierter Polnisch-Deutscher Arbeitsschutzdialog am 08. und 09.10.2014

Der diesjährige Dialog fand auf Einladung der brandenburgischen Arbeitsschutzverwaltung in Frankfurt (Oder) statt. Er wurde in enger Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit e.V. (BASI) und dem Warschauer Zentralinstitut für Arbeitsschutz - Nationales Forschungsinstitut (CIOP-PIB)¹ vorbereitet.

Im Vordergrund der Veranstaltungen stehen der Austausch und die Vervollkommnung der Aufsichtsstrategien zur effizienten Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Mit Unterstützung durch die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA) ist mit dem Logensaal der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) ein würdiger Veranstaltungsort für den deutsch-polnischen Dialog ausgewählt worden. Besonders erfreulich war, dass beim diesjährigen Dialog in besonderem Maße auch Aufsichtspersonal der staatlichen Arbeits(schutz)inspektionen von beiden Seiten der Grenze teilnahmen, was den Austausch zu praktischen Vollzugsfragen sehr befruchtete.

Einführend berichtete Herr Kai Schäfer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) über die derzeitigen Arbeitsprogramme der GDA, sowie aktuelle Vorhaben der Bundesregierung zum Arbeitsschutz und zur Humanisierung der Arbeit. Frau Prof. Dr. hab. med. Danuta Koradecka, Direktorin des Warschauer Zentralinstituts für Arbeitsschutz, gab einen Überblick zum Stand des Programms „Verbesserung der Arbeitssicherheit und der Arbeitsbedingungen“, das vom CIOP-PIB koordiniert wird. Hauptziel des Programms ist die Erarbeitung der innovativen technischen und organisatorischen Lösungen,

- die das Humanressourcen-Management und die Entwicklung von neuen Erzeugnissen, Technologien, Methoden und Verwaltungssystemen zum Zweck haben,

- deren Anwendung die Anzahl der eingestellten Personen, die der Wirkung von gefährlichen, schädlichen und belastenden Faktoren ausgesetzt sind, reduzieren und
- die die damit verbundenen Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sich daraus ergebenden sozialen und wirtschaftlichen Schäden einschränken.

Ein weiterer Schwerpunkt war das Thema der arbeitsbedingten psychischen Belastungen und deren Berücksichtigung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Erläutert wurden dazu statistische Erhebungen des CIOP-PIB wie auch der BAuA, mit dem Schwerpunkt, eine flächendeckende Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen zu fördern.

Von den Vertretern des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAS) und des CIOP-PIB wurden zu biologischen Gefährdungen aktuelle Verfahren der Analyse und Messtechnik vorgestellt sowie neue Herausforderungen hinsichtlich Sensorik und Prävention biologischer Gefährdungen erläutert. Auch Asbest ist ein wichtiges Thema in beiden Ländern. Berichtet wurde über die praktische Umsetzung von Schutzmaßnahmen bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten. Darüber hinaus informierte die polnische Seite über das Programm für Asbestbeseitigung in Polen (2009 – 2032).

Ihren Abschluss fand die Veranstaltung mit dem Schwerpunkt Arbeitszeit. Vorgestellt wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen der Arbeitszeitgestaltung beider Länder, die Ergebnisse von Kontrollen zur Arbeitszeit sowie zu Auswirkungen flexibler Arbeitszeitgestaltung.

Der Vierte Polnisch-Deutsche Arbeitsschutzdialog ließ erkennen, dass mit großer Offenheit über die Vollzugsstrategien und die dabei auftretenden Probleme geredet werden konnte. Es wurden Möglichkeiten zum gegenseitigen Austausch über Ergebnisse im Bereich der Forschung sowie der länderüberschreitenden

¹ Centralny Instytut Ochrony Pracy - Państwowy Instytut Badawczy, Warszawa

Nutzung von Publikationen zum Arbeitsschutz geboten. Einblicke in Besonderheiten im Nachbarland zeigten, wie eng Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit in beiden Ländern mit der europäischen Gesetzgebung verbunden sind.

Im Folgenden werden einige Wortmeldungen aus der Befragung der Teilnehmenden nach Beendigung des Arbeitsschutzdialogs wiedergegeben.

1. *Wie hat Ihnen die Veranstaltung gefallen? Was war besonders bemerkenswert?*
 - „Die Veranstaltung war sehr gelungen, Organisation und Ablauf top moderiert. Bemerkenswert war auf jeden Fall, dass auch Mitarbeiter aus dem Vollzug an einer derartig hochgebundenen Veranstaltung teilnahmen und vor allem Zeit hatten sich über die persönliche Arbeit auszutauschen.“
 - „Die Veranstaltung war sehr gelungen. Ablauf und Organisation kann ich nur sehr positiv bewerten. Es gab neben den interessanten Vorträgen auch vielfach Möglichkeiten, Informationen und Kontakte mit Mitstreitern aus anderen Bundesländern bzw. den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auszutauschen. Alle Themen wurden sehr praxisnah dargestellt.“
2. *Welcher Themenblock bzw. welche Themenblöcke hat / haben Sie am meisten interessiert?*
 - „Bei allen Themen war die „Gegenüberstellung“ der polnischen und der deutschen Sicht- und Vorgehensweisen bei gleicher europäischer Rahmensetzung höchst interessant. Von den Themen war naturgemäß für mich aus dem Bereich Bau das Thema Asbest und die Frage der biologischen Gefährdungen bei Sanierungsarbeiten interessant.“
 - „Da ich die Fachaufgabe Arbeitszeit habe, hat mich dieses Thema besonders interessiert. Die Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie in das polnische Arbeitsgesetzbuch weist schon Unterschiede zu unserem Arbeitszeitgesetz auf. Dass sich die Zustän-

digkeit der polnischen Arbeitsschutzbehörde auch auf die Vergütung von Überstunden erstreckt, war mir nicht bekannt.“

3. *Welche Informationen aus der Veranstaltung sind für Sie besonders wichtig?*
 - „Wichtige Informationen waren die Ausführungen des europäischen Arbeitsschutzes im Vollzug (auch Frankreich und Benelux waren bei der Anerkennung der Sachkunde Asbest ein Thema) mit großen Übereinstimmungen bei den Akteuren. Bitter war die Erkenntnis, dass es in Polen über dem Arbeitsschutz das „höherrangige“ Gesetz auf Freizügigkeit gibt (z. B. selbstständige Krankenschwestern). Zusammen mit den dargelegten Vollzugsproblemen in den Punkten Arbeitszeit (Deutschland - Polen gleichermaßen) glaubte ich eine gewisse Resignation aus den Vorträgen herauszuhören. Mehr als erstaunlich war die kritische Offenheit der polnischen Referenten.“
 - „Die Erläuterungen zur polnischen Gesetzgebung waren und sind für meine Arbeit sehr hilfreich gewesen. Ich habe hier z. B. einen polnischen Betrieb (Werkvertrag), welcher mehr oder weniger regelmäßig Sonntagsarbeit beantragt. Ich verstehe jetzt sein „Unverständnis“ zum Arbeitszeitgesetz. Auch fand ich die Offenheit des polnischen Beitrages zur Selbstständigkeit, zum Begriff „Dienstleistungen“ und Sonntagsarbeit, hier auch im Zusammenhang mit Schichtarbeit, bemerkenswert. Sicher haben wir auch Probleme mit Scheinselbstständigkeit, im polnischen Recht geht das Recht auf Selbstständigkeit bzw. Gewerbefreiheit aber sehr weit. Bei uns sind bisher Selbstständige im Gastgewerbe als Servicekräfte und Köche selten. Wenn ich dann höre, dass in Polen Krankenschwestern als Selbstständige in Krankenhäusern tätig sind, macht mich das sehr nachdenklich. Ich hoffe, dass die Gewerbefreiheit bei uns nicht so weit ausgelegt wird.“

Enrico Hämel, LAS Regionalbereich Süd
enrico.haemel@las.brandenburg.de

X. Potsdamer BK-Tage

Die diesjährige Jubiläumsveranstaltung des bundesweit beachteten medizinisch-juristischen Seminars fand am 23. und 24. Mai 2014 im Kongresshotel Potsdam - Am Templiner See - statt. Mit den Potsdamer BK-Tagen steht den mit Berufskrankheiten befassten Ärzten, Juristen und anderen Experten seit nunmehr 17 Jahren ein wichtiges Forum zum interdisziplinären Meinungs- und Erfahrungsaustausch zur Verfügung. Auch in diesem Jahr fanden sich über 240 Ärzte, Lehrstuhlinhaber, Sozialrichter, Juristen und Verwaltungsmitarbeiter der Berufsgenossenschaften in der Brandenburgischen Landeshauptstadt ein, um Schwerpunkt-Berufskrankheiten zu beleuchten und hochaktuelle Fragen der Prävention und der Begutachtung zu diskutieren.

Der seinerzeitige Arbeitsminister hatte traditionell die Schirmherrschaft über die vom Landesverband der Gewerblichen Berufsgenossenschaften Nordost organisierten und vom Leitenden Gewerbearzt des LAS wissenschaftlich begleiteten Fachveranstaltung übernommen. Auf der Tagesordnung des ersten Tages standen neben dem Blick auf das europäische BK-Geschehen die beruflich verursachten Hauterkrankungen mit allen Aspekten von der Prävention über die Behandlung bis zur Rehabilitation. Zudem wurden Fragen der Expositionsermittlung und Begutachtung im Zusammenhang mit der designierten neuen Berufskrankheit „Hautkrebs durch natürliche UV-Strahlung“ erörtert.

Am zweiten Tag hatten die Tagungsteilnehmer Gelegenheit, aus erster Hand zu erfahren, in welche Richtung die politischen Entscheidungsträger das BK-Recht weiterentwickeln wollen. Herr Harald Goeke vom BMAS berichtete zu den avisierten Veränderungen. Anschließend wurde nicht zum ersten Mal kontrovers über die degenerativen Muskel-Skelett-Erkrankungen diskutiert.

Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Deutschen Wirbelsäulenstudie II (DWS II) stellen die bisherige Begutachtungspraxis bei diesen häufig auch als Volkskrankheit deklarierten Gesundheitsstörungen in Frage. Dies gilt nicht nur für die angeschuldigten beruflichen Belastungen durch Heben und Tragen schwerer Lasten, sondern auch für die anerkennungsfähigen Krankheitsbilder. Auf der Basis der hier vorgestellten Richtwertstudie DWS II und der Machbarkeitsstudie DWS II werden auf hohem Evidenzniveau die Weichen für diese Erkrankungsgruppe neu gestellt werden müssen. Nicht zuletzt wurden dem Fachpublikum die noch druckfrischen Begutachtungsempfehlungen für die beruflich bedingte Kniegelenksarthrose (BK 2112) vorgestellt.

Die rege Beteiligung an der Diskussion zeigte, dass die ausgewählten Themen das Interesse der Teilnehmer wecken konnten. Der Tagungsband mit allen Einzelvorträgen ist im Internet kostenfrei zugänglich (www.dguv.de/bk-tage). Der Tradition dieser Veranstaltungsreihe folgend sollen die nächsten BK-Tage am 20./21. Mai 2016 stattfinden.

Abbildung 15:

Diskussionsrunde mit den Teilnehmenden der BK-Tage



Frank Eberth, LAS Zentralbereich
frank.eberth@las.brandenburg.de

Messe „Arbeitsschutz aktuell‘2014“

Die Arbeitsschutz-Fachmesse „Arbeitsschutz aktuell“ fand 2014 in einem besonderen Rahmen statt. Sie wurde nicht nur von dem zugehörigen Fach-Kongress begleitet, sondern auch vom XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, der nach vielen Jahren wieder in Deutschland gastierte. Zeitlich leicht gestaffelt wurden alle drei Veranstaltungen Ende August im Kongress- und Messezentrum in Frankfurt am Main angeboten. Die Besucherzahl bei allen drei Ereignissen war deshalb so hoch wie nie zuvor, ebenso war das Publikum sehr international und kam von allen Kontinenten der Erde.

Der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) gestaltete wieder einen Messestand, auf dem die Arbeitsschutzverwaltungen der 16 Länder gemeinsam vertreten waren und das Schwerpunktthema „Psychische Belastungen bei der Arbeit“ präsentiert wurde. Die Geschäftsstelle der GDA war ein weiterer Partner auf dem Gemeinschaftsstand und bot Informationen zum GDA-Programm „PSYCHE“ an. Anhand mehrerer großer Grafikflächen, zahlreicher Aktionen und Informationsmaterialien wurden die psychischen Belastungen bei der Arbeit (anhand solcher Faktoren wie Arbeitsaufgabe, Arbeitsumgebung, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, soziale Komponenten, Arbeitsmittel und die Schnittstelle Mensch-Maschine) und ihre Auswirkungen auf Beschäftigte, Betriebe und die Gesellschaft dargestellt und Möglichkeiten der Bewältigung (z. B. durch flexible Arbeitszeiten, gute Arbeitsumgebung, fairen und respektvollen Umgang miteinander, positive Bestätigung, sichere Arbeitsplätze, angemessene Entlohnung, Qualifizierung und Weiterbildung) aufgezeigt. Dazu gehörten auch wieder eine „bewegte Pause“ und andere Formen zur Herstellung der eigenen Balance.

Für eine besondere Erinnerung an den Besuch des LASI-Standes konnten sich die Besucher nicht nur zahlreiches Informations-

material mitnehmen, sondern sich auch von einem Fotografen ablichten lassen und das Foto im Anschluss ausgedruckt bekommen. Dies nahmen die Besucher sehr gern wahr.

Es stellte eine besondere Herausforderung dar, mit den Besuchern aus Europa, Asien, Afrika und Amerika ins Gespräch zu kommen, ihnen das deutsche Arbeitsschutzsystem und die Einbindung in das europäische Netzwerk für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit verständlich zu machen, die aktuellen Projekte und vor allem Lösungsansätze für den Umgang mit psychischen Belastungen bei der Arbeit näherzubringen und Vergleiche mit international sehr unterschiedlichen Arbeitsschutz-Ansätzen auszudiskutieren. Das war eine erkenntnisreiche und für alle Seiten gewinnbringende Auseinandersetzung mit dem Thema Arbeitsschutz.

Abbildungen 16 bis 18:

Der LASI-Gemeinschaftsstand mit verschiedenen Stationen





Barbara Kirchner, LAS Zentralbereich
barbara.kirchner@las.brandenburg.de

Arbeitsschutzfachtagung 2014

Am 09.12.2014 fand die Arbeitsschutzfachtagung der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg im Brandenburg-Saal der Staatskanzlei in Potsdam statt. Sie verfolgte das Ziel, den Akteuren im Arbeitsschutz im Land Brandenburg einerseits einen Überblick über die aktuelle Rechtsentwicklung zu geben und andererseits praktische Hinweise zur Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu vermitteln. Die Veranstaltung richtete sich an Arbeitgeber oder deren verantwortliche Personen, Betriebsräte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sowie an Aufsichtspersonen der Gesetzlichen Unfallversicherungsträger und Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamte der Länder.

Die Veranstaltung war ursprünglich für 150 Teilnehmer geplant. Aufgrund der großen Nachfrage wurde die Zahl der Plätze auf 240 erweitert. Den größten Anteil der Teilnehmenden bildeten die betrieblichen Vertreterinnen und Vertreter.

Das Grußwort hielt Ernst-Friedrich Pernack, Leiter des Referates „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit“ im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Er beleuchte-

te die Bedeutung des Begriffs der sicheren und gesunden Arbeit für eine auch wirtschaftlich erfolgreiche Gesellschaft unter dem Aspekt des demographischen Wandels und der Fachkräftesicherung. Dabei unterstrich er auch die zentrale Bedeutung der guten Arbeit für die neue Brandenburger Landesregierung.

Die Veranstaltung war in drei große Themenblöcke geteilt. Im ersten Themenblock wurden die Neuerungen im Bereich der Betriebssicherheit ebenso wie die Form und die Inhalte der Technischen Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS) vorgestellt. Im zweiten und dritten Block lag der Fokus auf den Änderungen des Arbeitsstätten-Rechts. Dabei lag es den Veranstaltern besonders am Herzen, den Vertreterinnen und Vertretern in der betrieblichen Praxis Fragen zu beantworten und Unsicherheiten zu nehmen. Zum Ende eines jeden Themenblockes hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit zur Diskussion mit den Referentinnen und Referenten.

Abbildung 19:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachtagung



Marian Mischke, LAS RB West
marian.mischke@las.brandenburg.de

Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten

© AK-DigiArt - Fotolia.com



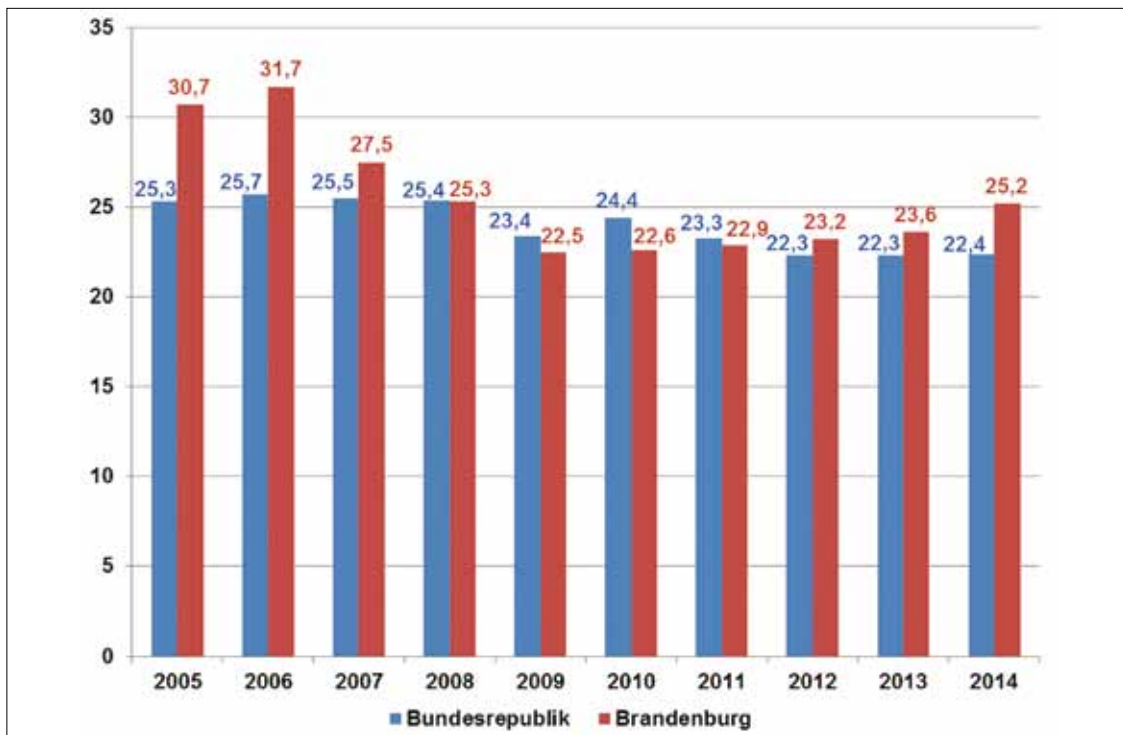
1.1 Entwicklung der meldepflichtigen und tödlichen Arbeitsunfälle

Im Folgenden wird die Entwicklung des Unfallgeschehens anhand der von den Unfallversicherungsträgern erfassten meldepflichtigen und tödlichen Arbeitsunfälle¹ von Erwerbstätigen² im 10-Jahreszeitraum von 2005 bis 2014 betrachtet. Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat. Auf einheitlicher Datenbasis³ wird die Entwicklung im Land Brandenburg der bundesweiten Entwicklung gegenübergestellt.

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ging im betrachteten Zeitraum bundes- als auch landesweit zurück. Der Rückgang war Schwankungen unterworfen, die im Wesentlichen durch konjunkturelle Einflüsse begrün-

det sind. Im Bundesgebiet ist die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle im betrachteten Zeitraum um 4 % auf ca. 956.000 Fälle und in Brandenburg um 13 % auf ca. 27.000 Fälle zurück gegangen. Ein Tiefstand wurde jeweils im Jahr 2009 erreicht. 2010 stiegen bundesweit als auch landesweit die Fallzahlen wieder an. Während die Unfallzahlen im Bundesgebiet ab 2011 bereits wieder sanken, nahmen sie in Brandenburg, wenn auch zunächst nur leicht, weiterhin zu. Der Vergleich anhand der Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige in Abbildung 20 belegt diese Entwicklung adäquat. Der Vergleich zeigt auf, dass in Brandenburg nach drei Jahren unterdurchschnittlicher Unfallquoten im Jahr 2012 die bundesweite Quote wieder überschritten wurde. In den beiden Folgejahren ist ein weiterer Anstieg zu verzeichnen.

Abbildung 20: Meldepflichtige Arbeitsunfälle in der Bundesrepublik und in Brandenburg 2005 bis 2014, jeweils bezogen auf 1.000 Erwerbstätige
(Quellen: siehe Fußnoten, eigene Berechnungen)



¹ Arbeitsunfälle ohne Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit, mit Straßenverkehrsunfällen bei der Arbeit: Daten der 10%-Statistik der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

² Erwerbstätige: Statistisches Bundesamt

³ aktueller Stand bei Redaktionsschluss, daher nur bedingt mit Veröffentlichungen der Vorjahre vergleichbar

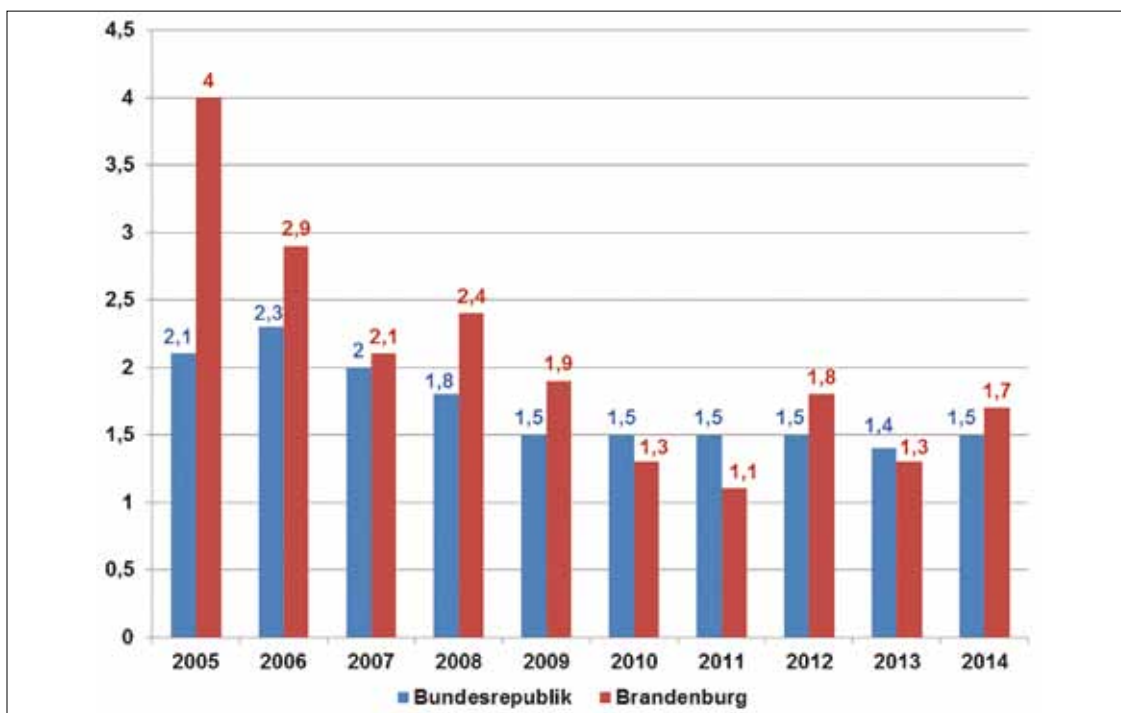
Maßgeblich für diese Entwicklung war, dass im Bundesgebiet Erwerbstätigkeit und Fallzahlen nahezu konstant blieben, in Brandenburg jedoch bei ebenfalls nahezu gleichbleibender Erwerbstätigkeit ein jährlicher Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen war.

Parallel zur Abnahme der meldepflichtigen Unfälle verringerte sich auch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle im 10-Jahreszeitraum von 2005 bis 2014. Bundesweit gingen diese um 23 % auf 639 Fälle und landesweit um 56 % auf 18 Fälle zurück.

Die Quote der tödlichen Unfälle je 100.000 Erwerbstätige (Abb. 21) sank bundes- wie landesweit, jedoch nicht kontinuierlich. Der wechselhafte Verlauf war bei der landesweiten Quote aufgrund weitaus geringerer und mitunter stark wechselnder Fallzahlen wesentlich ausgeprägter. 2014 lag die landesweite Quote zum zweiten Mal innerhalb der letzten 5 Jahre über der bundesweiten Quote.

Frank Wolpert, LAS Zentralbereich
frank.wolpert@las.brandenburg.de

Abbildung 21: Tödliche Arbeitsunfälle in der Bundesrepublik und in Brandenburg 2005 bis 2014, jeweils bezogen auf 100.000 Erwerbstätige
 (Quellen: siehe Fußnoten, eigene Berechnungen)



1.2 Tödliche Unfälle bei der Arbeit

Im Zuständigkeitsbereich des LAS¹ ereigneten sich 2014 acht tödliche Unfälle. Dabei kam jeweils ein männlicher Beschäftigter ums Leben. Die tödlichen Unfälle lassen sich in der zeitlichen Reihenfolge stichpunktartig wie folgt beschreiben:

- Erschlagen von umstürzendem Baum bei Baumfällarbeiten
- Absturz bei der Reinigung von Solaranlagen auf Gebäudedächern
- Sturz durch Dachbodenluke
- Absturz von einem mangelhaften Gerüst

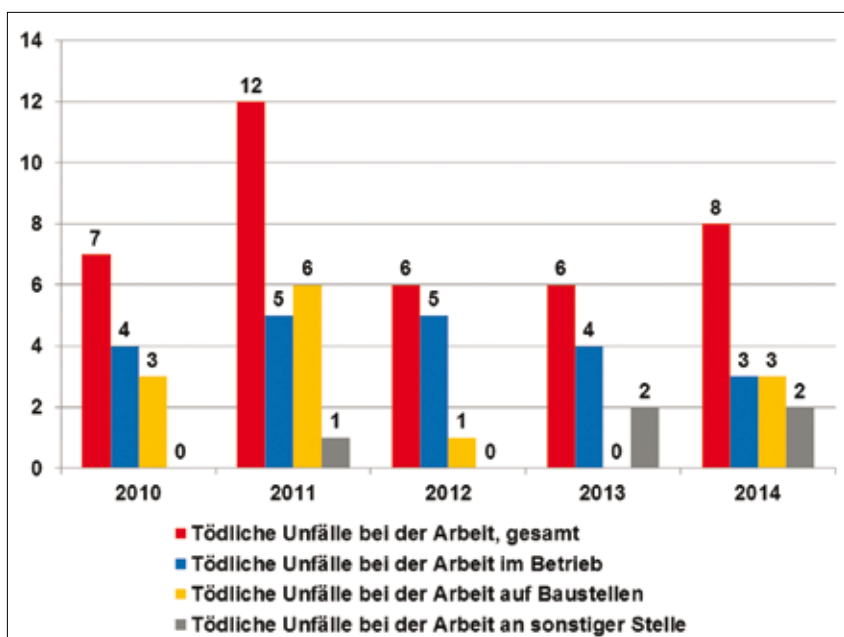
¹ Aufgeführt werden hier die tödlichen Unfälle bei der Arbeit, die Beschäftigte im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Land Brandenburg erlitten haben. Ausgenommen sind Arbeitsunfälle im Straßenverkehr. Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit (Wegeunfälle) sind nicht inbegriffen.

- Einzug in Walzen einer Lebensmittelverarbeitungsanlage
- Dachdurchsturz bei Arbeiten an einer Reithalle
- Ertrunken bei Reinigung in einem Abwasserbehälter

- Erschlagen von abstürzender Last bei Schiffsbeladung mit Kranmagneten

Vier der tödlichen Unfälle ereigneten sich im Baugewerbe. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Absturzunfälle.

Abbildung 22:
Tödliche Unfälle bei der Arbeit im Betrieb und auf Baustellen (ohne tödliche Unfälle bei der Arbeit im Straßenverkehr)



1.3 Untersuchung von tödlichen und bemerkenswerten² Unfällen bei der Arbeit

Im Jahre 2014 wurden neben den acht tödlichen Unfällen weitere 22 bemerkenswerte, besonders schwere Unfälle untersucht. Von diesen 30 Unfällen waren 38 Personen betroffen, 34 Männer und vier Frauen. In fünf Fällen wurden durch ein Ereignis mehrere Personen verletzt.

In der Altersstruktur waren die jüngeren Beschäftigten in diesem Jahr weniger auffällig als in den Vorjahren. Dagegen waren wieder viele der Betroffenen (37 %) älter als 49 Jahre, die beiden Ältesten 62 Jahre. Damit folgt die Unfallentwicklung dem demographischen Trend: Während noch 2004 weniger als ein Viertel der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zwischen 50 und 65 Jahre alt waren, betrug ihr Anteil 2013 bereits mehr als ein Drittel³.

² Bemerkenswerte Unfälle und Schadensereignisse sind Unfälle und Schadensereignisse im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Arbeitsschutzbehörden, die mindestens eins der folgenden Merkmale aufweisen:

- Unfälle, bei denen Personen im Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden so verletzt werden, dass innerhalb von 30 Tagen der Tod infolge dieser Verletzungen eintritt,
- Unfälle mit schweren Verletzungen (z. B. voraussichtlich mehr als sechs Wochen stationäre Behandlung bzw. bleibender Körperschaden mit Anspruch auf eine gesetzliche Unfallrente),
- Massenunfälle (Unfälle, bei denen mehr als eine Person durch das gleiche Ereignis so erheblich verletzt wurden, dass deren sofortige stationäre Behandlung eingeleitet werden musste),
- Unfälle und Schadensereignisse, die aufgrund besonderer Umstände, insbesondere zur Vermeidung ähnlicher Ereignisse, eine Verallgemeinerung erfordern,
- Unfälle und Schadensereignisse, die besonders medienwirksam sein können,
- Schadensereignisse im Sinne des § 2 Abs. 3 der Schadensanzeigeverordnung.

³ Quelle: Bericht über den Arbeitsmarkt des Landes Brandenburg 2013/2014, Punkt 1.1.2

40 % der untersuchten Unfälle ereigneten sich auf Baustellen, die anderen im eigenen oder einem anderen Betrieb. Von allen Branchen ist das Baugewerbe mit 13 schweren und tödlichen Unfällen am auffälligsten, gefolgt von drei Unfällen in der Landwirtschaft und drei im Verkehrswesen einschließlich deren Dienstleistung.

Die Absturzgefährdung stellt nach wie vor einen deutlichen Schwerpunkt dar. Im Jahre 2014 wurden vier tödliche und weitere neun bemerkenswerte Absturzunfälle untersucht, davon allein 10 im Baugewerbe. Aber auch in anderen Branchen waren Abstürze zu verzeichnen: ein Dachdurchbruch in der Landwirtschaft, ein Leitersturz bei einer Gebäudereinigung und ein folgenschwerer Sturz von einer LKW-Ladefläche.

Schwerpunktmäßig ereigneten sich wiederholt und branchenbreit Unfälle bei Tätigkeiten im Rahmen einer Demontage, Reinigung oder Havariebeseitigung. Diese Arbeiten sind mit allen Eventualitäten schwer planbar und erfordern von den Beschäftigten rasche Entscheidungen. Dabei werden oft die eigene Sicherheit vernachlässigt und vorhandene Sicherheitsvorkehrungen umgangen. Aufgrund mangelnder Koordination sind Arbeiten, bei denen gleichzeitig mehrere Betriebe beteiligt sind, besonders brisant.

Elvira Doppler, LAS Zentralbereich

elvira.doppler@las.brandenburg.de

Sturz durch Dachbodenluke

Bei der Dachsanierung eines alten Einfamilienhauses sollte auch der Dachboden mit OSB-Fußbodenplatten ausgelegt werden. Alle dachten an eine Win-Win-Situation: Der Bauherr kann den Dachboden betreten und die Dachdecker haben für die zukünftigen Dacharbeiten eine Absturzsicherung nach innen und einen sicheren Standplatz.

Der Zugang und Materialtransport erfolgte über das außen vorhandene Gerüst. Inner-

halb des Gebäudes waren für den Zugang zum Dachboden eine Bodenleiter im Treppenhaus und eine Dachbodenluke (Öffnung 50 cm x 60 cm) vorhanden. Während des Zuschneidens und Verlegens der OSB-Fußbodenplatten wurde die Dachbodenluke geschlossen. Dachbodenluken für Leitertreppen oder Anlegeleitern sind nicht tragfähige Bauelemente und deshalb mit einem einfachen Hebelzylinderschloss (Briefkastenschloss) gegen ein Herunterklappen zum Halten des Eigengewichtes der Platte gesichert.

Die OSB-Fußbodenplatten waren verlegt. Es war nur noch die Dachbodenluke (Abb. 23) zu reinigen. Damit beim Öffnen der Dachbodenluke der sich angesammelte Bauschmutz nicht ins bewohnte Untergeschoss fällt, sollten die darauf liegenden Späne mit einem handelsüblichen Staubsauger entfernt werden. Dabei schlug die Dachluke nach unten auf. Der Beschäftigte stürzte kopfüber in den Flur der darunterliegenden Etage und über die viertelgewendelte Treppe ins Erdgeschoss. Er zog sich eine Halswirbelfraktur zu und verstarb an der Unfallstelle.

Abbildung 23: Die Dachbodenluke



Für die Arbeiten auf dem Dachboden wurde die nicht trittsichere Dachluke nicht als mögliche Gefahrenquelle erkannt und nicht gesichert. Nach Auswertung des Unfalles durch das LAS hat der Bauherr eine zweite Dachbodenklappe anbringen lassen, welche sich nach oben in den Dachboden öffnen lässt und trittsicher nach unten geklappt werden kann.

Die Gefahr besteht in der Konstruktion derartiger Dachbodenluken, die sich nach unten öffnen lassen, ohne dass eine besondere Schlosssicherung vorhanden ist. Sie bieten keine Trittsicherheit und sind somit immer eine Gefahr für Personen, die sich bei geschlossener Bodenluke auf dieser Ebene aufhalten. Dieser Sachverhalt findet nunmehr besondere Berücksichtigung bei der Bewertung der auf Baustellen vorzuhaltenden Gefährdungsbeurteilungen durch Aufsichtsbeamtinnen und -beamte des LAS.

Simone Werban, LAS Regionalbereich Süd
simone.werban@las.brandenburg.de

Unvollständiger Seitenschutz hat tödliche Folgen

Eine Dachdeckerfirma hatte den Auftrag übernommen, das Hausdach einer alten Villa neu einzudecken. Ein Beschäftigter dieser Firma war am Unfalltag damit beauftragt, Holzbretter als Verkleidung am Giebel des Daches anzubringen. Der Beschäftigte wurde morgens um ca. 07:00 Uhr durch den schriftlich bestellten Vorarbeiter eingewiesen und auf der Baustelle allein zurückgelassen. Der Arbeitsplatz wurde dann durch den Beschäftigten auf der vierten Gerüstlage in ca. 8 m Höhe eingerichtet (siehe Abb. 24). Gegen 9:00 Uhr stürzte der Beschäftigte von seinem Arbeitsplatz ab. Eine Zeugin alarmierte sofort die Rettungskräfte. Aufgrund der Schwere der Verletzungen verstarb der Beschäftigte jedoch noch am Unfallort. Der verantwortliche Vorarbeiter erreichte die Baustelle kurze Zeit nach dem Unfall ohne von dem Geschehen Kenntnis zu haben. Aufgrund des für ihn traumatischen Ereignisses wurde er bis zum Ende der Unfalluntersuchung psychologisch betreut. Ein Ende der psychologischen Betreuung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Der tödliche Sturz ereignete sich, da das Arbeitsgerüst nicht vollständig mit dem vor-

geschriebenen dreiteiligen Seitenschutz ausgestattet war. Zum Unfallzeitpunkt war nur der Handlauf im Bereich des Arbeitsplatzes montiert. Es fehlten der vorgeschriebene Zwischenholm und das Bordbrett. Ein passendes Bordbrett und ein entsprechender Zwischenholm wurden in der 3. Gerüstlage unterhalb des Arbeitsplatzes gefunden.

Abbildung 24:
Die Unfallstelle



Die Unfalluntersuchung des LAS erfolgte in Abstimmung mit der zuständigen Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU). Gemeinsam wurden sowohl der Gerüstersteller (Gerüstbaufirma) als auch der Gerüstnutzer (Dachdeckerfirma) sowie weitere Zeugen befragt. Der Gerüstersteller hatte sicherzustellen, dass das Gerüst vor der Übergabe an den Gerüstbenutzer durch die befähigte Person geprüft wird. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion der Gerüste zu überzeugen. Die Prüfung durch den Gerüstersteller ist schriftlich zu dokumentieren. Im vorliegenden Fall konnte ein schriftlicher Nachweis über die Prüfung nicht vorgelegt werden. Der Kolonnenführer, der für die Errichtung des Gerüstes verantwortlich war, konnte glaubhaft darlegen, dass das Gerüst entsprechend der geltenden Normen errichtet und die Prüfung auf der Baustelle doku-

mentiert worden war. Er bestätigte, dass der Seitenschutz am Arbeitsplatz des Beschäftigten zum Zeitpunkt der Übergabe des Gerüsts vollständig war.

Die Dachdeckerfirma, die das Gerüst benutzte, hatte sicherzustellen, dass das Gerüst in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird. Der Arbeitgeber hatte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV zu ermitteln, ob eine Prüfung vor der Benutzung erforderlich ist. Die Dachdeckerfirma als Gerüstnutzer hatte keine Festlegungen in Bezug auf die Prüfung vor der Benutzung des Gerüsts getroffen. Weder der Bauleiter noch der Vorarbeiter hatten entsprechende Pflichten übertragen bekommen.

Grundsätzlich ist es zulässig, für besondere Arbeiten den Seitenschutz vorübergehend zu entfernen. Es müssen dann aber Maßnahmen gegen Absturz der Beschäftigten entsprechend der Rangfolge - Absturzsicherung, Auffangeinrichtung, individueller Gefahrenschutz - getroffen werden. Sobald diese besonderen Arbeiten vorübergehend oder endgültig abgeschlossen sind, muss der Seitenschutz unverzüglich wieder angebracht werden.

Das LAS ordnete der Dachdeckerfirma an, den Seitenschutz zu ergänzen und eine Prüfung des Gerüsts durch den Gerüstersteller durchführen zu lassen. Weiterhin wurde veranlasst, dass die Gefährdungsbeurteilung der Dachdeckerfirma fortgeschrieben wird. Die Prüfung von Gerüsten vor der Benutzung wurde organisiert und in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert. Weiterhin wurde die psychische Belastung in die Gefährdungsbeurteilung mit aufgenommen und Maßnahmen bei emotionaler Inanspruchnahme durch Unfälle festgelegt.

Matthias Voith, LAS Regionalbereich Ost
matthias.voith@las.brandenburg.de

Steinversetzhilfen im Mauerwerksbau bieten viele Vorteile – gehäufte Unfälle zwingen zur Überprüfung der Sicherheit

2014 ereigneten sich auf der Baustelle einer Brandenburger Baufirma gleich zwei Unfälle beim Einsatz von Minikränen mit kraftschlüssigen Greifzangen, sogenannten Steinversetzhilfen, beim Mauerwerksbau mit Kalksandsteinelementen.

Abbildung 25:
Anwendung des
Maurerkranes



1. Zu einem Unfall mit zwei verletzten Personen (schwere Kopfverletzungen, Hüftverletzungen) führte die unsachgemäße Verwendung eines Minikranes Typ Lissmac LMK 300 TFE mit einem Steingreifer Typ Vario VSG 510. Diese wurden zum Anheben einer Steinpalette (ca. 480 kg) verwendet. Dadurch wurde die maximale Tragfähigkeit des Minikranes von 300 kg überschritten und es kam zum Umsturz desselben.

Abbildung 26: Umgestürzter Maurerkran



2. In einem anderen Fall rutschte ein 190 kg schweres Kalksandsteinelement aus der Greifzange des Steingreifers. Das hatte, obwohl der Beschäftigte S3-Sicherheitsschuhe trug, schwere Fußverletzungen mit Zehenamputation zur Folge.

Abbildung 27: Deformierung der Zehenkappe des S3 Schuhs



Abbildung 28: Beschädigte Aufnahmeöffnung am KS-Stein



Abbildung 29: Die Greifzange



Steinversetzhilfen, sogenannte Maurerkräne, werden schon seit vielen Jahren erfolgreich beim Mauerwerksbau mit Kalksandsteinen eingesetzt. Durch den Einsatz dieser Hebezeuge konnte die schwere körperliche Belastung durch das Heben und Tragen von Mauersteinen beim Mauern von Kalksandsteinen erheblich eingeschränkt werden.

Leider kommt es immer wieder zu Unfällen mit derartigen Geräten, insbesondere mit der als Lastaufnahmemittel verwendeten Greifzange. Die durch das LAS festgestellte Unfallhäufigkeit von Fußverletzungen im Umgang mit den Steinversetzhilfen wurde auf eine Anfrage bei der BG BAU bestätigt.

Als unfallursächlich für die Unfälle mit Steinversetzgeräten wurden u. a. nachfolgende Sachverhalte festgestellt:

- Die Last des Kalksandsteines (variiert zwischen 25 - 300/400 kg) wird mittels Handgriffen an der Greifzange vom Beschäftigten unmittelbar vor seinem Körper geführt. Fällt die Last aus dem Lastaufnahmemittel, kommt es fast immer zu Fußverletzungen.
- Durch die Greifzange werden die Kalksandsteine ausschließlich kraftschlüssig angehoben. Haltedorne von nur einigen Millimeter Abmessungen bewirken einen geringfügigen Formschluss. Die Haltedorne müssen regelmäßig auf ihre Abnutzung hin überprüft werden.
- Ein unbeabsichtigtes Aufsetzen oder Verhaken des Steines kann zu einem Lösen der Greifzange und einem Herabfallen der Last führen.
- Materialfehler in den Kalksandsteinen, insbesondere im Bereich der Transportöffnungen, können ebenfalls zum Herabfallen der Steine führen. Deshalb muss vor dem Anheben der Steine die Beschaffenheit des Kalksandsteinelementes augenscheinlich geprüft werden.

- Zu einem Umsturz des Minikranes kann es durch Fehlbedienung und eine Überschreitung des maximalen Transportgewichtes kommen. Die Minikrane haben keine Überlastschalter. Hebt man also mit einem 300 kg-Kran unzulässiger Weise ein Kalksandstein-Element mit 400 kg bzw. versucht man mehrere Steine gleichzeitig oder wie bei o. g. Unfall eine ganze Steinpalette zu heben, ist die Standsicherheit nicht mehr gegeben und der Minikran stürzt um.

Im Rahmen der Unfallauswertung wurden dem Arbeitgeber durch das LAS die Schulung und Unterweisung der Beschäftigten, die regelmäßige Überprüfung der Arbeitsmittel (Minikran und Lastaufnahmemittel) und der Kalksandstein-Mauersteine auf Beschädigung mündlich angeordnet. Diese Maßnahmen wurden umgehend durch den Arbeitgeber auf der Baustelle umgesetzt. Die bereits vorhandenen betrieblichen Regelungen wurden überarbeitet und dem LAS vorgelegt.

In Auswertung der o. g. Unfalluntersuchungen durch das LAS, den Arbeitgeber und die BG BAU wurde außerdem festgestellt, dass die Steinversetzhilfen, insbesondere die Greifzange und ihre Konstruktion, nicht ausreichend den erforderlichen Sicherheitsstandards entsprechen. So dürfen z. B. ausschließlich kraftschlüssig wirkende Lastaufnahmemittel nicht zum Schwenken über Personen verwendet werden - hier wird der zu versetzende Stein grundsätzlich über die Füße des Maurers geführt, ein Herabfallen des Steines führt automatisch zu Fußverletzungen.

Mit den ausschließlich kraftschlüssig wirkenden Lastaufnahmemitteln werden immer schwerere Kalksandsteinelemente transportiert (300 - 500 kg). Eine ausreichende Sicherheit des Lastaufnahmemittels ist bei dieser Art der Konstruktion nicht hinreichend gegeben.

Der DGUV Fachbereich Bauwesen, Sachgebiet Hochbau, Themenfeld Bauen mit Fertigteilen, wird sich auf Anregung des LAS und der Präventionsabteilung Berlin der BG BAU nun eingehend mit der oben genannten Problematik befassen und hat ein entsprechendes Forschungsprojekt „Tragfähigkeitsversuche mit Versetzgeräten“ beantragt.

Sylvia Dobin, Elke Kühnberg, LAS Regionalbereich West

sylvia.dobin@las.brandenburg.de

elke.kuehnberg.@las.brandenburg.de

Gefahrenstelle einer Sortieranlage nach tödlichem Unfall erkannt und gesichert

In der Sortieranlage eines lebensmittelverarbeitenden Betriebes werden Fremdkörper aus tiefgefrorenem Obst entfernt. Dazu ist es erforderlich, dass die tiefgefrorenen Obstblöcke in einem Brecher zerkleinert werden. Die tiefgefrorene Ware befindet sich auf einem Hubarbeitstisch vor dem Brecher und wird von Arbeitspodesten aus manuell über Rutschen seitlich dem Brecher zugeführt. Im Brecher kann es aufgrund der unterschiedlichen Beschaffenheit der Ware dazu kommen, dass diese von den Brecherwellen nicht mehr gegriffen wird und die Ware im Brecher aufschwimmt. In diesen Fällen war es erforderlich, dass die Mitarbeiter von den Arbeitspodesten aus die Ware in den Rutschen vor dem Brecher mit einer Edelstahlstange zerkleinern. Diese Arbeit war aufgrund der Abstände der Arbeitspodeste zum Brecher nur schwer durchführbar.

Vermutlich wollte der Verunfallte am Unfalltag den Arbeitsablauf im Brecher beschleunigen und versuchte daher, die Ware im Brecher mit dem Fuß zu zerkleinern. Dazu stieg er entgegen der mündlichen Arbeitsanweisung vom Arbeitspodest auf die sich auf dem Hubarbeitstisch befindliche, tiefgefrorene Ware. Von dort aus gelangte der Verunfallte, von oben über die seitlichen Schutzbleche

des Brechers, mit dem Fuß auf die Ware im Brecher. Dabei erfassten die Brecherwellen das rechte Bein des Verunfallten. Ein Mitarbeiter in der Halle hörte einen Schrei des Verunfallten und betätigte einen Not-Aus-Schalter an der Sortieranlage, wodurch der Brecher gestoppt wurde. Der Verunfallte war aber bereits von den Brecherwellen bis zum Unterleib eingezogen und verstarb noch am Unfallort.

Abbildung 30:

Brecher mit Arbeitsbühnen und Hubarbeitstisch



Abbildung 31: Ungesicherte Brecherwellen



Als Ursachen des Arbeitsunfalles sind zu nennen:

- Die Brecherwellen waren von oben nicht gesichert.
- Durch den Arbeitgeber wurde die Schnittstelle Hubarbeitstisch / Brecher nicht richtig beurteilt. Es wurde nicht erkannt, dass

trotz der Seitenverkleidung des Brechers über den Hubarbeitstisch der Zugang von oben zum Gefahrenbereich der Brecherwellen möglich war. Der ungesicherte Zugang von oben zu den Brecherwellen war auch technologisch nicht erforderlich, da die Ware seitwärts über die Rutschen dem Brecher zugeführt wird.

- Der Verunfallte handelte entgegen der mündlichen Arbeitsanweisung.

Im Rahmen der Unfalluntersuchung ordnete das LAS an, dass für die Sortieranlage vor der Wiederinbetriebnahme eine sicherheitstechnische Bewertung durchzuführen ist und dabei festgestellte Mängel abzustellen sind. Durch den Arbeitgeber wurden daraufhin in Zusammenarbeit mit dem TÜV Rheinland die Gefährdungsbeurteilung überarbeitet und folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Über den Brecherwellen wurde ein Gitterrost aus Edelstahl montiert.
- Am Hubarbeitstisch wurde in Richtung Brecher ein Übersteigschutz angebracht.
- Die Arbeitsweise an der Sortieranlage wurde geändert. Im Brecher aufschwimmende Ware wird vom leergeräumten Hubarbeitstisch aus zerstoßen. Dies erfolgt mit einer Edelstahlstange durch das neu montierte Gitterrost über den Brecherwellen. Die Edelstahlstange erhielt dazu einen zusätzlichen Anschlag, so dass diese nicht in die Brecherwellen gelangen kann.
- Es wurden schriftliche Betriebsanweisungen zu den Arbeitsvorgängen an der Sortieranlage erstellt und die Beschäftigten wurden unterwiesen.

Jörg Materne, LAS Regionalbereich Ost

joerg.materne@las.brandenburg.de

2014 wurden die Aufsichtstätigkeiten der Marktüberwachung zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) durch den Onlinehandel bestimmt. Die damit einhergehenden Probleme und auch neuen Herausforderungen für die Behörden sollen in den folgenden Fallbeispielen näher beleuchtet werden.

Der Handel über das Internet boomt – neue Herausforderungen für die Marktüberwachung

Der klassische Handel im Ladengeschäft rückt mehr und mehr in den Hintergrund. Mietersparnis, Flexibilität und die Möglichkeit einer großen Warenvialt locken viele Händler, ihre Ware über das Internet anzubieten. Hier tummeln sich nicht nur die Großen, sondern auch Personen, die nebenbei Produkte verkaufen wollen. Im Internet bietet sich leichter die Chance „exotische“ Produkte anzubieten, von denen man meint, dass hier eine gewisse Nachfrage bestände. Kunden wiederum suchen günstige Preise oder eben Nischenprodukte – auf Beratung wird hier kein Wert gelegt. Dass Qualität und Preis von einander abhängen, wird gern verdrängt. Erst bei Erhalt und/oder Benutzung der Ware kommen nicht nur Qualitätsmängel, sondern auch sicherheitsrelevante Mängel zum Vorschein. Das Filtern durch Ansehen, Anfassen und Bewerten findet nicht mehr im Laden, sondern zu Hause statt.

Gerade in einem dünn besiedelten Land wie Brandenburg ist der Onlinehandel für viele Händler und Kunden bzw. Verbraucher besonders attraktiv. Insofern gilt es als Marktüberwachungsbehörde Brandenburger Verbraucher vor gefährlichen Produkten zu schützen und dafür zu sorgen, dass Produkte aus Brandenburg im europäischen Markt ein hohes Maß an Sicherheit bieten. Dies ist ebenfalls ein Beitrag für einen lautereren Wettbewerb in Europa.

Für das LAS waren hier bisher zwei Gruppen von Herstellern im Onlinehandel interessant:

Die dominierende Gruppe bietet unter verschiedenen Handelsnamen fast identische Produkte an, die teils sogar von demselben Hersteller außerhalb der Europäischen Union (EU) gefertigt werden. Diese Produkte werden durch verschiedene Importeure in die EU eingeführt und über Internetportale - mit eigener Handelsmarke und eigenem Namen versehen - vertrieben. Hierdurch übernehmen diese „Personen“ dann sämtliche Herstellerpflichten nach dem Produktsicherheitsgesetz. Zum Teil ist der Händler innerhalb der EU gar nicht ortsansässig, betreibt seinen Onlinehandel außerhalb der EU über das Internet und versendet direkt an den EU-Kunden oder lässt den Versand von Dienstleistern erledigen, die die Ware aus einem hiesigen Lager an den Kunden senden (sogenannte Fulfillment Center). Die Möglichkeiten sind vielseitig, die Warenvialt ist groß. Die Durchführung der Marktüberwachung für Produkte, die im Internet angeboten werden, wird hierbei vor neue Herausforderungen gestellt.

Einfacher ist es für die Marktüberwachung bei Wirtschaftsakteuren/ Händlern, die noch vor Ort ihr Unternehmen betreiben. Dort kann die Behörde u. a. im Lager des Händlers ein Produkt zur Überprüfung als Probe entnehmen. Schwieriger wird es, wenn sich hinter der Adresse in einem Impressum nur eine Briefkastenfirma verbirgt. In komplizierten Fällen wird die Zusammenarbeit mit anderen Marktüberwachungsbehörden, aber auch mit Zollämtern, Finanzämtern, Gewerbeämtern, sogar über die Landes- oder Staatsgrenze hinaus, nötig. Der Recherche- und Zeitaufwand kann für die Behörde(n) sehr hoch werden.

Die andere im Onlinehandel tätige Gruppe sind Hersteller, die in Kleinserien oder als Einzelanfertigungen Produkte anbieten. Beispiele hierfür sind selbstgenähte Textilien, Kleidung, Plüschtiere, Spielzeug, aber auch Flüssiggasgeräte, wie fahrbare Gas-Grills und Wok-Kocher. Auch diese Hersteller müs-

sen die einschlägigen Rechtsvorschriften beachten – Ausnahmen für Kleinserien o. ä. gibt es nicht. So gelten für eine selbstgehäkelte Schildkröte die gleichen Anforderungen beispielsweise hinsichtlich der physikalischen, mechanischen, chemischen Eigenschaften und an die Entzündbarkeit wie für einen in Massenproduktion hergestellten Teddy. Bei Gasverbrauchseinrichtungen ist sogar die Prüfung des Produktes durch eine notifizierte Stelle vorgeschrieben (Einzelprüfung oder Baumusterprüfung). Hier entstehen für die Hersteller ggf. sehr hohe Kosten, die für sie nicht im Verhältnis zu Verkaufsgewinn oder Aufwand stehen.

Beide Herstellergruppen haben oft vor Kontakt mit der Marktüberwachungsbehörde eines gemeinsam - die für ihr Produkt geltenden Rechtsvorschriften sind ihnen nicht oder nur unzureichend bekannt. Die einen wollen nur Geld verdienen, ohne die Produkte, die sie verkaufen, zu kennen; die anderen sehen ihre Kreativität und die Funktionalität des Produktes im Vordergrund. Es wird auch in Zukunft eine Herausforderung bei der Marktüberwachung sein, beiden - auch im Umfeld neuer Geschäftsmodelle - gleichermaßen zu begegnen und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eine angemessene Maßnahme im Fall nicht konformer Produkte zu treffen.

Anja Scharfenberg, LAS Regionalbereich West
anja.scharfenberg@las.brandenburg.de

Von Beschwerden bis zu RAPEX-Meldungen – die Vielfalt in der reaktiven Marktüberwachung

Aufgrund der Zunahme des Onlinehandels und -einkaufs häuften sich in den letzten Jahren Beschwerden von Kunden, aber auch von Mitbewerbern, über vermeintlich mangelhafte Produkte – so auch im Jahr 2014. Der

Mitbewerber sieht sich in der Rolle des guten Marktteilnehmers, der seine Produkte mit hohem Aufwand sicher und rechtskonform gestaltet hat. Durch kostspielige Verbesserung seines Produktes und damit verbundenem höheren Verkaufspreis sieht er sich nun im Wettbewerbsnachteil gegenüber günstigeren Anbietern.

Das breite Spektrum an Rechtsgebieten, das hier abgedeckt werden muss, zeigt sich in der Vielfalt der gemeldeten Produkte:

- eine Geflügelrupfmaschine, eine Kabelabisoliermaschine, ein Rohrreinigungsggerät → Maschinen- und Niederspannungsverordnung,
- ein Kompressor → Maschinen-, Niederspannungs-, einfache Druckbehälter- und Druckgeräteverordnung,
- ein LED-Außenfluter → Niederspannungsverordnung,
- ein Stromgenerator → Maschinenverordnung,
- ein Überdruckventil eines Warmwasserspeichers → Druckgeräteverordnung,
- eine gehäkelte Schildkröte → Spielzeugverordnung.

Abbildung 32: Kompressor mit Druckbehälter



Abbildung 33: LED-Außenfluter

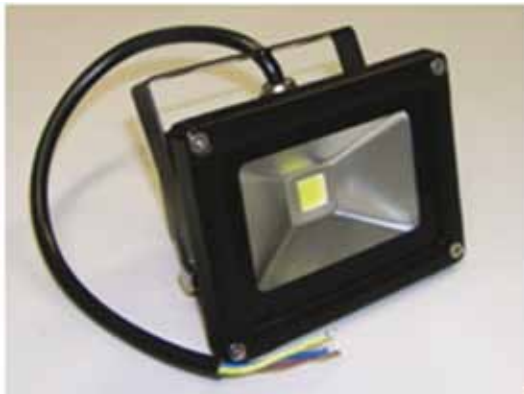


Abbildung 34: Geflügelrupfmaschine
(Foto: Jan Ross, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden)



Abbildung 35: Überdruckventil



Bei allen Produkten waren die Beschwerden begründet. Die Mängel reichten von unvollständiger Kennzeichnung am Produkt, unvollständigen Bedienungsanleitungen, unzureichenden Warnhinweisen, einer fehlenden Baumusterprüfbescheinigung über fehlende Schutzabdeckungen und somit gefährlichen Eingriffsstellen für Hand und/oder Fuß, bis zu fehlerhaften elektrischen Anschlüssen, welche zu tödlichen Stromschlägen führen könnten.

Die Geflügelrupfmaschine wies die schwerwiegendsten Mängel auf. Die Geräteuntersuchungsstelle des Landes Niedersachsen führte im Auftrag des LAS eine sicherheitstechnische Teilprüfung durch. Diese Prüfung ergab, dass beispielsweise durch den Federauswurfschacht bewegliche Teile, die der Kraftübertragung dienen, berührbar waren. Somit war der Schutz gegen mechanische Gefährdungen nicht gewährleistet. Der Ein-/Ausschalter sowie ein „Not-Aus-Schalter“ waren an der Maschine nicht vorhanden, sondern nur ein normaler Stecker. Das heißt, die Anforderungen an das Ingangsetzen, normale Stillsetzen, Stillsetzen im Notfall, die Netztrenneinrichtung und bei Störung der Energieversorgung wurden nicht erfüllt. Weiter wurden die Anforderungen an Leitungen und deren Verbindungen, den Schutzgrad des Steckers und das thermische Verhalten des Motors nicht erfüllt. Anschlusskästen u. ä. müssen für Instandhaltungszwecke zugänglich sein und unter Berücksichtigung der äußeren Einflüsse, unter denen die Maschine bestimmungsgemäß arbeiten soll, den Schutz gegen Eindringen von festen Fremdkörpern und Flüssigkeiten gewähren (Schutzart). Auch dieser Schutz war nicht gegeben.

Eine Risikobewertung der vorhandenen Mängel unter Berücksichtigung der Art der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts ergab ein ernstes Risiko. Schon bei der normalen mechanischen Beanspruchung der Maschine, z. B. durch betriebsbedingte Vib-

ration, können sich Kabel oder Einzeldrähte lösen. Dadurch kann an Teilen der Maschine oder am Gehäuse Spannung anliegen, die bei Berühren einen unter Umständen tödlichen elektrischen Schlag zur Folge hätte.

Im Falle eines ernstesten Risikos sieht das Produktsicherheitsgesetz vor, dass die Marktüberwachungsbehörde den Rückruf des Produktes von Kunden anzuordnen und das weitere Bereitstellen zu verbieten hat. Das LAS ordnete somit gegenüber dem Hersteller einen Rückruf an und verbot das weitere Bereitstellen der Geflügelrupfmaschine.

Ein Rückruf eines potentiell gefährlichen Produktes ist eine für den Wirtschaftsakteur sehr einschneidende Maßnahme. Dieser kann bzw. muss, wie beim genannten Sachverhalt, durch die Behörde angeordnet oder kann freiwillig durch den Wirtschaftsakteur durchgeführt werden. Grundsätzlich sollte ein Hersteller aus Gründen möglicher Produkthaftung ein eigenes Interesse daran haben, eine hohe Rücklaufquote eines zurückgerufenen Produktes zu gewährleisten. Das Informieren der Kunden würde auch zeigen, dass verantwortungsvoll mit ihnen umgegangen wird - leider stehen aber für Wirtschaftsakteure oft Imageverlust und hoher Kostenaufwand im Vordergrund, weswegen diese einen Rückruf gern umgehen möchten.

Bei Produkten, deren Vermarktung über den Onlinehandel und anschließenden Postversand von statten geht, ist der Kunde, der meistens gleichzeitig der Endverbraucher ist, bekannt und dadurch direkt über einen Rückruf informierbar. Anders ist es im Ladengeschäft, in dem die Ware meist anonym verkauft wird.

Konsultationen der Kunden der Geflügelrupfmaschine anhand der Kundenliste sowie Reaktionen anderer (europäischer) Marktüberwachungsbehörden zeigten, dass der angeordnete Rückruf ordnungsgemäß ablief.

Aufgrund des ernstesten Risikos war es erforderlich, die Mitgliedsstaaten über das Schnellwarnsystem für gefährliche Produkte (RAPEX) zu informieren. In Zusammenarbeit mit der BAuA kam es außerdem zu einer Information über eine marktbeschränkende Maßnahme an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedsstaaten (Schutzklauselmeldung). Zudem veröffentlichte die BAuA im „Produktsicherheitsportal“ ihrer Homepage unter der Rubrik „Untersagungsverfügungen“ Informationen zu Produkt, Hersteller und Mängeln.

Anja Scharfenberg, LAS Regionalbereich West
anja.scharfenberg@las.brandenburg.de

Vielfalt von gefährlichen Laserprodukten in Verbraucherhänden nimmt zu

Produkte, die mit Strahlungsleistungen über 1 mW Laserstrahlung emittieren, können das Augenlicht gefährden oder Hautschäden hervorrufen. Mit einer in Deutschland 2010 veröffentlichten Technischen Spezifikation zu Lasern wurde deshalb ein Abgabeverbot bestimmter Laserprodukte, z. B. von Laserpointern, an Verbraucher manifestiert, wenn sie der Laserklasse 3R, 3B oder 4 zuzuordnen sind.

Dennoch kommt es immer wieder zu unsachgemäßem Gebrauch und zu Unfällen gerade auch mit gefährlichen Laserpointern in Verbraucherhänden. Trotz der in den letzten Jahren verstärkten Kontrollen zu solchen Produkten in Geschäften, auf Märkten und im europäischen Onlinehandel sind Laserpointer mit hohen Strahlungsleistungen noch nicht endgültig vom Markt verschwunden. Der Verkauf hat sich von Handelseinrichtungen vor Ort auf den Onlinemarkt im Internet verlagert. Dies erschwert die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden. Anbieter sind mittlerweile in den meisten Fällen Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) haben und auf die die

Marktüberwachungsbehörden kaum Einfluss nehmen können. Weil die sprachliche Gestaltung der Angebotsseiten immer besser wird und Transportkosten vernachlässigbar klein geworden sind, greifen immer mehr Verbraucher auf solche Angebote zurück, auch weil sie dort Produkte kaufen können, die sie so auf dem europäischen Markt nicht (mehr) bekommen.

Das LAS kann als Marktüberwachungsbehörde in solchen Fällen nur in Zusammenarbeit mit dem Zoll bei der Einfuhrkontrolle tätig werden. Für Laserpointer ist seit 2008 ein Zoll-Risikoprofil festgelegt, das die Zollbehörden auffordert, bei Kontrollen solcher Produkte die zuständigen Marktüberwachungsbehörden zu informieren. Wird festgestellt, dass der beim Zoll zum freien Warenverkehr angemeldete Laserpointer unter das Verkehrsverbot fällt, wird vom LAS in der Regel seine Vernichtung oder Wiederausfuhr veranlasst. Präventiv kann das LAS in seinem Zuständigkeitsbereich agierende Handelsplattformen auffordern, rechtswidrige Angebote von ihren Internetseiten zu löschen.

Im Jahr 2014 wurden durch das LAS 16 Laserpointer, eine Laserdiode zum Selbstbau sowie ein Laserzielfernrohr aus dem Verkehr gezogen. Messtechnische Prüfungen im LAS ergaben, dass einige der Produkte Strahlungsleistungen von mehr als 50 mW und somit eine 50-fache Überschreitung des Grenzwertes aufwiesen.

Neben Laserpointern kaufen Verbraucher aber zunehmend auch andere Laserprodukte über das Internet ein. Hoch im Kurs stehen dabei Minibühnenlasergeräte und Laserhaarentfernungsgeräte, die in den letzten Jahren immer wieder durch deutsche Marktüberwachungsbehörden beanstandet werden mussten. Auch dem LAS wurde 2014 wieder ein Laserhaarentfernungsgerät durch eine Zollmitteilung gemeldet. Für solche netzbetriebenen Geräte kann die oben erwähnte

Technische Spezifikation nicht angewendet werden. Diese Produkte unterliegen aber der Niederspannungsverordnung. Die Produktprüfung ergab, dass für das Lasergerät eine Strahlungsleistung von 1000 - 5000 mW angegeben war und erforderliche Angaben, Kennzeichnungen und Informationen zum sicheren Betrieb teilweise fehlten. Zudem emittierte das Gerät Laserstrahlung im nicht sichtbaren Wellenlängenbereich und technische Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. ein Pilotstrahl zum Justieren oder Einrichtungen zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Auslösen fehlten ganz. Das LAS bescheinigte dem Laserhaarentfernungsgerät ein inhärentes ernstes Risiko, forderte den Zoll auf, die Freigabe zum freien Warenverkehr zu verweigern und initiierte eine RAPEX-Meldung an die EU. Das Produkt wurde direkt aus den USA an den Kunden geliefert, angeboten hatte es aber über die Amazon-Verkaufsplattform ein in London ansässiges Unternehmen. Maßnahmen gegen den Anbieter müssen nun durch die britische Marktüberwachungsbehörde erfolgen.

Abbildung 36:
50 mW Laserpointer



Abbildung 37:
Laserhaarentfernungsgerät





Abbildung 38:
Minibühnen-
lasergerät

Abgesehen von der mangelhaften sicherheitstechnischen Ausstattung des Laserhaar-entfernungsgertes sollten generell solche Produkte nur in professionelle Hände gehören.

Das trifft auch für Diskolaser zu, für deren Betrieb bei öffentlichen Veranstaltungen in Brandenburg ab Laserklasse 3R ein Laserschutzbeauftragter bestellt werden muss, sofern bei dieser Veranstaltung die Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung Anwendung findet. Im Fachhandel erhältliche Showlaser für den Profibereich entsprechen den Vorgaben der DIN 56912, die die an solche Produkte gestellten umfangreichen sicherheitstechnischen Anforderungen abdeckt. Zusammen mit dem Fachwissen des Laserschutzbeauftragten soll aus dem Zusammenspiel technischer und organisatorischer Maßnahmen gewährleistet werden, dass Besucher durch Laserstrahlung nicht gefährdet werden. Minibühnenlaser für den Amateur erreichen zwar nicht die hohen Strahlungsleistungen der Profigeräte, gehören aber zumeist mindestens der Laserklasse 3R an und können somit bei unsachgemäßem Gebrauch zu Augenverletzungen führen. Nicht jeder „Hobby-DJ“, der mit dem Kauf solcher Geräte seine Darbietung effektvoller gestalten möchte, ist sich dieser Gefährdung bewusst. Zudem ist die sicherheitstechnische Ausstattung der Minibühnenlasergeräte unzureichend, weil technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. eine Strahlkontrolle, nicht rea-

lisiert sind, wichtige Kennzeichnungen fehlen und nur unzureichende Bedienungsanleitungen mitgeliefert werden. Dies und fehlende Fachkenntnisse um notwendige Schutzmaßnahmen erhöhen das Gefährdungspotenzial solcher Laserprodukte. Da die Minibühnenlasergeräte von Verbrauchern meist direkt im außereuropäischen Ausland gekauft werden, bleibt dem LAS nur die Möglichkeit, über die Einfuhrkontrolle tätig zu werden, was 2014 bei drei Geräten erforderlich war.

Der Marktüberwachung sind in den oben dargestellten Fällen Grenzen gesetzt. Einzelwarensendungen werden vom Zoll nur stichprobenartig geöffnet, eine komplette Kontrolle der eingeführten Ware ist unrealistisch. Auch kann die aktive Marktüberwachung des Onlinehandels aufgrund fehlender Befugnisse und begrenzter Personalressourcen nur beschränkt bleiben. Neben Handelsplattformen, die mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten, wird die Zahl der nicht kooperierenden Handelsplattformen wachsen und es ist abzusehen, dass Verbraucher außerdem zunehmend direkt über die Anbieterseiten der Hersteller (außerhalb Europas) einkaufen. Hier ist es wichtig, dass neue Instrumentarien und auch Rechtsnormen geschaffen werden, damit der steigenden Vielfalt und dem Verkauf an unsicheren Laserprodukten nach Europa begegnet werden kann.

Ines Krause, LAS Zentralbereich
ines.krause@las.brandenburg.de

Marktüberwachung im Bereich der Energieeffizienz

Marktüberwachung im Bereich der Energieeffizienz – neue Zuständigkeit im LAS

Mit der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG-Zuständigkeitsverordnung) wurde dem LAS die Zuständigkeit für die Überwachung und Durchsetzung der Anforderungen aus dem Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz - EVPG) übertragen. Mit dem EVPG wurde in Deutschland die europäische Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG in nationales Recht umgesetzt. Diese Richtlinie bildet den europäischen Rechtsrahmen für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte.

In sogenannten Durchführungsverordnungen werden Anforderungen an einzelne Produktgruppen, wie beispielsweise Lampen, Computer, Waschmaschinen oder Staubsauger, festgelegt. Diese sind in allen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar gültig und verbindlich für Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeure, Bevollmächtigte und Händler). Wirtschaftsakteure dürfen nur Produkte in den Verkehr bringen, die mit diesen spezifischen Ökodesignanforderungen übereinstimmen. Sie tragen die Verantwortung, dass die Produkte den Vorgaben entsprechen. Die Einhaltung der festgelegten Anforderungen ist eine der Voraussetzungen für den Marktzugang und wird vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung deklariert.

Als Marktüberwachungsbehörde wacht das LAS darüber, dass die in Verkehr gebrachten Produkte die Bestimmungen des EVPG und die in den Ökodesign-Verordnungen enthaltenen Anforderungen erfüllen. Es kontrolliert die Umsetzung und Einhaltung der europäischen Vorgaben und trägt so zur Erreichung der Energieeffizienzziele bei. Damit wird auch dem berechtigten Interesse der Hersteller

und Importeure nach einem Schutz vor unlauteren Wettbewerbspraktiken gedient und die Wettbewerbsfähigkeit der im Geltungsbereich dieser rechtlichen Bestimmungen agierenden Industrie gestärkt. Bei Mängeln wirkt das LAS auf deren Beseitigung hin. Erfolgt dies nicht freiwillig, können geeignete Maßnahmen (z. B. Inverkehrbringens- und/ oder Ausstellungsverbote) angeordnet werden. In Zusammenarbeit mit den Zollbehörden werden Fragen zur Einfuhr dieser Produkte geklärt. Die Kommunikation mit anderen Marktüberwachungsbehörden erfolgt über eine europaweite elektronische Informationsplattform.

Im Berichtsjahr galt es diesen völlig neuen Bereich der Marktüberwachung im LAS aufzubauen. Neben dem Aufbau einer Arbeitsgruppe zur Kontrolle und Durchsetzung der rechtlichen Anforderungen wurde eine interne Untersuchungsstelle im LAS eingerichtet.

In der internen Untersuchungsstelle im LAS sowie in Zusammenarbeit mit den Geräteuntersuchungsstellen anderer Länder werden Laborprüfungen veranlasst. Solche können derzeit im LAS nach Verordnungen zu Haushalts- und Bürogeräten (Leerlauf- und Schein-aus-Verluste), Ladegeräten und Netzteilen sowie internen Computernetzteilen durchgeführt werden. An dem Aufbau einer Messkette zur Überprüfung von Desktopcomputern wird noch gearbeitet. Alle Prüfungen werden mit eigens im LAS entwickelten Computerprogrammen gesteuert und erfolgen - soweit technisch möglich - vollautomatisch. Damit werden individuelle Fehler vermieden, die Reproduzierbarkeit der Prüfungen gewährleistet und gerichtsfeste Messergebnisse erzielt.

Weiterhin wurde an dem Aufbau eines mobilen Messplatzes gearbeitet. Mit diesem Prüfstand sollen hauptsächlich Prüfungen vor Ort, z. B. in Zollabfertigungsstellen oder Lagern von Importeuren, durchgeführt werden.



Abbildung 39:
Messung
der Energieeffizienz
eines internen
Computernetzteils

Diese Prüfungen waren allesamt vertiefte Prüfungen, d. h. es wurden nicht lediglich Kennzeichnungs- und allgemeine Informationspflichten untersucht, sondern mindestens Konformitätserklärungen und (technische) Unterlagen von Wirtschaftsakteuren abgefordert und überprüft. 20 Produkte wurden im Labor getestet. Insgesamt lag die Mängelquote bei etwa 35 %. Entsprechende Verwaltungsverfahren wurden eingeleitet, wobei in 11 Fällen Anordnungen getroffen worden sind. In anderen Verfahren wurden freiwillige Maßnahmen seitens der Wirtschaftsakteure vorgenommen oder die Vorgänge mussten zuständigkeitshalber an andere Marktüberwachungsbehörden abgegeben werden.

Neben dem Aufbau der internen Untersuchungsstelle wurden im Berichtsjahr erste Produktprüfungen durchgeführt, an die sich Verwaltungsverfahren anschlossen.

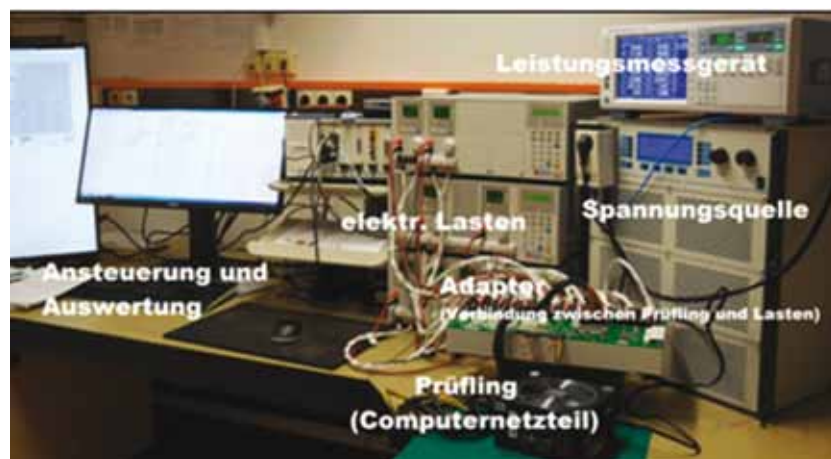
Der überwiegende Teil der Marktüberwachung im Berichtsjahr war selbstbestimmt, d. h. es handelte sich um vom LAS initiierte aktive Marktüberwachung. In wenigen Fällen wurden Kontrollen aufgrund von Verbraucherinformationen oder Kontrollmitteilungen von Zoll- oder Marktüberwachungsbehörden anderer Länder durchgeführt (reaktive Marktüberwachung).

Im Berichtsjahr wurde die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere den Zollbehörden sowie Marktüberwachungsbehörden anderer Länder, organisiert.

Prüfungen wurden nach Ökodesign-Verordnungen zu Haushaltsgeräten (Leerlauf- und Schein-aus-Verluste), Ladegeräten und Netzteilen, Leuchtmitteln (ungebündeltes / gebündeltes Licht) sowie Computern durchgeführt. Insgesamt erfolgten 110 Produktprüfungen.

Da der Kontrolle von Importwaren zur Überprüfung von Inverkehrbringensvorschriften bei der Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum eine wichtige Bedeutung zukommt, ist das LAS an die Zollbehörden in Brandenburg herangetreten, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Auf Hinwirken des LAS wurden in die Zollabfertigungssysteme Risikoprofile eingestellt, die zur Identifizierung von nicht konformen Produkten bei der Zollanmeldung führen sollen. In diesem Fall

Abbildung 40:
Messplatz im LAS
zur labortechnischen
Untersuchung u. a. von
internen Computernetz-
teilen



erhält das LAS eine Kontrollmitteilung. So kann in effektiver Weise Marktüberwachung an der Grenze realisiert werden. Zudem wird über eine Art „Zolltag“ nachgedacht. Hier sollen beim Zoll Kontrollen gemeinsamen mit dem LAS und der Zollbehörde vorgenommen werden. Die Gespräche werden im kommenden Jahr fortgeführt, um die Zusammenarbeit mit den Zollämtern weiter zu verbessern.

Ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch mit dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi) wurde etabliert. Ziel ist es, einen einheitlichen Vollzug der Ökodesign-Vorschriften im Wirtschaftsraum Berlin-Brandenburg zu begründen und sich gegenseitig über aktuelle Entwicklungen zu informieren. Auch der Austausch mit anderen deutschen Marktüberwachungsbehörden nimmt eine wichtige Rolle im Rahmen eines bundesweit koordinierten Vorgehens ein. Zudem steht das LAS im Dialog mit verschiedenen Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden, die im Bereich des Ökodesigns / Energieeffizienz von Produkten agieren.

Um die teilweise noch unbekannteren Ökodesignanforderungen breiterer Bekanntheit zuzuführen, hat das LAS relevante Wirtschaftsakteure auf verschiedenen Ebenen informiert. So wurde beispielsweise die Marktüberwachung im Bereich der Energieeffizienz im Rahmen einer Veranstaltung bei der IHK Potsdam präsentiert.

Michael Meininger, LAS Zentralbereich
michael.meininger@las.brandenburg.de

Im Jahr 2014 bearbeitete das LAS insgesamt 708 Anträge auf der Grundlage des Arbeitszeitgesetzes. 87 % dieser Anträge wurden von den Betrieben mit dem Ziel gestellt, eine Bewilligung für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu erhalten. Hierbei hatten Entscheidungen auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG den deutlich größten Anteil. Die Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten nach § 15 Abs. 1 ArbZG wurde insgesamt in 84 Fällen beantragt. Überwiegend erfolgten diese Antragstellungen für landwirtschaftliche Betriebe, um die Arbeitszeit während der Saison bzw. Kampagne auf 12 Stunden ausdehnen zu können, sowie für Bau- und Montagestellen. Bei Anträgen, die die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit zum Ziel hatten, mussten die Betriebe durch entsprechende Unterlagen den Nachweis erbringen, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Erteilung einer Ausnahmegewilligung gewährleistet sind. Hierbei waren u. a. eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung sowie eine arbeitsmedizinische Stellungnahme von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber beizubringen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung war festzustellen, dass insbesondere landwirtschaftliche Betriebe zunehmend erhebliche Probleme hatten, eine Betriebsärztin bzw. einen Betriebsarzt zu finden. Andererseits zeigte sich, dass die arbeitsmedizinischen Stellungnahmen ausschließlich befürwortend hinsichtlich der Verlängerung der Arbeitszeit über 10 Stunden hinaus ausfielen. Nur selten enthielten die Stellungnahmen Vorschläge und Hinweise zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren.

Insgesamt wurden 11 Anträge abgelehnt, weil die Antragsunterlagen unzureichend bzw. die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht gegeben waren. Die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge sowie deren Verteilung auf die einzelnen Ausnahmetatbestände veränderten sich

gegenüber den Vorjahren nur unwesentlich.

Im Berichtszeitraum wurden bei 3.288 Besichtigungen in Betrieben und auf Baustellen insgesamt 392 Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt. Das LAS ahndete die vorgefundenen Verstöße nach pflichtgemäßem Ermessen mit insgesamt 53 Bußgeldern und 11 Verwarnungen. Die nachfolgend aufgeführten Verstöße wurden bei der Aufsichtstätigkeit häufig ermittelt:

- überlange Arbeitszeiten: insbesondere in Gaststätten und Hotels, in ambulanten und stationären Pflegebetrieben, in Landwirtschaftsbetrieben sowie bei Paket- und Kurierdiensten;
- zu kurze tägliche Ruhezeiten: insbesondere in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, in Gaststätten und Hotels sowie in Landwirtschaftsbetrieben;
- Nichtgewährung von Ruhepausen: insbesondere in stationären Pflegeeinrichtungen, bei der ambulanten Intensivpflege sowie im Einzelhandel (u. a. Backwarengeschäfte);
- fehlende bzw. unzureichende Arbeitszeitaufzeichnungen.

Im Jahr 2014 gingen insgesamt 92 Beschwerden im LAS ein, die mutmaßliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zum Inhalt hatten. Erwähnenswert ist, dass sich somit fast 30 % aller im LAS eingegangenen Beschwerden auf Probleme bei der Gestaltung der Arbeitszeit in den Betrieben und auf Baustellen bezogen. Damit ist der Arbeitszeitschutz das Sachgebiet des Arbeitsschutzes, in dem mit Abstand die meisten Beschwerden im LAS zu bearbeiten waren. Die Beschwerden deckten sich inhaltlich mit den Ermittlungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit.

Die anlassbezogenen Besichtigungen in den Betrieben zeigten, dass mindestens zwei Drittel der vorgebrachten Beschwerden in vollem

Umfang oder zumindest teilweise begründet waren. In weiteren Fällen lag die Vermutung nahe, dass hier auch gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes verstoßen wurde. Jedoch konnte anhand der vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die Aufzeichnungen nicht korrekt geführt worden waren oder sonstige Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz vorlagen. Die meisten Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer hatten darauf gedrungen, dass ihre Anonymität zumindest gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber gewahrt bleibt. Somit standen sie dem LAS als Zeugen nicht zur Verfügung, um gegenüber dem Betrieb die Verstöße nachzuweisen.

Bei der Aufsichtstätigkeit wurde zunehmend festgestellt, dass die Pflicht zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten nach § 16 Abs. 2 ArbZG unzureichend ist. Gemäß dieser Rechtsgrundlage sind nur die Arbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen, die über acht Stunden werktäglich hinaus gearbeitet werden. Durch diese eingeschränkte Aufzeichnungspflicht war es für das LAS mitunter schwierig zu kontrollieren, inwieweit die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten wurden sowie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz in Bezug auf die Arbeitszeitgestaltung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet sind. Häufig konnte auf der Grundlage der von den Betrieben vorgelegten Unterlagen beispielsweise nicht überprüft werden, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten und Ruhepausen gewährt worden sind. Die bei den Besichtigungen gewonnenen Erfahrungen lassen vermuten, dass zunehmend einige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die eingeschränkte Aufzeichnungspflicht gezielt ausnutzen, um eine nicht rechtskonforme Arbeitszeitgestaltung zu verbergen.

Gerd Schröder, LAS Regionalbereich West
gerd.schroeder@las.brandenburg.de

Gestaltung von Schichtmodellen unter Berücksichtigung von arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen

Ein Betrieb der Druckindustrie arbeitet seit 2012 in einem vollkontinuierlichen Schichtsystem auf der Grundlage einer Ausnahmegewilligung nach § 13 Abs. 5 ArbZG. Gleichzeitig stellte der Betrieb einen Antrag gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1a ArbZG, um die Arbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Samstagen und Sonntagen auf bis zu 12 Stunden verlängern zu können. Entsprechend der Zwecksetzung dieses Ausnahmetatbestandes sollten den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusätzliche Freischichten gewährt werden. In den eingereichten Antragsunterlagen waren u. a. die Gefährdungsbeurteilung, die Stellungnahmen des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie zwei angedachte Schichtmodelle enthalten. Gemäß diesen Schichtmodellen sollten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr als vier bzw. fünf Nachtschichten hintereinander beschäftigt werden. Im Anschluss an den Nachtschichtblock waren jeweils mindestens 4 arbeitsfreie Tage vorgesehen. Nach gründlicher Prüfung der Unterlagen und nach pflichtgemäßem Ermessen wurde der Antrag positiv beschieden und die Bewilligung bis April 2014 befristet.

Kurz vor Ablauf der erteilten Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1a ArbZG stellte der Betrieb erneut einen Antrag, um die 12-Stunden-Schichten fortführen zu können. Bei der Überprüfung des eingereichten Antrages sowie der Situation im Betrieb stellte sich heraus, dass im Produktionsbereich ein völlig anderes Schichtmodell etabliert worden ist, als im Jahr 2012 mit der Arbeitsschutzbehörde abgestimmt war. Die Arbeitszeiten nach diesem Modell führten zu sehr hohen Belastungen für die Beschäftigten.

Kritisch hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Arbeitneh-

merinnen und Arbeitnehmer war insbesondere, dass im Produktionsbereich an sieben Nächten hintereinander gearbeitet werden musste. Die letzten beiden Nachtschichten am Samstag und Sonntag hatten zudem eine Dauer von jeweils 12 Stunden. Mit den langen Nachtschichtblöcken wurde vom Betrieb das Ziel verfolgt, den Beschäftigten weiterhin eine längere Freizeitphase zu ermöglichen. Durch das LAS wurde jedoch angezweifelt, dass aufgrund der zuvor hohen Belastung ein längerer Freizeitblock zu einem äquivalenten Ausgleich im Hinblick auf die Gesundheit der Beschäftigten führt. Speziell für die älteren Beschäftigten stellte diese Schichtfolge offensichtlich ein erhebliches Problem dar. Dieses zeigten zwei anonyme Anrufe, die im LAS eingingen.

Nach eingehender Beratung durch eine Beamtin des LAS überarbeiteten die Verantwortlichen des Betriebes das Schichtsystem. Hierbei wurden im Sinne von § 6 Abs. 1 ArbZG die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit angewandt. Daraufhin konnte dem Betrieb erneut eine befristete Bewilligung für die Durchführung von 12-Stunden-Schichten erteilt werden. Um künftig auszuschließen, dass erneut Veränderungen mit negativen Auswirkungen bei der Arbeitszeitgestaltung vorgenommen werden, wurde die Bewilligung an das mit dem LAS abgestimmte Schichtsystem gekoppelt.

In einem zweiten Fall konnte auf diese Erfahrungen zurückgegriffen und eine grundlegende Überarbeitung der Schichtpläne unter Berücksichtigung arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse erreicht werden.

Dies zeigt, dass die Arbeitszeitgestaltung in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben mitunter nicht die Anforderungen an eine sicherheits- und gesundheitsgerechte Arbeitszeitgestaltung erfüllt. Bei Erfordernis muss durch Beratungen und Verwaltungshandeln

Einfluss auf die Arbeitszeitgestaltung genommen werden.

Gerd Schröder, LAS Regionalbereich West
gerd.schroeder@las.brandenburg.de

5. Mutterschutz

Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit zur Kündigung nach § 9 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie nach § 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Die Gesamtzahl der Anträge auf Erteilung der Zulässigkeit zur Kündigung nach § 9 MuSchG und nach § 18 BEEG variierte in den Berichtsjahren 2012 bis 2014 nur unerheblich.

Im Berichtsjahr 2014 war gegenüber dem Jahr 2013 ein Anstieg von rund 7 % an Anträgen zu verzeichnen. Insgesamt wurden 92 Anträge auf Erteilung der Zulässigkeit zur Kündigung nach MuSchG und BEEG gestellt. 24 Antragsteller konnten schon durch umfangreiche Beratung im Vorfeld von der Aussichtslosigkeit der Anträge überzeugt werden, so dass sie diese zurücknahmen. In 54 Fällen wurde die Zulässigkeit erteilt, in acht Fällen abgelehnt, fünf Vorgänge befanden sich zum Jahresende noch in der Bearbeitung. Die hohe Zulässigkeitsquote ergibt sich daraus, dass der Großteil der Anträge (79) aufgrund von Betriebsstilllegungen, Betriebsteilaufgaben oder Wegfall des einzelnen Arbeitsplatzes durch Betriebsumstrukturierungen (ohne Umsetzungsmöglichkeiten) gestellt wurden.

2013 und 2014 lag die Anzahl der betriebsbedingten Anträge bei 79, im Jahr 2012 bei 100

(Abb. 41). Bei tatsächlichem Vorliegen dieser Gründe ist der Ermessensspielraum vollständig eingeschränkt.

Kompliziert gestalten sich die Anträge, die wegen verhaltensbedingter Gründe gestellt werden. Die Anzahl lag 2014 bei 13, davon beruhten zwei auf § 18 BEEG und 11 auf § 9 MuSchG, nur einem wurde zugestimmt. Im Jahr 2012 wurden 16 Anträge aus verhaltensbedingten Gründen und 2013 nur sieben gestellt. Von den sieben wurden zwei für zulässig erklärt. Da die Sachverhalte oft sehr komplex sind und die Antragstellenden sowie die betroffenen Frauen widersprüchliche Aussagen im Antragsverfahren machen, ist die Bearbeitung dieser Anträge besonders schwierig und zeitintensiv. Dies verlangt einen immensen Ermittlungsaufwand der Behörde, häufig auch mit Zeugenbefragungen.

Selbst wenn Pflichtverstöße vorliegen, wird dem Antrag nur dann stattgegeben, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

So wurde z. B. in einem Fall einer in der Gastronomie beschäftigten Schwangeren

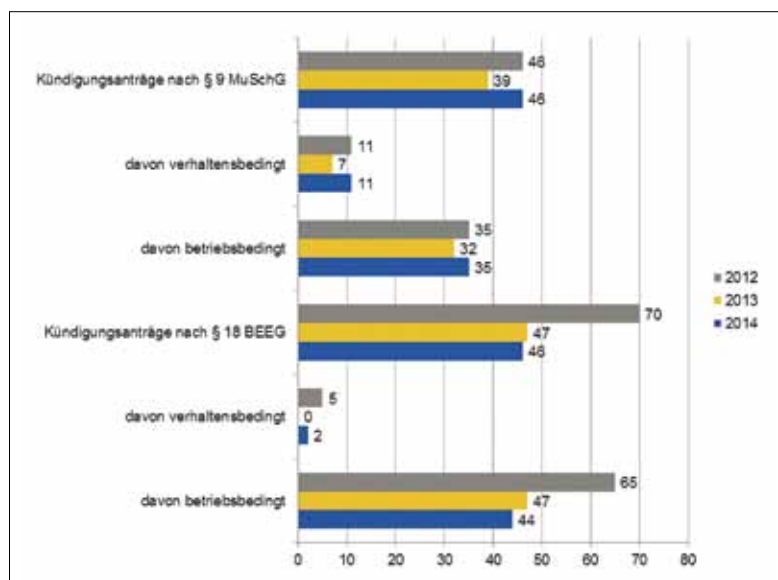


Abbildung 41:
Gründe für die eingereichten Anträge auf Zulässigkeit der Kündigung

vorgeworfen, während ihrer Arbeitszeit Lebensmittel - von geringem Wert - unerlaubt verzehrt zu haben. Zwar stellt dies unstrittig eine Pflichtverletzung dar und hätte ohne den speziellen Kündigungsschutz einen Kündigungsgrund darstellen können. Das LAS hat hier aber die Kündigung für unzulässig erklärt, da ein einmaliger Verstoß vorlag und nicht von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden konnte.

Der Schutz der werdenden Mutter oder sich in Elternzeit befindenden Person hat absoluten Vorrang, so dass, wie die Zahlen zeigen, nur in sehr wenigen Fällen ein Antrag positiv beschieden wird.

Gabriele Ebert, LAS Zentralbereich
gabriele.ebert@las.brandenburg.de

Abbildung 42:
 Bescheidung der Kündigungsanträge nach § 9 MuSchG

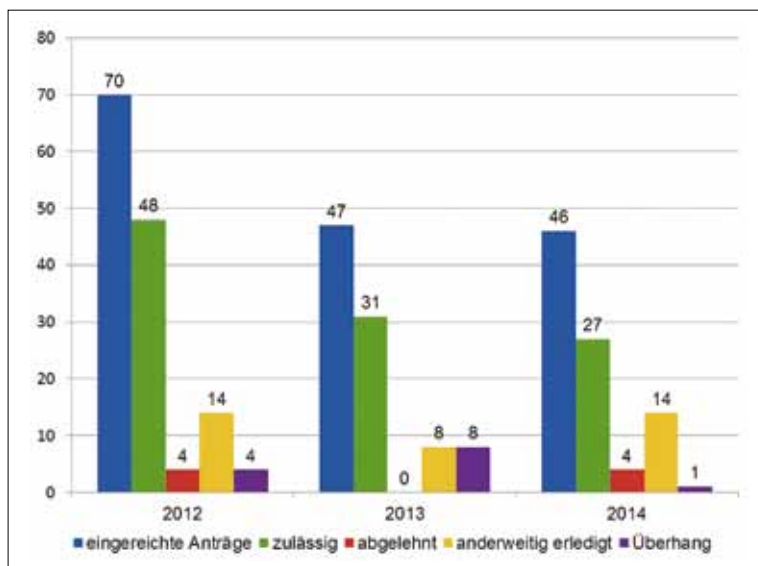
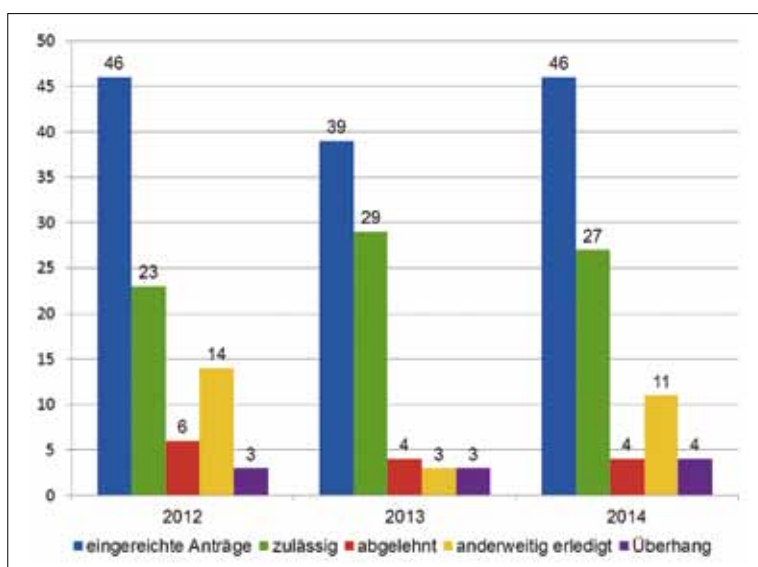


Abbildung 43:
 Bescheidung der Kündigungsanträge nach § 18 BEEG



6. Arbeitsmedizin

Beteiligung am Berufskrankheitenverfahren

Der staatliche medizinische Arbeitsschutz wirkt gemäß § 4 der Berufskrankheitenverordnung (BKV) im Berufskrankheitenverfahren mit. Im Land Brandenburg ist der Gewerbeärztliche Dienst die nach § 4 BKV für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle. Die Details der Beteiligung der Gewerbeärzte an den Ermittlungsverfahren sind in einer Rahmenvereinbarung mit den Berufsgenossenschaften geregelt.

Im Jahr 2014 wurden dem gewerbeärztlichen Dienst 1.443 entscheidungsreife Verfahren von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen vorgelegt. Dies ist die höchste Fallzahl seit Beginn der statistischen Auswertung im Jahr 2000 (siehe Übersicht 6).

Alle 1.443 Fälle wurden gewerbeärztlich kommentiert und in über 60 % aller Fälle wurde eine fachliche Stellungnahme zum Ursachenzusammenhang abgegeben. Dies erlaubt einen vollständigen und umfassenden Überblick über das gesamte Berufskrankheitsgeschehen im Land Brandenburg.

Rund die Hälfte aller Verdachtsanzeigen zum Vorliegen einer Berufskrankheit wurde im Berichtsjahr von den Haus- und Fachärzten erstattet. Die Zahl der Verdachtsanzeigen durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte ist deutlich geringer, dafür ist die aus diesen Anzeigen resultierende Anerkennungsquote im Vergleich zu allen anderen Quellen am höchsten. Die niedrigste Anerkennungsquote hatten die Verdachtsanzeigen der Gesetzlichen Krankenkassen.

Bei der Berufskrankheit „schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen“ (BK 5101) blieb das Anzeigenaufkommen weiter auf einem hohen Niveau (2013: 288 Anzeigen, 2014: 292 Anzeigen), dagegen nahm die Anerkennungsquote weiter ab (2013: 64 Anerkennungen; 2014: 49 Anerkennungen). Dieser Trend ist im Wesentlichen als Erfolg der Hautarztverfahren zu werten. Die Verbesserung des betrieblichen Hautschutzes in Verbindung mit einer konsequenten hautfachärztlichen Behandlung ermöglicht es vielen Betroffenen, trotz ihrer Erkrankung in ihrem hautbelastenden Beruf zu verbleiben.

Übersicht 6: Entwicklung der vom GÄD bearbeiteten und begutachteten Fälle von 2000 bis 2014

Jahr	Vom GÄD bearbeitete/begutachtete Fälle		
	insgesamt	berufsbedingt	als BK empfohlen
2000	1.272	376	321
2001	1.306	321	294
2002	1.320	317	276
2003	1.251	362	305
2004	1.314	355	293
2005	1.333	358	245
2006	1.192	325	258
2007	1.118	293	243
2008	970	242	188
2009	1.066	272	226
2010	1.165	269	203
2011	1.263	299	244
2012	1.212	267	225
2013	1.286	281	216
2014	1.443	286	242

Auffällig ist die gestiegene Zahl der Verdachtsmeldungen bei der Berufskrankheit Nr. 2301 (Lärmschwerhörigkeit - 2013: 196 Anzeigen, 2014: 258 Anzeigen). Trotz der verstärkten Anwendung eines vereinfachten Verfahrens durch einige Berufsgenossenschaften, bei dem in weniger schwerwiegenden Fällen die BK-Anerkennung ohne vollständige Ermittlung und ohne HNO-ärztliche Begutachtung erfolgen kann, ist aber die Anerkennungsquote bei der BK 2301 zurückgegangen (2013: 40 %; 2014: 34 %). Eine Ursache dieser Entwicklung ist in den oft unkritischen Verdachtsanzeigen durch die Krankenkassen zu sehen.

Weiter gestiegen ist auch das Anzeigenaufkommen bei den bandscheibenbedingten Erkrankungen der Lendenwirbelsäule (BK 2108). Die Ablehnungsquote ist ebenfalls angestiegen. Dies hat dazu geführt, dass die absolute Zahl der anerkannten Berufskrankheiten nahezu unverändert geblieben ist. Die Qualität der Gutachten, die den Zusammenhang zwischen wirbelsäulenbelastender Arbeit und Erkrankung der Bandscheiben klären sollen, ist weiterhin sehr oft unbefriedigend. Viele der von den Berufsgenossenschaften beauftragten Gutachter ignorieren die geltenden Konsensempfehlungen zur Begutachtung vollständig oder interpretieren die einzelnen Anerkennungskriterien der Konsensempfehlungen einseitig und zu Lasten der Versicherten.

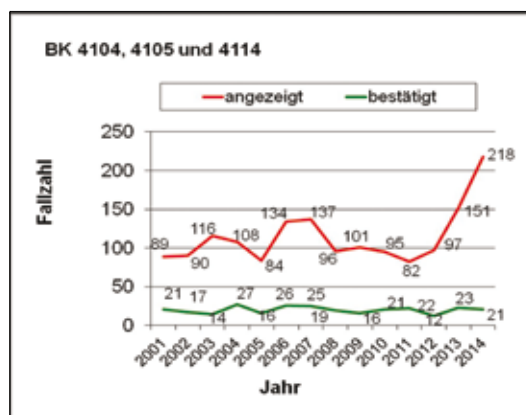
Eine ähnliche Entwicklung war bei den asbestbedingten Krebserkrankungen festzustellen (Abb. 44). Insbesondere bei der BK 4104 (asbestbedingter Lungen- oder Kehlkopfkrebs) ist die Zahl der gemeldeten Verdachtsfälle im Vergleich zum Vorjahr um ein Drittel gestiegen. Die Zahl der als Berufskrankheit anerkannten Fälle blieb dagegen unverändert.

Auch bei den asbestbedingten Erkrankungen mussten die Gewerbeärzte häufig Verstöße

der Unfallversicherungsträger gegen die geltenden verbindlichen Begutachtungsempfehlungen (Falkensteiner Empfehlung) registrieren. In jedem fünften Krebsfall, der dem GÄD von den Berufsgenossenschaften als ausermittelt und entscheidungsreif vorgelegt wurde, fehlten entscheidende Untersuchungen, die erst nach einer entsprechenden Kritik der Gewerbeärzte nachgeholt wurden.

Abbildung 44:

Trend asbestbedingter Lungen-/ Kehlkopfkrebs und Mesotheliom



Einen besonderen Schwerpunkt bei der gewerbeärztlichen Mitwirkung im Berufskrankheitenverfahren bildete die Berufskrankheit Nr. 1318 (Blutkrebserkrankungen durch Benzol). Hier kam es nahezu zu einer Verdoppelung der Verdachtsmeldungen im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der anerkannten Fälle hat sich gegenüber 2013 sogar verdreifacht (siehe Abb. 45).

In den meisten Fällen entscheidet die Benzolmenge, die vom Versicherten während seiner Tätigkeit über die Haut und die Atemwege aufgenommen wurde, über die Anerkennung oder Ablehnung seiner Blutkrebserkrankung als Berufskrankheit. Die aufgenommene Benzolmenge wird von den technischen Aufsichtsdiensten (TAD) der Unfallversicherungsträger ermittelt. Da der berufliche Benzolkontakt in der Regel schon Jahrzehnte zurückliegt, kommt der sorgfältig

tigen Ermittlung der damaligen konkreten Arbeitsbedingungen und Tätigkeitsabläufe durch die TAD der Berufsgenossenschaften entscheidende Bedeutung zu. TAD-Mitarbeiter befragen die erkrankten Versicherten u. a., wie oft und wie lange sie täglich Haut- und Atemkontakt mit den benzolhaltigen Flüssigkeiten (z. B. Waschbenzin) hatten, welche Hautpartien benetzt waren und wie hoch die Benzolkonzentration der Flüssigkeit war. Bei der anschließenden Berechnung der Benzolaufnahme durch den TAD mit einem von den Berufsgenossenschaften entwickelten Computerprogramm führen allerdings schon geringe Veränderungen der Ausgangswerte (z. B. die Annahme einer Benzolkonzentration von 1,5 % statt 4,5 % im damals verwendeten Waschbenzin) zur Unterschreitung der für eine Anerkennung geforderten Benzolschwellenwerte und damit zur Ablehnung einer Berufskrankheit. Von den Gewerbeärzten werden deshalb alle Benzolexpositionsberechnungen akribisch und zeitaufwendig mit den Arbeitsplatzbeschreibungen der Versicherten verglichen und auf ihre Plausibilität überprüft. In einer ganzen Reihe von Fällen führte diese Überprüfung der Benzolexpositionsberechnungen zu einer Beanstandung der von den TAD zugrunde gelegten Ausgangswerte. Die von den Gewerbeärzten geforderte Neuberechnung durch die TAD ergab dann in der Regel deutlich höhere Werte der Benzolbelastung und führte schließlich zur Anerkennung der Blutkrebserkrankungen als Berufskrankheit.

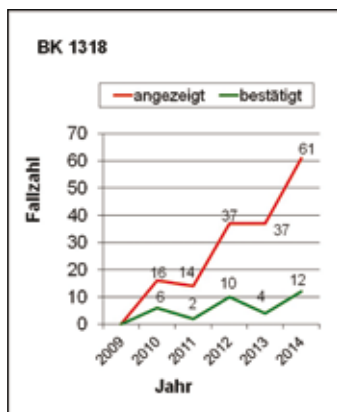


Abbildung 45:
Trend
Blutkrebs
durch Benzol

Bei den meisten Berufskrankheitenverfahren ist der staatliche Gewerbearzt der einzige im Verfahren beteiligte Mediziner, der über fundierte Kenntnisse der Ursachenzusammenhänge bei der Entstehung von Berufskrankheiten verfügt und nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den Unfallversicherungsträgern steht. Die BKV räumt den Gewerbeärzten deshalb weitgehende Rechte gegenüber den Unfallversicherungsträgern ein, damit sie ihre sozialpolitisch wichtige Kontrollfunktion im Berufskrankheitenverfahren erfüllen können. Durch die vielen kritischen Hinweise, Nachermittlungsempfehlungen, Stellungnahmen und Gutachten haben die Gewerbeärzte auch im Jahr 2014 wieder ihre Aufgabe der Kontrolle und Qualitätssicherung im Berufskrankheitenverfahren erfüllt.

Dr. Frank Scharfenberg, LAS Zentralbereich
frank.scharfenberg@las.brandenburg.de

„Mäuse im Ellenbogen?“

Gelenkschäden durch Arbeiten mit Druckluftwerkzeugen

Im Februar 2014 zeigte der Chefarzt der Unfallchirurgie eines großen Brandenburger Krankenhauses den Verdacht auf eine Berufskrankheit Nr. 2103 („Erkrankungen durch Erschütterungen bei Arbeiten mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen“) an.

Der Chefarzt hatte einen 37-jährigen Steinmetz behandelt, der seit einem Jahr über Schmerzen und Bewegungseinschränkungen im rechten Ellenbogengelenk geklagt hatte. Bei der Operation des Ellenbogens fielen neben einer Entzündung der Gelenkhaut auch knöcherne Anbauten an den drei gelenkbildenden Knochen und mehrere Knochendefekte mit freien Gelenkkörpern (Osteochondrosis dissecans oder „Gelenkmaus“) auf. Dieses Schadensbild ist die typische Folge einer chronischen Überlastung des Ellenbogengelenkes.

Der technische Aufsichtsdienst der zuständigen Berufsgenossenschaft stellte fest, dass der Steinmetz vor seiner Ellenbogenoperation 19 Jahre lang in der Werkstatt und auf dem Friedhof Grabsteine bearbeitet und Inschriften in Grabsteine gemeißelt hatte. Dabei hatte er druckluftbetriebene Werkzeuge wie Steinhammer, Steinmeißel, Schrifthammer und Bohrmaschine eingesetzt. Durch die Vibrationen der handgeführten Werkzeuge kam es zu einer hohen Belastung der Hand-, Ellenbogen- und Schultergelenke. Die Gesamtdosis der überwiegend tieffrequenten Schwingungen war hoch genug, um Gelenkschäden zu verursachen.

Nachdem die Frage der Arbeitsbedingungen beantwortet war, veranlasste die Berufsgenossenschaft eine Begutachtung bei einem Facharzt für Orthopädie. Der Gutachter lehnte in seinem Zusammenhangsgutachten jedoch eine berufliche Verursachung der Gelenkschäden bei dem Steinmetz ab. Er begründete sein Urteil mit dem fehlenden Nachweis einer fortgeschrittenen Arthrose (Gelenkverschleiß) im Röntgenbild. Nach seiner Meinung wären die im Röntgenbild sichtbaren Gelenkschäden zwar auf die berufliche Einwirkung von druckluftbetriebenen Werkzeugen zurückzuführen, die Gelenksveränderungen seien aber noch nicht schwerwiegend genug, um als Berufskrankheit anerkannt zu werden. Daraufhin legte die Unfallversicherung die Ermittlungsakte dem zuständigen Gewerbearzt vor und teilte mit, dass aufgrund des eingeholten Gutachtens die Ablehnung einer Berufskrankheit beabsichtigt sei.

Der Gewerbearzt wies das Zusammenhangsgutachten in einer ausführlichen Stellungnahme zurück. Die bei dem Steinmetz operativ behandelte Osteochondrosis dissecans mit mehreren freien Gelenkkörpern ist sowohl im Merkblatt zur Berufskrankheit 2103, als auch in den arbeitsmedizinischen Standardwerken und im Kommentar zur BKV

ausdrücklich als typisches Krankheitsbild der Berufskrankheit 2103 genannt. Der Gutachter hatte die Behauptung aufgestellt, als unverzichtbare Bedingung für die Anerkennung einer Berufskrankheit müsse auch eine schwergradige Gelenksarthrose im Röntgenbild sichtbar sein. Einen wissenschaftlichen Beweis für seine Behauptung hatte der Gutachter nicht angeführt. Der Gewerbearzt konnte diese Behauptung mit Verweis auf die entsprechende Fachliteratur widerlegen. Die in den Röntgenaufnahmen und im Operationsbericht beschriebene Schädigung des Ellenbogengelenkes erfüllte alle Voraussetzungen für eine Anerkennung als Berufskrankheit. Der Gewerbearzt konnte zudem nachweisen, dass das Literaturverzeichnis des Gutachtens größtenteils überhaupt keinen Bezug zu der Gutachtenfrage hatte. Im Ergebnis seiner mehrseitigen Stellungnahme empfahl der Gewerbearzt im Gegensatz zur Empfehlung des Gutachters die Anerkennung der Ellenbogenschädigung als Berufskrankheit Nr. 2103.

Obwohl die Berufsgenossenschaft ursprünglich der Auffassung des Gutachters folgen wollte, gab die Empfehlung des Gewerbearztes schließlich den Ausschlag für die Anerkennung. Der Versicherte hat nun Anspruch auf die weitere medizinische Behandlung seiner vibrationsbedingten Gelenkschäden zu Lasten der Berufsgenossenschaft. Dazu gehört neben der Übernahme der Behandlungskosten und einer Befreiung von Zuzahlungen für Medikamente auch die Kostenübernahme bei einem notwendigen Berufswechsel oder einer Umschulung.

Dr. Frank Scharfenberg, LAS Zentralbereich
frank.scharfenberg@las.brandenburg.de

Anhang

© diego 1012 - Fotolia.com



Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes Brandenburg

Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten* - Übersicht 2014 (Stichtag 30.06.2014)

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte ***			AB mit Arbeitsschutzaufgaben ****			AB in Ausbildung			Gewerbeärztinnen und Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
hD	25,0	25,0	50,0	12,0	15,0	27,0	5,9	6,3	12,2	1,0		1,0	3,0	2,0	5,0
gD	42,0	40,0	82,0	30,0	31,0	61,0	24,2	23,5	47,7		3,0	3,0			0,0
mD	36,8	4,0	40,8	3,0	1,0	4,0	2,7	1,0	3,7			0,0			0,0
Summe	103,8	69,0	172,8	45,0	47,0	92,0	32,8	30,8	63,6	1,0	3,0	4,0	3,0	2,0	5,0

* Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

** Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (z.B. Ministerien, Senatsverwaltung) und den oberen, mittleren bzw. unteren Arbeitsschutzbehörden sowie Einrichtungen (z.B. Landesanstalten, Landesinstitute, Zentralstellen) einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal

*** Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

**** Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeiteinheiten geschätzt

Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben.

Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben

a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1)

(z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie

b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1)

(z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung oder zur Energieeffizienz von Produkten)

Tabelle 2

Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebsstätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	25	458	416	874	20278	19191	39469	40343
500 bis 999 Beschäftigte	68	288	163	451	23633	23795	47428	47879
Summe	93	746	579	1325	43911	42986	86897	88222
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	191	285	291	576	32385	31866	64251	64827
100 bis 249 Beschäftigte	792	617	517	1134	63572	54344	117916	119050
50 bis 99 Beschäftigte	1507	442	289	731	56084	45810	101894	102625
20 bis 49 Beschäftigte	4770	672	270	942	76868	66196	143064	144006
Summe	7260	2016	1367	3383	228909	198216	427125	430508
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	6799	585	431	1016	47698	42956	90654	91670
1 bis 9 Beschäftigte	50794	913	1033	1946	75969	92810	168779	170725
Summe	57593	1498	1464	2962	123667	135766	259433	262395
Summe 1 - 3	64946	4260	3410	7670	396487	376968	773455	781125
4: ohne Beschäftigte	3551							
Insgesamt	68497	4260	3410	7670	396487	376968	773455	781125

Tabelle 3.1 (sortiert nach Leitbranchen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Ahndung				
		1 Gr. 1	2 Gr. 2	3 Gr. 3	4 Summe	5 Gr. 1	6 Gr. 2	7 Gr. 3	8 Summe	9 Gr. 1	10 Gr. 2	11 Gr. 3	12 Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		21 Anz. Beanstandungen	22 erzielte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			23 abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	24 Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	25 Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	26 Verwarungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														13 in der Nacht	14 an Sonn- u. Feiertagen	15 Besichtigung/Inspektion (punktuell)	16 Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	17 Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärztl. Untersuchungen	18 Besichtigung/Inspektion								
01	Chemische Betriebe	8	134	742	884	6	38	87	131	20	47	251	318			60	11		115	10	1	247	1057	8	807	37	151
02	Metallverarbeitung		281	1240	1521		53	94	147		69	101	170			112	1		52	2		456	101		55	8	13
03	Bau, Steine, Erden	1	652	6977	7630	1	83	415	499	1	104	441	546			419	2		104	8		1263	176	3	263	26	134
04	Entsorgung, Recycling	1	134	1030	1165		43	140	183		48	165	213			136			62	6		454	17		109	6	20
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	24	1752	8568	10344	15	197	245	457	40	220	264	524			377	5		121	2	1	1877	141	3	3440	25	31
06	Leder, Textil		35	216	251		5	13	18		8	13	21			14			7			52	4		18		2
07	Elektrotechnik	1	141	457	599	1	27	17	45	1	37	18	56			33	1		14	3		82	51		65		2
08	Holzbe- und -verarbeitung		72	567	639		16	31	47		24	34	58			31			20	5		116	11		25		9
09	Metallerzeugung	4	25	45	74	3	5	7	15	5	7	9	21			9			12			30	25	1	36	2	1
10	Fahrzeugbau	5	38	151	194	2	14	20	36	3	17	23	43			21	1		21			123	17		55	2	7
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		229	3516	3745		30	227	257		33	247	280			187	1		88	4		754	20	2	115	8	14
12	Nahrungs- und Genussmittel		486	3205	3691		112	392	504		153	458	611	2	1	434	62		99	12		1613	75	1	161	11	26
13	Handel	3	648	12131	12782	1	130	515	646	1	192	628	821			318	114		381	3	1	939	165	4	1423	17	44
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	2	138	1654	1794		3	47	50		3	54	57			40	1		15			119	8		235	2	3
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	4	59	267	330			11	11			12	12			7			5			13		2	107		

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Ahndung		
		1-Gr. 1	2-Gr. 2	3-Gr. 3	Summe	5-Gr. 1	6-Gr. 2	7-Gr. 3	Summe	9-Gr. 1	10-Gr. 2	11-Gr. 3	Summe	darunter	eigeninitiativ			auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen			Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
															13	14	15	16	17								
16	Gaststätten, Beherbergung		226	7674	7900		31	198	229		40	226	266			167	11		85			940	5		179	13	12
17	Dienstleistung	4	554	6509	7067		32	244	276		37	296	333			166	59		99	3	1	1343	59		479	37	25
18	Verwaltung	20	684	1707	2411	1	38	60	99	1	46	110	157			52	2		54		5	208	36	2	654		
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	20	16	37		4	4	8		5	4	9			5			4			28	10		20		
20	Verkehr	5	587	2832	3424	2	117	261	380	5	150	280	435		2	269	9		146	9	1	1467	34		146	44	641
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	3	61	438	502	3	21	53	77	4	24	56	84			61	1		20	1		223	65	1	59		1
22	Versorgung	2	132	393	527	2	15	54	71	5	21	57	83			46			36			176	28		135	2	1
23	Feinmechanik	3	54	445	502	2	14	57	73	2	16	59	77			58			15	4		171	10		44	2	4
24	Maschinenbau	2	118	364	484		28	32	60		31	36	67			51	1		13	1		182	27		31	2	3
Insgesamt		93	7260	61144	68497	39	1056	3224	4319	88	1332	3842	5262	2	3	3073	282		1588	73	10	12876	2142	27	8661	244	1144

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

***) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.1 (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention		Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Ahndung						
		1	2	3	Summe	5	6	7	Summe	9	10	11	Summe	darunter	eigeninitiativ		auf Anlass		21			22	23	24	25	26	
															13	14	15	16									17
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erzielte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen
1	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	1	318	2716	3035		77	358	435		100	576	676	2	1	350	71		125	12	1	1370	1052	8	750	43	157
2	Forstwirtschaft und Holzeinschlag		33	98	131		6	10	16		6	10	16			16						31			1		
3	Fischerei und Aquakultur		3	56	59			4	4			4	4			4						22					
5	Kohlenbergbau																										
6	Gewinnung von Erdöl und Erdgas																										
7	Erzbergbau																										
8	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		2	20	22		1	2	3		1	2	3			1	1		1				1		3		
9	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden																										
10	Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln		145	833	978		27	69	96		44	76	120			66	1		43	6		263	33	1	88	4	13
11	Getränkeherstellung		10	15	25		3		3		4		4						3	1		2	3		6	1	
12	Tabakverarbeitung		2		2																		1				
13	Herstellung von Textilien		7	20	27		1	2	3		1	2	3			3						6			1		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Ahndung						
		1-Gr. 1	2-Gr. 2	3-Gr. 3	4-Summe	5-Gr. 1	6-Gr. 2	7-Gr. 3	8-Summe	9-Gr. 1	10-Gr. 2	11-Gr. 3	12-Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass			21-Anz. Beanstandungen	22-erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	23-abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			24-Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	25-Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	26-Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen			
														13-in der Nacht	14-an Sonn- u. Feiertagen	15-Besichtigung/Inspektion (punktuell)	16-Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	17-Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärtztl. Untersuchungen	18-Besichtigung/Inspektion	19-Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten									20-Messungen/ Probenahmen/ Analysen/ Ärtztl. Untersuchungen		
14	Herstellung von Bekleidung		2	20	22			3	3			3	3			2			1			12									
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen		4	31	35		1	4	5			2	4	6		4			2			13			6						
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)		60	475	535		12	23	35			19	26	45		22			17	4		82	8		21					9	
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	1	20	16	37		4	4	8			5	4	9		5			4			28	10		20						
18	Herstellung von Druckerzeugnissen	1	27	211	239	1	9	18	28	2	11	20	33			16			15	1		49	7		26						
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung	1	1	2	4	1			1	5			5						5				8		8						
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	2	29	54	85	2	15	10	27	9	19	12	40			20	1		16	2		57	13		46					4	
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1	7	18	26	1	3	3	7	4	3	3	10			6			3			10	8		26						
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	3	72	155	230	2	19	25	46	2	24	28	54			32			19	1		105	14		43					3	
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		76	389	465		18	12	30			30	12	42		18	1		17	1		114	10		36					2	
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	4	25	45	74	3	5	7	15	5	7	9	21			9			12			30	25	1	36	2			1		
25	Herstellung von Metallerzeugnissen		281	1240	1521		53	94	147			69	101	170		112	1		52	2		456	101		55	8				13	

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	eigeninitiativ		auf Anlass			21	22	23			24	25	26
																Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten								
Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen			
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	60	280	341	1	12	9	22	1	20	10	31			14	1		9	3		33	22		44			
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen		81	177	258		15	8	23		17	8	25			19			5			49	29		21		2	
28	Maschinenbau	2	118	364	484		28	32	60		31	36	67			51	1		13	1		182	27		31	2	3	
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenanteilen	2	22	55	79		11	11	22		14	12	26			13	1		12			86	5		17		5	
30	Sonstiger Fahrzeugbau	3	16	96	115	2	3	9	14	3	3	11	17			8			9			37	12		38	2	2	
31	Herstellung von Möbeln		12	92	104		4	8	12		5	8	13			9			3	1		34	3		4			
32	Herstellung von sonstigen Waren		30	336	366		8	38	46		9	39	48			41			7			116	2		36	2	3	
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3	24	109	136	2	6	19	27	2	7	20	29			17			8	4		55	8		8		1	
35	Energieversorgung	2	108	309	419	2	11	42	55	5	17	44	66			33			32			168	28		117	2	1	
36	Wasserversorgung		24	84	108		4	12	16		4	13	17			13			4			8			18			
37	Abwasserentsorgung		46	591	637		18	62	80		21	68	89			59			23	2		198	1		31	3	3	
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen	1	82	424	507		23	75	98		25	93	118			75			37	3		255	13		75	3	16	
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung		6	15	21		2	3	5		2	4	6			2			2	1		1	3		3		1	
41	Hochbau	1	188	1436	1625	1	17	72	90	1	18	78	97			69			25	1		195	41		50	10	42	
42	Tiefbau		84	265	349		8	22	30		9	24	33			25			7			81	29		35	1	14	

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Ahndung				
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	eigeninitiativ			auf Anlass		21	22	23			24			
																Besichtigung/Inspektion (p.unktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten							Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen
Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter	an Sonn- u. Feiertagen	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26				
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie		11	33	44			2	2			2	2				1			1						1	8		
63	Informationsdienstleistungen		21	119	140			9	9			10	10				6			4			13			8			
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen	1	60	606	667			1	6	7				1	7	8				2			11	7		125			
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	1	14	160	175					4	4				4	4							7			24			
66	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten			71	71					2	2				4	4							12	1		1			
68	Grundstücks- und Wohnungswesen		56	595	651			1	24	25				1	27	28							66			80		2	
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung		8	536	544					15	15				17	17							69			24			
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben		3	74	77					4	4				5	5							15			4			
71	Architektur- und Ingenieurbüros		55	1113	1168			1	18	19				1	20	21							68	20		61			
72	Forschung und Entwicklung	1	39	127	167	1	7	10	18	4	8	10	22				9			9	2		40	18		158	1		
73	Werbung und Marktforschung		3	118	121					9	9				9	9							14	6		13			
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten		5	117	122																					1			

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahme	Ahndung		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			21	22	23	24			25	26
													13	14	15	16	17	18	19	20								
	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen		
Schl. Wirtschaftsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
75 Veterinärwesen		2	252	254		1	12	13		1	13	14			12			2			85	10		81		1		
77 Vermietung von beweglichen Sachen		8	222	230		1	11	12		1	12	13			9	1		3			23			5	2	1		
78 Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften		99	106	205		8	4	12		9	4	13			11			1			20	2		37				
79 Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen		1	296	297			16	16			16	16			15			1			68							
80 Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	1	52	62	115		2	3	5		2	3	5			2			3			2	4		24				
81 Gebäudebetreuung	1	198	804	1003		9	29	38		10	31	41			31	1		5	3		89	16		59	1	2		
82 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen z. B. Reinigung	2	70	281	353		5	14	19		5	15	20			17			3			60	10		126		1		
84 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung	20	622	600	1242	1	32	23	56	1	38	70	109			22	2		42		4	91	11	2	612				
85 Erziehung und Unterricht	4	825	2869	3698		65	96	161		75	105	180			139	2		27			746	37		690				
86 Gesundheitswesen	16	171	4169	4356	12	30	68	110	34	37	73	144			78	3		61			599	70	3	1762	22	16		
87 Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2	439	412	853	1	55	18	74	1	58	18	77			66			10			197	4		426		3		
88 Sozialwesen (ohne Heime)	1	276	739	1016	1	39	41	81	1	41	45	87			73			12	1		210	2		323	2	11		
90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten		11	81	92		3	2	5		5	2	7			5			2			37	22		9				

	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen					Zwangsmaßnahme	Ahndung		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass		21	22	23	24			25	26
													13	14	15	16	17	18	19								
Schl. Wirtschaftsgruppe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	
Insgesamt	93	7260	61144	68497	39	1056	3224	4319	88	1332	3842	5262	2	3	3073	282		1588	73	10	12876	2142	27	8661	244	1144	

*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.2

Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

		Überwachung/Prävention							Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung
		eigeninitiativ				auf Anlass								
		Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	2192	1	6		2154	27		6461	11	1	441	374	61
2	überwachungsbedürftige Anlagen	2				1	1			1				
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	5				5			2					
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	9	1			7			10	5				
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	4				4						1		
6	Ausstellungsstände	3				3								
7	Straßenfahrzeuge	51				51			90					
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)													1
12	Übrige	9				2	3		2	11		23		
	Insgesamt	2275	2	6		2227	31		6565	28	1	465	374	62
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)													

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										ergriffene Maßnahmen										Produkt nicht auf dem Markt gefunden		
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisionsschreiben/Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)			Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen	
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		aktiv	reaktiv
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter		11		3		1		4		1		1		5		9		4		4					
Einführer		6		1				3		1				4		4		2		2					
Händler	35	31	1		11	4	2	9	19	2		4	5	18		13	29	10		5			18		548
Aussteller																									
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber		14		6		1		2		2		3		15		11		4		3					
Insgesamt	35	62	1	10	11	6	2	18	19	6		8	5	42		37	29	20		14			18		548

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Anzahl
Meldungen über das Rapex-System	1
Schutzklauselmeldung	
Behörde	50
privaten Verbraucher	11
gewerblichen Betreiber	
Unfallmeldung	
UVT	
Hersteller	
Einführer/ Bevollmächtigter	
Händler	
Aussteller	
Insgesamt	62

Tabelle 6 (ausführlich)

Begutachtete Berufskrankheiten

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		1	2	3	4	5	6						
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten							0	0				
11	Metalle oder Metalloide							0	0				
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	1						1	0			1	0
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	1						1	0	1		0	0
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	9						9	0			9	0
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	3						3	0			3	0
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen							0	0			0	0
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen							0	0			0	0
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen							0	0			0	0
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	1						1	0	1		0	0
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen							0	0			0	0
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen							0	0			0	0
12	Erstickungsgase							0	0			0	0
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid							0	0			0	0
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff							0	0			0	0
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe							0	0			0	0
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	41	4					41	4	4	1	37	3
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	13						13	0	2		11	0
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	2						2	0			2	0
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge							0	0			0	0
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	1						1	0			1	0
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)							0	0			0	0
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen							0	0			0	0
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen							0	0			0	0
1309	Erkrankungen durch Salpetersäure							0	0			0	0
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	3						3	0			3	0
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide							0	0			0	0
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren							0	0			0	0
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochin							0	0			0	0
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol							0	0			0	0
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	7	1					7	1			7	1
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid							0	0			0	0
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	3						3	0	1		2	0
1318	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	61	12					61	12	9	2	52	10
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten							0	0			0	0
21	Mechanische Einwirkungen							0	0			0	0

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
2101	Erkrankungen der Sehenscheiden oder des Sehnenleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	9						9	0	6		3	0
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	14	2					14	2	2	1	12	1
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	11	1					11	1	1		10	1
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	6	2					6	2	1		5	2
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	8	1					8	1			8	1
2106	Druckschädigung der Nerven	3						3	0	1		2	0
2107	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze							0	0			0	0
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	83	12					83	12	28	8	55	4
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	22						22	0	3		19	0
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	24	2					24	2	2		22	2
2111	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit							0	0			0	0
2112	Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbare Kniebelastung	25	4					25	4	4		21	4
22	Druckluft							0	0			0	0
2201	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft							0	0			0	0
23	Lärm							0	0			0	0
2301	Lärmschwerhörigkeit	258	88	1				259	88	10	2	249	86
24	Strahlen							0	0			0	0
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung							0	0			0	0
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	15						15	0	7		8	0
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten							0	0			0	0

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war	35	24					35	24	30	23	5	1
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	18	9					18	9	6	2	12	7
3103	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis							0	0			0	0
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	3	2					3	2			3	2
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells							0	0			0	0
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube							0	0			0	0
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	12	4					12	4	1		11	4
4102	Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)							0	0			0	0
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	42	18					42	18	6	2	36	16
4104	Lungenkrebs - in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) - in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura oder - bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren (25×10^6 (Fasern/m ³) x Jahre)	168	11					168	11	10		158	11
4105	Durch Asbest verursachte Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	17	9					17	9	9	4	8	5
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen							0	0			0	0
4107	Erkrankungen der Lungenfibrose durch Metallstäube bei der Herstellung oder Verarbeitung von Hartmetallen	3						3	0			3	0
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)							0	0			0	0
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	5						5	0	1		4	0
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgas	5						5	0	1		4	0
4111	Chronische Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von in der Regel 100 Feinstaubjahren ((mg/m ³) x Jahre)							0	0			0	0
4112	Lungenkrebs durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid (SiO ₂) bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung (Silikose oder Siliko-Tuberkulose)	11	1					11	1			11	1
4113	Lungenkrebs durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	25						25	0	1		24	0
4114	Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen	33	1					33	1	1		32	1
4115	Lungenfibrose durch extreme und langjährige Einwirkung von Schweißrauchen und Schweißgasen	5						5	0	1		4	0
42	Erkrankungen durch organische Stäube							0	0			0	0
4201	Exogen-allergische Alveolitis	3						3	0	1		2	0
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)							0	0			0	0

Nr.	Berufskrankheit	Zuständigkeitsbereich						Summe		Summe weiblich		Summe männlich	
		Arbeitsschutzbehörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
		begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	1						1	0			1	0
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen							0	0			0	0
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie), die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	38	11					38	11	16	4	22	7
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren	33	5					33	5	9	2	24	3
5	Hautkrankheiten							0	0			0	0
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können	292	49					292	49	220	39	72	10
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	5	2					5	2	1		4	2
6	Krankheiten sonstiger Ursache							0	0			0	0
6101	Augenzittern der Bergleute							0	0			0	0
DDR-BKVO Nr. 50	Lärm, der Schwerhörigkeit mit sozialer Bedeutung verursacht	15						15				15	0
P9.2	wie eine BK § 9 (2) SGB VII	49	11					49	11	15		34	11
Insgesamt		1442	286	1	0	0	0	1443	286	412	90	1031	196

Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg



**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**
Abteilung 3: Arbeit, Qualifikation, Fachkräfte
Referat 35: Sicherheit und Gesundheit
bei der Arbeit, Produktsicherheit
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-5302
E-Mail: kerstin.siegel@masgf.brandenburg.de

**Landesamt für Arbeitsschutz
Sitz und Zentralbereich**
Postfach 90 02 36, 14438 Potsdam
Horstweg 57, 14478 Potsdam
Telefon: 0331 8683-0
Telefax: 0331 864335
Fax an E-Mail: 0331 27548-1800
E-Mail: las.office@las.brandenburg.de
Internet:
<http://arbeitsschutzverwaltung.brandenburg.de>

**Landesamt für Arbeitsschutz
Regionalbereich Ost**
Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde
Telefon: 0331 8683-940
Telefax: 0331 8683-949
Fax an E-Mail: 0331 27548-1803
E-Mail: office.ost@las.brandenburg.de

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (O.)
Postfach 13 45, 15203 Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (O.)
Telefon: 0331 8683-981
Telefax: 0331 8683-989
Fax an E-Mail: 0331 27548-1803
E-Mail: office.ost@las.brandenburg.de

**Landesamt für Arbeitsschutz
Regionalbereich Süd**
Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus
Telefon: 0331 8683-570
Telefax: 0331 8683-571
Fax an E-Mail: 0331 27548-1804
E-Mail: office.sued@las.brandenburg.de

**Landesamt für Arbeitsschutz
Regionalbereich West**
Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin
Telefon: 0331 8683-930
Telefax: 0331 8683-939
Fax an E-Mail: 0331 27548-1802
E-Mail: office.west@las.brandenburg.de

Regionalbereich West, Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam
Telefon: 0331 8683-920
Telefax: 0331 8683-927
Fax an E-Mail: 0331 27548-1802
E-Mail: office.west@las.brandenburg.de

Verzeichnis 2: Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

auf Landesebene

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie vom 12.03.2014
GVBl. II Nr. 16

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG-Zuständigkeitsverordnung - EnVKG-ZV) vom 30.05.2014
GVBl. II Nr. 30

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes, des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes des Landes Brandenburg vom 10.07.2014
GVBl. II Nr. 45

Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 14.07.2014
GVBl. II Nr. 46

Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie vom 06.08.2014
GVBl. II Nr. 55

auf Bundesebene

Verordnung über die Abgabe von Medizinprodukten und zur Änderung medizinprodukterechtlicher Vorschriften vom 25.07.2014
BGBl. I S. 1227

Neufassung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin – 20. BImSchV vom 18.08.2014
BGBl. I S. 1447

Neufassung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV vom 18.08.2014
BGBl. I S. 1453

Zweite Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 24.10.2014
BGBl. I S. 1650

Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Gebührenverordnung vom 03.11.2014
BGBl. I S. 1676

Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 11.12.2014
BGBl. I S. 2191

Gesetz zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexiblen Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 18.12.2014
BGBl. I S. 2325

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung vom 22.12.2014
BGBl. I S. 2397

Verzeichnis 3: Veröffentlichungen

Titel der Veröffentlichung	Name des Verfassers / der Verfasserin / Dienststelle	Fundstelle / Verlag
Arbeitsschutzfachtagung 2013 der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg	Mischke, Marian; Mohr, Detlev LAS	sicher ist sicher - Arbeitsschutz aktuell 1/2014, S. 40 - 41. Erich Schmidt Verlag
Bestimmung der Luftqualität anhand der CO ₂ -Konzentration	Engelhardt, Lars LAS RB West	BPUVZ 01/14, S. 24 - 29. Erich Schmidt Verlag
Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes in Krankenhäusern	Schröder, Gerd LAS RB West	sicher ist sicher - Arbeitsschutz aktuell 5/2014, S. 287 - 288. Erich Schmidt Verlag
Gefährdungen durch künstliche UV-Strahlung in Sonnenstudios	Mischke, Marian LAS RB West	sicher ist sicher - Arbeitsschutz aktuell 10/2014, S. 506 – 508. Erich Schmidt Verlag
Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in Biogasanlagen	Kanitz, Axel LAS RB Süd	sicher ist sicher - Arbeitsschutz aktuell 7-8/2014, S. 410 - 411. Erich Schmidt Verlag
Vollzugskontrolle der UVSV durch das Landesamt für Arbeitsschutz Brandenburg	Mischke, Marian LAS RB West	Sauna & Bäderpraxis, 04/2014, S. 21 - 22

Abkürzungsverzeichnis

AMS	Arbeitsschutzmanagementsystem
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Arbeitsstättenregeln
BASI	Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit e.V.
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BG	Berufsgenossenschaft
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BK	Berufskrankheit
BKV	Berufskrankheitenverordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
CIOB-PIP	Centralny Instytut Ochrony Pracy - Państwowy Instytut Badawczy, Warszawa (Zentralinstitut für Arbeitsschutz - Nationales Forschungsinstitut Polens)
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
ETEM	Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro und Medienerzeugnisse
EU	Europäische Union
EVPG	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
EVPGZV	EVPG-Zuständigkeitsverordnung
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst
GB	Gefährdungsbeurteilung
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
IAS	Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
IFAS	Informationssystem für den Arbeitsschutz
iga	Initiative Gesundheit und Arbeit
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LAGetSi	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
LASA	Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
LV	LASI-Veröffentlichung
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
MSE	Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems

MuSchG	Mutterschutzgesetz
NiSG	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
RAPEX	Rapid Exchange of Information System - Schnellwarnsystem der Europäischen Kommission
RSA	Risikogesteuerte Aufsichtstätigkeit
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator
SUGA	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsbericht Arbeit
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
TAD	Technischer Aufsichtsdienst der Unfallversicherungsträger
TED	Tele-Dialog
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TROS	Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
TÜV	Technischer Überwachungsverein
UVSV	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung
UVT	Unfallversicherungsträger
WK	Wirtschaftsklassen

Herausgeber:**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie des Landes Brandenburg**

Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S

14467 Potsdam

www.masgf.brandenburg.de**Redaktion:**

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)

Horstweg 57

14478 Potsdam

www.arbeitsschutzverwaltung.brandenburg.de**Redaktionsgremium:**

MASGF, Referat 35:

Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack

Landesamt für Arbeitsschutz:

Herr Dr. rer. nat. Detlev Mohr

Herr Dipl.-Ing. Ralf Grüneberg

Frau Katarina Weisberg

Herr Dr. med. Frank Scharfenberg

Herr Dipl.-Ing. (FH) Udo Heunemann

Herr Dr. rer. nat. Jürgen Franke

Frau Dipl.-Ing. Rita Briest

Herr Dipl.-Ing. Klaus Schäfer

Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

Auflage: 500 Exemplare

Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

Titelfoto: © alphaspirt - Fotolia.com

November 2015